

Bachelorarbeit



Technische Hochschule Georg Simon Ohm Nürnberg

Fakultät Sozialwissenschaften

Lisa-Maria Sappelt

2023

Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg aus sozialarbeiterischer Perspektive

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
„Bachelor of Arts (B.A.)“ in Sozialer Arbeit

Verfasserin:	Lisa-Maria Sappelt
Matrikelnummer:	xxxxxxx
Betreuerin:	Prof. Dr. Simone Emmert
Abgabedatum:	25.07.2023
Kontakt:	lisa.maria.sappelt@gmail.com

Technische Hochschule Georg Simon Ohm

Bachelorarbeit an der Fakultät Sozialwissenschaften

Titel: Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg aus sozialarbeiterischer Perspektive

Fragestellungen & Zielsetzung:

- › Welche Maßnahmen führen zur Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz?
- › Welchen Beitrag kann Soziale Arbeit dabei leisten?
- › Ziel: Lebensrealitäten gewaltbetroffener Frauen in Hamburg verbessern

Vorgehensweise:

- › Analyse vorhandener Statistiken
- › Auswertung sozialarbeiterischen Datenmaterials
- › Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges

Ergebnisse:

- › Gravierende Daten- und Wissenslücke
- › Datennutzung aus dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit vorteilhaft
- › Vereinfachung der Inanspruchnahme und Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen erforderlich

Schlüsselbegriffe: Häusliche Gewalt – Gewalt gegen Frauen -Gewaltschutzgesetz – Hamburg - Rechtsmobilisierung

Verfasserin: Lisa-Maria Sappelt

Betreuerin: Prof. Dr. Simone Emmert

Abgabedatum: 25.07.2023

Thema der Bachelorarbeit: Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg aus sozialarbeiterischer Perspektive

Verfasserin: Lisa-Maria Sappelt

Abstract

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Rechtsmobilisierungshandlungen gewaltbetroffener Frauen in Hamburg und untersucht dabei insbesondere die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes durch diese. Begleitet wird der Forschungsprozess von der sozialarbeiterischen Perspektive auf den Themenkomplex häusliche Gewalt und Rechtsmobilisierung. Geprägt ist das Vorgehen dieser Arbeit von selbst gemachten Praxiserfahrungen in der Frauenhausarbeit, aus der heraus das Ziel der praktischen Verbesserung der Lebensrealitäten sowohl für gewaltbetroffene als auch für alle in Hamburg lebenden Frauen erwächst.

Praxis-, ergebnis- und lösungsorientiert wird die Fragestellung nach den Grundsätzen der Literaturarbeit bearbeitet, wobei nicht nur Literatur und Studien, sondern auch statistisches Rohmaterial aus dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit analysiert, aufbereitet und miteinander in Verbindung gesetzt wird. Die Aufdeckung einer gravierenden Daten- und Wissenslücke, in Verbindung mit der Feststellung konkreten Handlungsbedarfs bei der Schaffung automatisierter Netzwerkstrukturen, Vereinfachung der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes, und Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, gehören dabei zu den Kernergebnissen vorliegender Arbeit. Die Überführung ausgearbeiteter Ergebnisse in einen Maßnahmenkatalog mit Handlungsempfehlungen, gerichtet an die Verantwortlichen der Stadt Hamburg, liefert dann konkrete Grundlagen zur Initiierung von Maßnahmen und im Weiteren auch Impulse für eine empirische Anschlussforschung. Auch über die gestellte Forschungsfrage hinaus liefert die Beschäftigung mit dem Thema viel Potenzial für eine fruchtbare Gestaltung zukünftiger Lebensrealitäten von Frauen in Hamburg und ganz Deutschland.

Inhalt

1. Häusliche Gewalt gegen Frauen - Entsetzen und Alltag.....	01
2. Untersuchungsgegenstand, Forschungsstand und Forschungsmethode.....	04
2.1 Untersuchungsgegenstand.....	04
2.2 Forschungsstand.....	06
2.3 Die Untersuchung.....	08
2.3.1 Methodologie.....	08
2.3.2 Methode und Design.....	13
3. Das Gewaltschutzgesetz.....	16
3.1 Entstehung und Einordnung.....	16
3.1.1 Entstehung.....	16
3.1.2 Einordnung.....	17
3.2 Inhalt des Gewaltschutzgesetzes.....	19
3.3 Relevanz des Gewaltschutzgesetzes für die Soziale Arbeit.....	23
3.4 Entwicklung.....	24
3.5 Zwischenstand.....	26
4. Häusliche Gewalt in Hamburg.....	27
4.1 Datenerhebung- Entstehung offizieller Zahlen.....	27
4.2 Auswertung der Hellfelddaten Hamburgs für die Jahre 2018-2022.....	31
4.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik – Richtlinienkonforme Auswertung.....	31
4.2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik – erweiterte Betrachtung.....	34
4.2.3 Erkenntnisse der PKS-Auswertung.....	35
4.3 Dunkelfeld Hamburg.....	36
4.3.1 Methoden der Dunkelfeldforschung.....	38
4.3.2 Verhältnis Hellfeld – Dunkelfeld.....	38
4.3.3 Abgeschlossene und laufende Forschung.....	40
4.3.4 Mehr Dunkelfeld, weniger Kriminologie.....	45
4.4 Zwischenfazit.....	51
5. Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes.....	53
5.1 Datenlage.....	53
5.1.1 Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes in Hamburg von 2018 – 2022...53	
5.1.2 Fehlende Inanspruchnahme.....	57

5.1.3 Verstöße gem. § 4 GewSchG.....	60
5.2 Analyse und bisherige Erkenntnisse.....	62
5.3 Zwischenfazit.....	63
6. Erkenntnisse und Erklärungen.....	64
6.1 Erkenntnisse.....	64
6.2 Erklärungen.....	66
6.2.1 Wissen und Ressourcen.....	66
6.2.2 Erfolgsaussichten und Vertrauen in Polizei und Justiz.....	68
6.2.3 Schweigen, Scham und Stigmatisierung.....	69
7. Maßnahmen.....	71
7.1 Wissens- und Datenlücke schließen.....	71
7.2 Automatisierte Netzwerkstrukturen bilden.....	72
7.3 Vereinfachung der tatsächlichen Inanspruchnahme.....	73
7.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen verbessern.....	73
7.5 Verantwortungsverlagerung auf Täter.....	75
8. Kritische Auseinandersetzung.....	76
9. Schlussbetrachtung.....	82
Literatur.....	86
Anhang.....	98

1. Häusliche Gewalt gegen Frauen – Entsetzen und Alltag

42,17 Millionen Menschen weiblichen Geschlechts leben 2021 in Deutschland, 7 Millionen davon sind unter 18 Jahre alt und 11 Millionen alleinstehend (Statistisches Bundesamt, 2022). Bleiben rund 24 Millionen Frauen, die ihr Leben in einer Partnerschaft verbringen. Anhand der spärlich vorhandenen Daten lässt sich nur unsicher errechnen, dass pro Jahr 850.000 dieser Frauen häusliche Gewalt erleben. Das sind weniger als 5 % und mehr als 1,6 pro Minute, so viele Einwohner wie Nürnberg und Augsburg zusammen haben. Was es bedeutet häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein zeigt eine andere Zahl: 113 – eine seit Jahren deutlich niedrigere Zahl, die den gewaltsamen Tod von Frauen durch ihre (Ex-)Partner im Jahr 2021 beschreibt.

„Zurück bleiben trauernde Angehörige, die mit dem Verlust und dem Schmerz leben müssen. Zurück bleiben auch Menschen, die körperlich oder psychisch verletzt wurden. Viele leiden auch Jahre später noch unter den Folgen der Tat. Manche ein Leben lang.“, sagt Prof. Dr. Edgar Franke als Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland (2021, S.3). 24 Menschen wurden zwischen 2016 und 2021 in Deutschland durch terroristische Straftaten getötet, ihrer wird jährlich am 11. März zum nationalen Gedenktag mit offizieller Trauerbeflaggung gedacht. Vieles haben diese Toten mit den getöteten Frauen gemeinsam: Gewalt beendet ihre Leben abrupt, ihre Lebensentwürfe und Zukunftspläne werden ausgelöscht, Kinder verlieren ihre Mutter, Eltern ihre Tochter, Menschen ihre Schwester, ihre Freundin, ihre Arbeitskollegin, vor allem aber verlieren Frauen ihr Leben. Ihr Tod war dabei kein Unfall, sondern das Ergebnis intentionalen Handelns von Männern. Während die Namen der Opfer ausgesprochen und erinnert werden, bleiben die 793 toten Frauen, die im gleichen Zeitraum von ihren (Ex-)Partnern getötet wurden, meist anonym, häufig unbedacht und manchmal vergessen.

Wie wichtig die Sichtbarkeit und Bearbeitung von tödlicher Gewalt in unserer Gesellschaft ist erklärt Prof. Dr. Franke:

„Vor nunmehr dreieinhalb Jahren, wurde ich zum Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland und damit zum zentralen Ansprechpartner für die Betroffenen ernannt. [...] Hinterbliebene haben mir von ihren Angehörigen erzählt, die sie so schmerzlich vermissen. Von der Lücke in ihrem Leben, die immer bleiben wird. Sie sprachen aber auch davon, wie wütend und fassungslos es sie macht, dass eine solche Tat überhaupt geschehen konnte. Viele Verletzte sehnen sich zurück nach einem Leben ohne die gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen, unter denen sie seit der Tat leiden. Alle Betroffenen

wünschen sich, dass die Tat nie passiert wäre und ihr Leben nicht verändert hätte. Ich habe sehr viele dieser Gespräche geführt und all diese Schicksale berühren mich immer wieder tief. Es war und ist mir wichtig, für diese Menschen da zu sein und sie zu unterstützen. Dabei bin ich nicht allein. Ich werde von einem Team unterstützt, das interdisziplinär besetzt ist und im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelt ist. Die Hilfsangebote sind sehr breitgefächert und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen. Sie verändern sich auch mit der Zeit: Die Herausforderungen in der Akutphase sind andere als die Herausforderungen einige Zeit nach dem Anschlag. [...] Bestmögliche Unterstützung kann aber nur gelingen, wenn es funktionierende Strukturen gibt. Alle wichtigen Akteure im Opferschutz müssen miteinander vernetzt sein. Eine wesentliche Aufgabe meiner Tätigkeit war daher die Netzwerkarbeit. Ich habe mich mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung, von Opferhilfeeinrichtungen und anderen Organisationen getroffen. Herausgreifen möchte ich an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen auf Landesebene. Hier hat sich in den letzten dreieinhalb Jahren ein Netzwerk entwickelt, welches ein Meilenstein ist. Während 2016 nur das Land Berlin einen Opferbeauftragten hatte, gibt es heute in 14 Ländern Opfer(schutz)beauftragte und zentrale Anlaufstellen. Wir treffen uns regelmäßig und tauschen uns aus. Und wir arbeiten Hand in Hand, wenn es zum Ernstfall kommt. [...] Es ist aber nicht nur wichtig, für die Betroffenen da zu sein und sie zu unterstützen. Es ist auch wesentlich, ihnen Gehör zu verschaffen. Deshalb verstehe ich mich auch als politische Stimme der Betroffenen. Ihre Kritik weiterzugeben und Verbesserungen für die Zukunft zu erreichen, waren weitere zentrale Bestandteile [sic!] meiner Arbeit, auch gegenüber der Öffentlichkeit. Deshalb habe ich im Rahmen vieler Interviews und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Presse ausführlich über die Situation von Betroffenen berichtet, um auf diese Weise mehr Aufmerksamkeit für die Situation Anliegen von Betroffenen zu erreichen. Auch habe ich mich für die Erhöhung der Härteleistungen und für die Verbesserung der Opferentschädigung im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts eingesetzt. Mit dem Generalbundesanwalt und dem Präsidenten des Bundeskriminalamts habe ich mich zu den Kritikpunkten der Betroffenen am Ermittlungsverfahren ausgetauscht“ (2021, S. 3 ff.).

Meine Arbeit beschäftigt sich mit dem Fehlen solcher Strukturen, ich werde meinen Blick auf die Leere, die Abwesenheit, die Fehlstelle, das Schweigen, die Unsichtbarkeit und den Mangel im Umgang mit häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft richten. Als angehende Sozialarbeiterin betreue ich seit 1,5 Jahren Frauen, die tagesaktuell aufgrund häuslicher Gewalt aus ihrem Wohnumfeld fliehen müssen. Direkt im ersten Aufnahmegespräch nach ihrer Ankunft im Frauenhaus befrage und berate ich diese zur Inanspruchnahme ihrer Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz [GewSchG]. Das Ergebnis trage ich in einen Statistikbogen ein. Immer wieder lehnen die Frauen, die mir gegenüber sitzen eine Inanspruchnahme ab. Ich kreuze „Frau wünscht keinen Antrag“ an und meine Arbeit geht weiter. Mit der Zeit macht mich das stutzig und ich beginne diese Antwort zu hinterfragen. „Warum?“, frage ich erst mich, später andere Sozialarbeiterinnen und irgendwann dann auch die betroffenen Frauen. Die Antworten sind vielfältig, sie sind hochrelevant und interessieren mich brennend.

Terroristen werden, wie Gewalttäter, nach dem StGB verurteilt. Die knapp 20 Rechtsvorschriften, die zur Bekämpfung und Verhinderung von Terror bestehen, richten sich jedoch überwiegend an Institutionen. Sie befähigen diese und geben ihnen Handlungsmöglichkeiten, wie beispielsweise das Abhören von Privattelefonen, oder Sammeln persönlicher Daten oder präventive Inhaftieren. Im Gegensatz dazu stehen zur Bekämpfung und Verhinderung häuslicher Gewalt in Deutschland lediglich die zwei Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes zur Verfügung, welche sich beide an die verletzte Person selbst richten und dieser die Möglichkeit zur Beantragung verschiedener Schutzmaßnahmen geben. Sozialarbeiterinnen in der Frauenarbeit stehen in ihrem Praxisalltag im täglichen Kontakt und Austausch mit gewaltbetroffenen Frauen. Geht es darum, Muster im Verhalten dieser Frauen zu erkennen sind sie die Ersten, die dazu fähig sind. Soziale Arbeit kann deshalb wichtige Informationen generieren und durch ihr tagtäglich gesammeltes Expertinnenwissen wertvolle Erkenntnisse hervorbringen, die dann wiederum auf eine institutionelle, strukturelle oder politische Problemlage hinweisen können.

Konkret untersucht vorliegende Arbeit, in welchem Ausmaß gewaltbetroffene Frauen ihre Rechte aus dem GewSchG in Anspruch nehmen, welche Gründe dies hat und welche Maßnahmen eine Stadt wie Hamburg ergreifen kann, um die aktuelle Rechtsmobilisierungssituation für gewaltbetroffene Frauen zu verbessern.

Zunächst stelle ich die rechtlichen Gegebenheiten zum GewSchG dar, skizziere anhand gesammelter und analysierter Daten dann das Ausmaß häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg und im weiteren Schritt das Inanspruchnahmeverhalten dieser Frauen bezüglich des Gewaltschutzgesetzes. Gewonnene Erkenntnisse trage ich im Weiteren zusammen und formuliere unter Berücksichtigung verschiedener Erklärungsmodelle an die verantwortlichen Akteur*innen gerichtete Handlungsempfehlungen.

2. Untersuchungsgegenstand, Forschungsstand und Forschungsmethode

2.1 Untersuchungsgegenstand

Nach Feststellen der Auffälligkeit unerwünschter Gewaltschutzanträge in meiner Arbeit und des Stellens der Frage „Warum?“, begann ich eine Recherche mit dem Ziel der Einordnung der von mir wahrgenommenen Begebenheiten. Ich suchte eine Positionierung zwischen Einzelfall und flächendeckendem Muster zu erreichen, indem ich einen Vergleich mit den Begebenheiten in anderen Erstaufnahmestellen von Frauenhäusern beabsichtigte, angefangen bei Häusern innerhalb Hamburgs, erweitert auf Häuser der benachbarten Bundesländer und danach durch Heranziehen bundesweit gemachter Feststellungen hierzu. Dieses Vorgehen erreichte eine Einordnung mit deutlich struktureller Tendenz. Wenngleich Hamburg keinen Sonderfall darstellt, erweckten meine Beobachtungen das Interesse als angehende Sozialarbeiterin in Hamburg einen Beitrag zur klientinnenfreundlichen Ausgestaltung von Bewältigungsmöglichkeiten häuslicher Gewalt zu leisten. Aufgrund des Mangels wissenschaftlicher Antworten auf gemachte Beobachtungen trafen an dieser Stelle Forschungsinteresse und Forschungslücke zusammen.

Die Annahme zu Grunde legend, dass sich der Schutz vor Gewalt von von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen durch die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes erhöht, konnte die Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz als zu erreichendes Ziel identifiziert werden.

Hypothese 1 dieser Arbeit lautet demnach: Je höher die Rechtsmobilisierungsrate des Gewaltschutzgesetzes, desto höher der Schutz von von häuslicher Gewalt betroffener Frauen vor (weiterer) Gewalt.

Als Hauptakteurinnen in der Arbeit und Verantwortung für den Schutz von Frauen vor Gewalt in Hamburg konnten die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und die dort im Amt für Arbeit und Integration, Esf-Verwaltungsbehörde in Abteilung AI 2 angesiedelte Abteilung AI 23 Opferschutz, sowie die Behörde für Inneres und Sport mit Innensenator Andy Grote, dem auch die Polizeiarbeit unterstellt ist, ausgemacht werden. Die Erhöhung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen durch eine Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate bezüglich des Gewaltschutzgesetzes liegt somit im Interesse dieser Behörden. Von einer Zielerreichung profitieren beide. Neben dem institutionellen Interesse

seitens der Verwaltung, hat auch die Soziale Arbeit ein Interesse: Ändern von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ihr Verhalten, ändert sich auch die Arbeit von Sozialarbeiter*innen. Von weniger Aufnahmen in Frauenhäuser, über veränderte Beratungsbedarfe, bis hin zu stark steigendem proaktivem sozialarbeiterischem Handeln ist alles denkbar. Beachtet man die Kosten, die Gewalttäter*innen durch ihr Verhalten gegenüber Frauen tagtäglich verursachen, indem ein erheblicher finanzieller Aufwand in den Bereichen der Gesundheitsversorgung, Beratung und Unterstützung, Zuflucht, Strafverfolgung und Justiz, durch den Verlust von Produktivität und Frühberentung durch sie entsteht (Brzank, 2009, S. 336), kann auch ein Interesse an der Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate durch die Finanzbehörde und ihren Senator Dr. Andreas Dressel angenommen werden.

Angesichts der hohen Relevanz dieses Themas, kann davon ausgegangen werden, dass die verantwortlichen Akteur*innen die Geschehnisse und Vorgänge im Bereich der häuslichen Gewalt gegen Frauen und deren Inanspruchnahmeverhalten bezüglich des Gewaltschutzgesetzes genau beobachten und analysieren. So generiertes Wissen führt in logischer Konsequenz zu einem effektiven Mess- und Analyseverhalten durch die Verantwortlichen.

Hypothese 2 meiner Arbeit lautet deshalb: Je ungenauer vorhandene kriminologische Messinstrumente die Höhe der Rechtsmobilisierungsrate und die Gründe dafür feststellen können, desto stärker wird auf eine Messung durch sozialwissenschaftliche Forschung und Daten aus den Praxisfeldern der Betroffenenarbeit zurückgegriffen.

Um die Rechtsmobilisierungsrate erhöhen zu können, bedarf es gesicherten Wissens über die aktuelle Höhe, die Entwicklung der Höhe im Ablauf der Jahre, die Gründe für eine Inanspruchnahme durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, sowie die Gründe gegen diese, genauso wie Wissen zur Anbahnung, zum Verlauf, den Ergebnissen und dem Nachgang von Inanspruchnahmen. Parallel erfolgt dabei immer die Messung des Ausmaßes häuslicher Gewalt, sodass die Höhe der Rechtsmobilisierungsrate Aussagekraft erhalten kann. Von Relevanz für eine solche Datenerhebung und Wissensgenerierung ist dabei auch der Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit. Indem Sozialarbeiter*innen in direktem Kontakt mit den betroffenen Frauen stehen, entstehen durch ihre Arbeit hochrelevante Daten, die wertvolle Informationen zu den verschiedenen Teilaspekten liefern können.

Die dritte Hypothese dieser Arbeit lautet deshalb: Je umfassender vorhandenes Wissen des Hilfenetzwerkes in Hamburg genutzt wird, desto schneller kann die Wissens- und Datenlücke auf institutioneller und struktureller Ebene geschlossen werden.

Die Entstehung von Wissen ist essentiell im Erreichen genannten Ziels. Erst ein Verstehen von Verhalten durch ein Verstehen von Lebensrealitäten schafft Zugang zu operativem Wissen und ermöglicht erfolgreiches Veränderungshandeln. Aus diesem Blickwinkel erforsche ich in meiner Arbeit folgende Frage:

Welche Maßnahmen sollte Hamburg ergreifen, um gewaltbetroffenen Frauen den Zugang zu ihren Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen und zu erleichtern?

2.2 Forschungsstand

Bereits geführte Diskussionen finden sich in der Literatur für Hamburg kaum. 2006 erfolgte eine Veröffentlichung zum Thema „Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg“ als wissenschaftliche Analyse des Landeskriminalamtes Hamburg. Fokus dieser Untersuchung ist dabei das Anzeigeverhalten und Polizeihandeln in Fällen häuslicher Gewalt gegen Männer und Frauen, eine Rechtsmobilisierung in Bezug auf das Gewaltschutzgesetz wird hier nicht thematisiert, die Perspektive ist ausschließlich kriminologisch. 2009 beschäftigt sich eine weitere Untersuchung des Landeskriminalamtes Hamburg mit Eskalationsprozessen von Beziehungsgewalt, auch hier steht die Polizeiarbeit im Fokus. Studien zu häuslicher Gewalt gegen Frauen und deren Rechtsmobilisierung bezüglich des Gewaltschutzgesetzes liegen für Hamburg keine vor. Im Rahmen der regelmäßigen, bundesweiten Dunkelfelduntersuchung zum Thema Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SkiD) etabliert Hamburg seit 2020 das sogenannte Hamburger Sondermodell, das durch einen Zusatzteil alle 2 Jahre Erfahrungen von Hamburger*innen mit Kriminalität, ihr Sicherheitsempfinden, nicht angezeigte Straftaten sowie die Wahrnehmung und Bewertung der polizeilichen Arbeit untersuchen soll. Ergebnisse wurden bislang keine veröffentlicht. Datenerhebungen zum Ausmaß häuslicher Gewalt finden in Hamburg primär anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik [PKS] statt. Diese wird in meiner Arbeit ausgewertet, analysiert und anhand zusätzlicher Literatur eingeordnet, um ihre Aussagekraft und Rolle in der Messung von häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg zu verstehen. Seit Hamburg ebenfalls an die Vorgaben der Istanbul-Konvention [IK] zur

Datenerhebung gem. Art. 11 IK gebunden ist, veröffentlicht die Sozialbehörde jährlich ein Factsheet, das sich in seiner Erstellung an den in Drucksache 21/19677 aufgeführten Vorgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention orientiert. Erst- und einmalig werden hier Daten zur Nutzung des Gewaltschutzgesetzes und Daten aus dem Bereich der Sozialen Arbeit mit einbezogen.

Eine Thematisierung der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen findet sich in der rechtstatsächlichen Untersuchung des Gewaltschutzgesetzes aus dem Jahr 2005, herausgegeben von Rupp. Die bundesweite Studie untersucht unter anderem Gründe für Entscheidungen für und gegen eine Inanspruchnahme des Gesetzes. Neben der Befragung von Betroffenen, werden hier auch Expert*innen interviewt, wobei das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Jugendämtern Eingang in die Datenerhebung findet. Die Ergebnisse fließen in diese Arbeit ein, müssen aber aufgrund des Zeitablaufs bezüglich ihrer Aussagekraft über die Gegenwart eingeordnet werden.

In einigen Bundesländern, sowie auf Bundesebene wurden in der Vergangenheit kriminologische Dunkelfeldstudien durch das jeweilige Landeskriminalamt bzw. Bundeskriminalamt durchgeführt. Auch diese fließen in meine Arbeit ein und tragen zur Untersuchung des Ausmaßes häuslicher Gewalt bei. Sie entbehren jedoch ebenfalls jegliche sozialarbeiterische Perspektive und können keinen Beitrag zur Untersuchung der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes leisten.

Eine sozialwissenschaftliche Studie aus Sachsen (VisSa) weist die höchste Aktualität auf. Im Gegensatz zu den kriminologischen Studien arbeitet sie in ihrer Datenerhebung soziologisch und liefert Informationen zum Erleben und den Reaktionen von Frauen auf häusliche Gewalt, sowie weitere Daten zu ihren Erfahrungen einer Rechtsmobilisierung und dem Kontakt zu verschiedenen Akteur*innen aus dem Bereich der Strafverfolgung, Medizin und Sozialen Arbeit. Wenngleich auch hier keine Informationen zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes erhoben werden, führt der Aufbau, die Konzeption und Umsetzung der Studie zu weitaus präziseren und differenzierteren Ergebnissen als es kriminologische Studien tun. Aus diesem Grund und aufgrund der Aktualität der Studie finden ihre Ergebnisse in besonderem Maße Eingang in meine Arbeit.

Im Weiteren wird auf einzelne Literatur zurückgegriffen, unter anderem Artikel aus Fachzeitschriften, Monografien, Lehrbücher und Handbücher. Um den Untersuchungsgegenstand möglichst umfänglich zu beleuchten, beziehe ich dabei Literatur verschiedener Fachrichtungen in meine Arbeit ein.

2.3 Die Untersuchung

2.3.1 Methodologie

Die Untersuchung vorliegender Fragestellung erfolgt aus menschenrechtlicher und feministischer Perspektive. Insbesondere auf die Grundsätze und Theorien von Staub-Bernasconi und der Verortung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession wird sich dabei vorliegend gestützt. Einen dieser Grundsätze stellt die Erweiterung des Doppel- zum Tripelmandats dar: Neben der Verpflichtung gegenüber der auftraggebenden Gesellschaft bzw. Trägern und den Hilfe erhaltenden Klient*innen, reiht sich zusätzlich eine Verpflichtung gegenüber der Profession der Sozialen Arbeit selbst als drittes, professionelles Mandat ein (Staub-Bernasconi, 2019, S. 86 f.). Die damit einhergehenden wissenschaftsbasierten, ethischen und menschenrechtlichen Aspekte sozialarbeiterischen Handelns stellen eine passende theoretische Ausrichtung der vorliegenden Untersuchung dar. Insbesondere die im Laufe der Arbeit deutlich hervortretenden Spannungen zwischen den Überzeugungen und Vorstellungen der bei häuslicher Gewalt beteiligten Akteur*innen können hierdurch Halt und Einordnung finden.

Zusätzlich wird sich dem Untersuchungsgegenstand aus der Warte des erweiterten politischen Professionsverständnisses genähert. Anschließend an die Modelle von Staub-Bernasconi zur Kritik- und Politikfähigkeit der Sozialen Arbeit, wird ein politisches Vertretungsmandat bei Benz et al. anhand der Aufgabe Sozialer Arbeit bei der Lösung sozialer Probleme mitzuwirken, konstatiert (ebd. S. 95 f. & Benz, Rieger, Schöning & Többe-Schukalla, 2013, S. 82). Besonders im Verlauf dieser Arbeit zeigt sich wie soziale Arbeit betroffenenverbunden agiert und dadurch Expertise erlangt, die sich zur Generierung exklusiver Informationen und Wissens als Alleinstellungsmerkmal gegenüber übrigen Beteiligten verstofflicht. Die von Staub-Bernasconi als erforderlich erachteten Veränderungen der sozialen Regeln der Machtstrukturierung (ebd. S. 96 f.), dienen vorliegend als angestrebtes Ziel bei der Verarbeitung und Transformation

gewonnener Informationen zunächst in Erkenntnisse und im Weiteren in konkrete Handlungsvorschläge und dienen im Verlauf der Arbeit der stetigen Beibehaltung der Bewusstheit der politischen Dimension Sozialer Arbeit.

Vervollständigt werden diese Ansichten durch eine Bezugnahme auf die Verknüpfung feministischer Erkenntnistheorie mit partizipativer Forschung, wie sie Tanzer und Fasching beschreiben. Da beide auf die emanzipatorische Generierung von Wissen und den Abbau ungleichheitserzeugender Wissenssysteme abzielen, ist diese Verknüpfung fruchttragend (Tanzer, Fasching, 2022, S. 5). Ihnen liegt die Annahme zu Grunde, dass Betroffene nicht nur Expertinnen ihrer Lebensrealitäten sind, sondern ihnen auch die Deutungshoheit bei der Forschung zu ihren Lebensrealitäten zusteht. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen nicht als Forschungsobjekte, sondern im Idealfall als Co-Forscherinnen anzusehen, ist ein Anliegen dieser Arbeit und findet insbesondere Eingang in die am Ende formulierten Handlungsempfehlungen. Weiter wird von Vertreter*innen feministischer Wissenschaftstheorien die Unterlegenheit der Objektivität im Forschungsprozess gegenüber der „Verflochtenheit des erkennenden (forschenden) Subjekts in machtvolle, historisch gewordene Diskurse“ als Grundannahme postuliert (ebd., S.7). Der klassischen Erkenntnistheorie widersprechend wird hierbei erkannt, dass rationale und unvoreingenommene Subjekte im Erkenntnisprozess nicht existieren und stattdessen universalistische Geltungsansprüche dekonstruiert und Wissen an die soziale Position der Wissenssubjekte rückgebunden werden muss (ebd., Seite 7). Dieser Annahme folgend ergeben sich für vorliegende Arbeit zwei Schlüsselaspekte kritischer Selbstreflektion: Zum einen charakterisieren mich bestimmte Merkmale wie weiß, europäisch, westlich und in einer christlich geprägten, wohlständischen Demokratie aufgewachsen und akademisch gebildet; Erfahrungen wie Krieg, Flucht, Wohnungslosigkeit, Hunger oder Rassismus habe ich nicht gemacht, weshalb ich die damit verbundenen Verständnis- und Erkenntnisprozesse ebenso nicht machen konnte. Zum anderen bin ich eine Cis-Frau mit weiblicher Sozialisation in einem patriarchal aufgebauten System, die jederzeit von häuslicher Gewalt betroffen werden könnte und somit auch deshalb bereits von einem funktionierenden und Schutz bietenden Gesetz abhängig. Diesbezüglich besteht also zwischen mir und den Forschungssubjekten ein geteiltes Interesse, was mich automatisch weniger objektiv und stattdessen stärker parteilich werden lässt. Auch gerade, weil ich selbst von den patriarchalen Strukturen betroffen bin, erhöht sich diesbezüglich mein Interesse und meine Motivation an einer umfassenden Forschung.

Gesetzen und insbesondere dem dieser Arbeit gegenständlichen Gewaltschutzgesetz [GewSchG] wird mit der Haltung rechtstatsächlicher Forschungstheorien wie sie bei Nussbaum und Heinz begründet sind und einer teleologischen Gesetzestextauslegung gegenübergetreten. Im Gegensatz zur wörtlichen, systematisch-logischen und historischen Auslegung, tritt die teleologische Auslegung durch Inbezugnahme von Tatbestand und Rechtsfolge aus der Perspektive des Sinnzusammenhangs hervor. Im Zuge der objektiven teleologischen Auslegung werden die Frage nach dem Sinn und Zweck der Norm im gegenwärtigen Fall, sowie ihrer Schutzrichtung gestellt (Bydlinski & Bydlinski, 2018, S. 43 ff.). Da das Gewaltschutzgesetz ja gerade aus gesellschaftlich festgestellten Schutzbedarfen gewachsen ist, wird die Vorrangigkeit dieser Auslegungsmethode vorliegend als sinnhaft und ergebnisorientiert erachtet.

Gewalt durchfließt vorliegende Arbeit als Kernthema und ist aus allen Betrachtungswinkeln präsent. Eine Definition von Gewalt kann nicht einheitlich vorgenommen werden, so unterscheiden sich beispielsweise die Gewaltbegriffe in der Psychologie, Soziologie, Medizin und Kriminologie voneinander. Da vorliegende Arbeit zentriert dasjenige Erleben von Gewalt bearbeitet, das eine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes ermöglicht, wird sich zunächst auf den dort definierten Gewaltbegriff gestützt. Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes ist gem. § 1 I S. 1 GewSchG demnach die durch eine Person vorgenommene, vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person. § 1 II GewSchG fügt eine Entsprechung für eine widerrechtliche Drohung mit der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Körper und sexuelle Selbstbestimmung, sowie für ein widerrechtliches und vorsätzliches Eindringen einer Person in die Wohnung oder das befriedete Besitztum einer anderen Person und für eine unzumutbare Belästigung durch wiederholtes Nachstellen gegen den ausdrücklich erklärten Willen oder durch eine Verfolgung mit Fernkommunikationsmitteln, hinzu. Im Spiegel gängiger Gewaltbegriffe soll diese Beschreibung eingeordnet werden:

Zuerst ein Blick auf die Definition von Gewalt durch die WHO aus dem Jahr 2002: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen,

Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ Im Folgenden erfolgt ein Überblick über verschiedene Gewaltbegriffe, wie er bei Uekeroth zu finden ist:

Popitz folgt einer engen Auffassung von Gewalt und beschränkt diese auf die Entstehung einer „körperlichen Verletzung“ durch eine „Machtaktion“ (Popitz,1992, S. 48). Voraussetzung ist hierbei absichtsvolles und personelles Handeln.

Bordieu beschreibt Gewalt als symbolische Kraft, die vorhandene Kräfteverhältnisse zu ihren Gunsten beeinflusst, wodurch die Voraussetzungen für die Legitimation und Rechtfertigung von Gewalttaten geschaffen wird.

Galtung vertritt in seiner Auffassung von Gewalt einen strukturellen Ansatz und löst dabei die Ausübung von Gewalt von den personalen Subjekten los. Für ihn ist Gewalt, die systematische Beeinflussung von Menschen dahingehen, dass diese hinter ihrer möglichen Entwicklung zurückbleiben, indem Ressourcen und somit auch Macht ungleich und ungerecht verteilt werden (Galtung, 1975, S. 9 ff.).

Theunert definiert Gewalt 1987 als "Manifestation von Macht und/oder Herrschaft, mit der Folge, und/oder dem Ziel der Schädigung von einzelnen oder Gruppen von Menschen". Gewalt kann danach auch ohne Intention erfolgen und betont den Faktor von Macht als Entstehungsvoraussetzung.

Im Spiegel der gängigen Gewaltbegriffe zeigt sich, dass der im Gewaltschutzgesetz präsentierte Gewaltbegriff auf der Subjektebene verankert und als tendenziell eng einzuordnen ist. Wenngleich er sich nicht ausschließlich auf physische Gewaltformen beschränkt, sondern auch psychische Gewalthandlungen, wie beispielsweise die Drohung miteinbezieht, so bleiben dennoch relevante Aspekte der Gewaltausübung außen vor. Insbesondere die Systematik häuslicher Gewalt, ähnlich wie bei Galtung beschrieben, kann von vorgefundenem Gewaltbegriff nicht erfasst werden, wodurch die Komplexität, Struktur und Dimension häuslicher Gewalt hier nur sehr begrenzt widergespiegelt wird.

Theorien aus der Gewaltforschung finden Erklärungsansätze zum Entstehen und Bestehen von Gewalt. Auch hier erfolgt ein kurzer Überblick über die gängigen Theorien:

Lerntheoretische Erklärungsansätze betonen, das Erlernen und Implementieren von Gewalt im kindlichen Sozialisationsprozess. Anhand der Theorie des Modellernens nach Bandura erklärt sich der Ursprung gewalttätigen Handelns im kindlichen Erlernen: Indem Kinder das

gewalttätige Verhalten ihrer Eltern beobachten und speichern, greifen sie im Verlauf der Zeit dann auf das Erlernte zurück und reproduzieren es. Die gewaltsame Bewältigung von Konflikten oder das gewaltsame Lösen von Problemen etabliert sich so als bekannte und bewährte Handlungsstrategie, die bis ins Erwachsenenalter überdauert. Häufig sind Kinder gewalttätiger Eltern selbst Opfer ihrer Gewalt, wodurch sie in späteren Beziehungen jedoch trotzdem sowohl wiederum in die Rolle des Opfers, als aber auch in die des Täters gelangen können. Wird kein Alternativverhalten generiert, so kann dieser Mechanismus ein Leben lang fort dauern.

Die Ressourcentheorie beruht auf Bourdieus Konzept der Aufteilung von Kapital in ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital. Anhand dieser Aufteilung und der dann erfolgenden Verteilung bestimmen sich demnach die Machtverhältnisse einer Gesellschaft. Je mehr Ressourcen eine Person besitzt, desto mehr Möglichkeiten hat sie, diese im Konfliktfall gegen andere Personen einzusetzen. Zur Ausübung von Gewalt kommt es danach aufgrund der Ermangelung von Ressourcen, die eine gewaltfreie Lösung ermöglichen würden. Gewalt dient dann der sozialen Kontrolle und gezielten Verhaltensmodifikation Anderer, insbesondere, wenn andere Kommunikationsformen oder die Artikulation von Bedürfnissen nicht möglich sind.

Die Stress- und Bewältigungstheorie, wie sie bei Gelles und Böhnisch zu finden ist, erklärt das Entstehen von Gewalt und im speziellen häuslicher Gewalt durch das Bestehen Stressfaktoren auf der einen und eingeschränkter Bewältigungsstrategien auf der anderen Seite. Es kommt zu Überforderungssituationen, in denen gewaltfreie Bewältigungsstrategien nicht mehr anwendbar erscheinen und stattdessen durch das Ausüben von Gewalt reagiert wird. Stressoren können dabei beispielsweise Arbeitslosigkeit, ein geringes Einkommen, partnerschaftliche und familiäre Konflikte oder eine Suchterkrankung sein. Das gewalttätige Handeln als normabweichendes Handeln dient hier der Aufrechterhaltung des eigenen Selbstwertes, wozu die Stressfaktoren dann als Entschuldigung oder Rechtfertigung für ausgeübte Gewalt herangezogen werden. Bestehende Belastungen werden so nicht bewältigt, sondern weiter verstärkt.

Weitere Erklärungsansätze wenden eine feministische und patriarchatskritische Perspektive auf das Entstehen und Bestehen von Gewalt an. Unter anderem Peichl beschreibt diese patriarchale Gewalt und definiert sie als Misshandlungsbeziehungen. Eine aufgrund

patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und geschlechtsspezifischer Rollenzuweisungen bestehende ungleiche Machtverteilung zwischen den Geschlechtern, führt zu hiernach zur Privilegierung von Männern und Kontrolle, sowie Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft. Gefördert wird so die männliche Machtausübung gegenüber ihren weiblichen Partnerinnen, innerhalb derer die Ausübung von Gewalt als patriarchale Tradition angesehen wird. Diese Theorie greift vornehmlich für häusliche Gewalt zwischen in familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung stehender Männer und Frauen.

Anhand dargestellter Theorien und Ansätze werden die unterschiedlichen Ebenen von Gewalt deutlich: Zum einen findet Gewalt auf der Ebene der konkreten Ausführung statt, auf der sich eine Person dazu entscheidet einer anderen Person gegenüber gewalttätig zu handeln; Hier ist die Lerntheorie einzuordnen. Zum anderen wird die strukturelle Ebene von Gewalt sichtbar: die sozialstrukturellen Theorien, zu denen die Ressourcen-, die Stress- und Bewältigungs-, aber auch die patriarchatskritische Theorie zählen, betonen die Bedeutung von Ungleichheiten in der gesellschaftlichen Macht- und Ressourcenverteilung für das Auftreten von Gewalt. Die Entscheidung für ausschließlich eine Theorie fasst eine Betrachtung von häuslicher Gewalt und der in diesem Rahmen bestehenden Gewaltdynamiken zu kurz. Vorliegend wird deshalb anerkannt, dass häusliche Gewalt nie nur durch nur eine Theorie erklärt werden kann, sondern immer einen mehrschichtigen Blick auf bestehende Gewaltausübung benötigt, der auch das Zusammentreffen mehrerer Theorien auf unterschiedlichen Ebenen erlauben muss.

Zuletzt wird eine Verortung bezüglich verschiedener Auffassungen über das Bestehen von Geschlechtsidentitäten vorgenommen. Die binäre Geschlechterordnung wird vorliegend als alltagstheoretisch und veraltet angesehen. Den Theorien der sozialen Konstruktion von Geschlecht, wie unter anderem bei Mörth veranschaulicht, folgend wird dieser Arbeit ein spektrales Verständnis von Geschlecht, das sich durch seine Fluidität auszeichnet, zugrunde gelegt.

2.3.2 Methode und Design

Zur Bearbeitung der Fragestellung wird vorliegend auf das Vorgehen und die Grundsätze der Literatuarbeit zurückgegriffen. Nachnutzend werden bereits vorhandene Daten ausfindig gemacht, zusammengestellt, analysiert, verknüpft und aufgearbeitet, um daraus Erkenntnisse zu erlangen (Richter et al. 2021). Im Zuge der so betriebenen Sekundärforschung wird neben

Fachliteratur, mit Studien und Statistiken gearbeitet und sich kritisch auseinandergesetzt. Vorliegend bearbeitetes Datenmaterial wird inhaltsanalytisch nach Pohlmann (Pohlmann, 2022, S. 145 ff.), mit dem Leitinteresse der Erforschung von Zusammenhängen zwischen diesen und des Herausfilterns der ihnen innewohnenden Lernerfahrungen, betrachtet. In der Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges werden dann Impulse für eine empirische Anschlussforschung gesetzt.

Vorliegend verarbeitete Daten teilen sich in zwei Kategorien: Zunächst erfolgt eine Bearbeitung zum Themenkomplex Erscheinung und Ausmaß häuslicher Gewalt in Hamburg. Ziel ist es in diesem Abschnitt der Arbeit den Istzustand zu skizzieren und ein Bild der Realität zu zeichnen, das Aufschluss über das Bestehen häuslicher Gewalt in Hamburg gibt. Hierzu werden die Polizeilichen Kriminalstatistiken der Jahre 2018- 2022 analysiert und ausgewertet. Zur Untersuchung des Dunkelfelds werden zusätzlich entsprechende Studien aus Hamburg, anderen Bundesländern und Deutschland zusammengestellt, beschrieben und übersichtlich analysiert. Hinzu kommen die Auswertung der Ratsuchenden bei Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt aus dem Factsheet und die Zahlen der Neuaufnahmen in Hamburger Frauenhäuser.

Im zweiten Schritt eröffnet sich der Themenkomplex der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes in Hamburg, welcher dann die Daten zu Gewaltschutzverfahren aus dem Factsheet, im weiteren Gerichtsstatistiken des statistischen Bundesamts, Daten aus der Erstaufnahmestelle der Hamburger Frauenhäuser 24/7 plus Backup und der Beratungsstelle Opferhilfe Hamburg, sowie mit Blick auf erfasste Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen Datensätze aus dem Factsheet und der PKS hierzu, enthält.

Beschränkt wird sich in beiden Abschnitten auf einen Zeitraum von 5 Jahren, zwischen 2018 und 2022. Einflüsse der Covid-19 Pandemie können in diesem Umfang nicht explizit herausgearbeitet werden, spiegeln sich in den Daten dennoch wider. Auch fokussiert sich die Bearbeitung auf die Erforschung der Gegebenheiten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen im oben aufgeführten Verständnis. Ausgeschlossen von vorliegender Forschung sind Kinder und Jugendliche, Männer und alle Personen weiterer Geschlechtsidentitäten, sowie Menschen ohne Geschlechtszugehörigkeit. Der in vorliegender Forschungsarbeit vorzufindende Sprachgebrauch richtet sich danach aus: In Anerkennung aller Geschlechtsidentitäten und der daraus erwachsenden Möglichkeit aller Menschen Gewalt im

häuslichen Kontext auszuüben musste vorliegend eine dem begrenzten Umfang der Arbeit entsprechende Eingrenzung vorgenommen werden. Der Fokus auf Frauen als Betroffene häuslicher Gewalt zieht den Fokus auf Männer als gewaltausübende Personen aufgrund der Datenlage nach sich. Dementsprechend fokussiert verläuft auch der Sprachgebrauch vorliegender Arbeit: Wo ausschließlich oder überwiegend Frauen im Fokus stehen, findet der Einsatz der ausschließlich weiblichen Form statt, analog erfolgt die Verwendung der ausschließlich männlichen Form. Der gendergerechte Sprachgebrauch wird vorliegend anhand der Sternchenschreibweise immer dort umgesetzt, wo das Fehlen eines solchen Fokus zum Ausdruck kommen soll.

Mit der Verwendung des Begriffs „häusliche Gewalt“ statt „Partnerschaftsgewalt“ bleiben Fälle von Gewaltbetroffenheit durch Familienmitglieder oder andere Haushaltsangehörige in vorliegende Forschung eingeschlossen. Der Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ wird vorliegend als von häuslicher Gewalt mitabgedeckt verstanden, da Täter*innen als Angehörige des nahen sozialen Umfeldes der Betroffenen angesehen werden (Dlugosch, 2010, S. 22). Auch die Ausübung von Gewalt innerhalb von betreuten Wohnformen, wie Pflegeeinrichtungen oder Wohnunterkünften für geflüchtete Menschen wird vorliegend als häusliche Gewalt eingeordnet, im Forschungsverlauf jedoch nicht gesondert untersucht und insoweit ausgeklammert, da dieser Teilbereich, aufgrund seiner besonderen Gegebenheiten, einer eigens entwickelten Forschungssystematik im Umfang einer vollständigen Forschungsarbeit, statt einer bloßen Randerwähnung, bedarf.

3. Das Gewaltschutzgesetz

Folgt man dem Wortlaut, handelt es sich bei vorliegendem Gesetz um ein Schutzgesetz. Offen bleibt dabei, ob es vor oder bei Gewalt schützen soll. Dies erörtert dieses Kapitel im Detail.

3.1 Entstehung und Einordnung

Als vergleichsweise neues Gesetz können die Entwicklungen im Zuge der Entstehung des Gewaltschutzgesetzes noch gut nachvollziehbar dargestellt werden. Eine Verortung im deutschen Rechtssystem erhöht das Verständnis für die Wirkungsmöglichkeiten des Gesetzes.

3.1.1 Entstehung

Vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 01.01.2002 kam es Ende der 90er Jahre zu einem Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung, Beurteilung und Behandlung häuslicher Gewalt gegen Frauen durch Gesellschaft und Staat (Dearing, 2000, S. 20). Nachdem die Frauenbewegung in Deutschland Gewalt gegen Frauen erfolgreich aus der privaten in die politische Verantwortung übertragen hat, entwickelte die Bundesregierung ein bundesweites Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, welches als Aktionsplan I im Dezember 1999 in Kraft trat und unter anderem die Entwicklung eines Gesetzes zum verbesserten zivilrechtlichen Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt vorsah (Aktionsplan I, 1999, S. 6 und 22). Das bereits seit 1997 in Österreich geltende „Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ diente Deutschland dabei als Impuls und in einigen Details auch als Vorbild. So entschied man sich in Deutschland beispielsweise analog zum österreichischen Gesetz für eine verfahrensrechtliche und gegen eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen (BGBl. Österreich 1996, Ges.-Nr. 759 und BT-Drucks. 11/01, S. 33 f.). Maßgeblich beteiligt an der inhaltlichen Entwicklung des neuen Gewaltschutzgesetzes war die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen [BIG e. V.], die Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt rund um Susanne Baer und Birgit Schweikert, deren Vorschläge bei der Fachtagung „Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt“ im Mai 1999 gehört und eingebracht wurden (BIG e.V., 2012, S. 9).

Ziel war es durch das neue Gewaltschutzgesetz Schutzlücken zu schließen und den Betroffenen die Inanspruchnahme durch vereinfachte Vorgänge zu erleichtern. Konkret sollten Schutzanordnungen beispielsweise dort greifen, wo die Polizei aufgrund fehlender Befugnisse, nicht handeln konnte oder bestehende Anspruchsgrundlagen unverheiratete Partner*innen

nicht eingeschlossen (BT-Drucks. 11/ 01, S. 16 & 26 f.). Auch Rechtsunsicherheiten und Mängel bei der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schutzanordnungen, wie sie damals durch § 1361 b BGB i.V.m. §§ 885 oder 888 ZPO und durch § 890 ZPO bestanden, sollten behoben und durch sichere und einheitliche Regelungen ersetzt werden (BT-Drucks. 11/01, S. 29).

3.1.2 Einordnung

Erlebt eine Frau in Deutschland häusliche Gewalt, können ihr Rechtsvorschriften aus unterschiedlichen Bereichen des Rechtssystems Handlungsmöglichkeiten bieten. Erfüllt die gewaltausübende Person dabei einen oder mehrere Straftatbestände, so können Vorschriften aus dem Strafrecht zur Anwendung kommen. Täter*innen können beispielsweise für eine Vergewaltigung gem. § 177 StGB, eine Beleidigung gem. § 185 StGB, eine Körperverletzung gem. § 223 StGB, eine Nötigung gem. § 240 StGB oder eine Bedrohung gem. § 241 StGB verurteilt werden. Während die Frau dazu im ersten Schritt immer Anzeige bei der Polizei stellen muss, kann es im Verlauf der Strafverfolgung nötig werden Privatklage gem. § 374 StPO zu erheben oder Strafantrag gem. § 230 StGB zu stellen. Kommt es zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kann die betroffene Frau in bestimmten Fällen entscheiden Nebenklage gem. §§ 395 ff. StPO zu erheben und so ein umfassendes Teilnahmerecht, sowie Frage- und Beweisantragsrecht erhalten und bzw. oder im Zuge eines Adhäsionsverfahrens gem. § 403-406c StPO zivilrechtliche Ersatzansprüche direkt im Strafverfahren mitdurchzusetzen (Peschel-Gutzeit, 2006, S. 82 f.). Zusätzlich stehen der betroffenen Frau gem. §§ 406d- 406h StPO weitere Rechte aus dem Opferschutzgesetz zur Verfügung, durch welche sie bei Inanspruchnahme beispielsweise ein Recht auf Akteneinsicht gem. § 406e I StPO oder auf Information über die Gewährung vollzugslockernder Maßnahmen gem. § 406d II StPO erhalten kann (Peschel-Gutzeit, 2006, S. 83).

Neben den strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus zivilrechtliche Optionen, die betroffene Frauen ergreifen können. Hier kommt das Gewaltschutzgesetz zum Tragen, welches sowohl zivil- als auch zivilprozessrechtliche Vorschriften beinhaltet. Das GewSchG wurde 2001 dabei bewusst als eigenständiges Gesetz geschaffen und nicht in das Deliktsrecht des BGB und in die Verfahrensordnungen der ZPO eingegliedert, um keine systematischen Konflikte zu erzeugen und eine effektive Strafbewehrung zu ermöglichen (BT-Drucks. 11/01, S. 31 f.). Im ersten Schritt müssen gewaltbetroffene Frauen dazu einen Antrag

beim Familiengericht, angesiedelt im Amtsgericht, stellen. Das Familiengericht kann dann gem. § 1 GewSchG die Befugnis erhalten Schutzanordnungen zu erlassen, die betroffene Frau kann gem. § 2 GewSchG einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung erhalten.

Korrespondierend zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes, änderten die einzelnen Bundesländer ihr jeweiliges Polizeirecht dahingehend, dass in den Ländern nicht mehr mit einer allgemeinen Eingriffsbefugnis, sondern mit extra geschaffenen Handlungsbefugnissen auf häusliche Gewalt reagiert werden kann (BIG e.V., 2012, S 11 f. & Schweikert, 2012, S. 15). Diese beinhalten eine auf das Gewaltschutzgesetz angepasste Möglichkeit der Polizei gewaltausübende Personen wegzuweisen, in Gewahrsam zu nehmen oder sogar zu inhaftieren. In Hamburg regelt beispielsweise § 12b I SOG, dass Polizeibeamte bei Vorliegen häuslicher Gewalt die gewaltausübende Person bis zu 10 Tage der Wohnung verweisen dürfen.

Zusätzlich besteht für gewaltbetroffene Frauen, die eine gesundheitliche Schädigung durch eine Gewalttat erlebt haben, die Möglichkeit Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz [OEG] zu beantragen und so beispielweise Heil- und Behandlungskosten erstattet zu bekommen (BMAS, 2021, S. 11 & 15).

Das Gewaltschutzgesetz ist somit ein essentieller Baustein in der Versorgung bei häuslicher Gewalt durch das deutsche Rechtssystem. Dass es überhaupt besteht, liegt an der Entscheidung Deutschlands bestimmte Rechtsgüter als schützenswert zu betrachten. Seit dem 24.05.1949 wird nicht nur die Würde eines jeden Menschen gem. Art. 1 I GG, sondern auch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG und vor allem sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 II GG durch das Grundgesetz geschützt (BGBl. I, 1949, S. 1). Des Weiteren konstituiert das Grundgesetz die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Förderung dieser gem. Art. 3 I-II GG (ebd.). National stehen diese Vorschriften auf oberster Ebene in der Normenhierarchie. Gemäß Art. 20 II GG gilt in Deutschland der Vorrang des Grundgesetzes vor allen anderen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen (Wank, 2020, § 5 Rn. 40 ff.). International sind völker- und europarechtliche Vorschriften höherrangig angesiedelt, Menschenrechtsverträge gelten innerstaatlich aufgrund des nach Art. 59 II GG verabschiedeten Vertragsgesetzes und des darin enthaltenen innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls als nationales Bundesrecht (Rudolf, 2020, S. 23). Da Deutschland sowohl die UN-Menschenrechtskonvention von 1950, den Menschenrechtsvertrag CEDAW von 1985 plus Zusatzprotokoll von 1999 und auch die Istanbul-Konvention von 2011

unterzeichnet und ratifiziert hat, besteht eine völkerrechtliche Bindung an die in den Menschenrechtsverträgen festgelegten Vorschriften. So liefert beispielsweise das in der Frauenrechtskonvention CEDAW verankerte machtkritische Verständnis von Diskriminierung einen Mehrwert gegenüber grundgesetzlich verankerten Diskriminierungsverboten wie in Artikel 3 II S. 1 GG und Art. 3 II S. 2 GG, indem es auf die Auswirkungen für Frauen fokussiert ist, eine intersektionale Perspektive fordert und als asymmetrisches Diskriminierungsverbot wirksame Instrumente zum Abbau von Frauendiskriminierung bereithält (Rudolf, 2020, S. 26).

3.2 Inhalt des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz besteht aus vier Paragrafen, welche zum Schutz von Personen vor drohenden Verletzungen und unzumutbaren Belästigungen konzipiert wurden (Duden in MüKo-BGB, § 1 GewSchG, Rn. 1). Konkret können Schutzanordnungen beantragt werden und eine Wohnungsüberlassung verlangt werden, des Weiteren wird das Vorgehen bei betroffenen minderjährigen Kindern geregelt und eine Strafbewehrung festgesetzt.

§ 1 GewSchG beinhaltet Regelungen für gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. Absatz I sieht dabei vor:

- (1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,
1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(BGBl. I S. 3513). Für das Opfer entsteht hier kein materiell-rechtlicher Anspruch auf Unterlassen einer Schädigung, sondern ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823, 1004 BGB analog, der über die bloße Unterlassung hinausgehend den Aspekt der Verhinderung von Verletzung oder Belästigung in der Zukunft enthält (Duden in: MüKo-BGB, § 1 GewSchG, Rn. 3). Gleichzeitig dient § 1 I GewSchG den Zivilrichter*innen als Ermächtigungsgrundlage Anordnungen nach eigenem Ermessen auszuwählen und zu erlassen (ebd., Rn. 4). Die in Absatz

I Nr. 1-5 GewSchG aufgeführten Anordnungen sind demnach beispielhaft. Im Rahmen des dabei geltenden Amtsermittlungsverfahrens besteht eine eingeschränkte Aufklärungspflicht auf Seiten des Gerichts und eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung auf Seiten der Beteiligten (ebd., Rn. 13). Tätig wird das zuständige Amts- bzw. Familiengericht hier nur auf Antrag der verletzten Person. Diese kann dabei gem. § 211 FamFG selbst entscheiden, ob sie den Antrag beim Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, sich die gemeinsame Wohnung mit dem Antragsgegner befindet oder dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, stellt (ebd., Rn. 7). Voraussetzung für den Erlass einer Schutzanordnung gem. § 1 I GewSchG ist die vorsätzliche Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung auf widerrechtliche Weise. Die gewaltausübende Person muss die Verletzung wissentlich und willentlich herbeigeführt haben, wobei bedingter Vorsatz ausreicht und durch Alkohol oder Drogen herbeigeführte vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit diesem nicht schadet (ebd., Rn. 18 f.). Körper und Gesundheit können jeweils auch durch psychische Gewalt verletzt werden, die sexuelle Selbstbestimmung umfasst die freie Entscheidung über die eigene sexuelle Betätigung und Veröffentlichung intimer Fotos und Videos (ebd., Rn. 16). Liegen die Voraussetzungen vor, hat der*die Tatrichter*in nach sorgfältiger Interessensabwägung die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Absatz II ergänzt folgendermaßen:

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

(BGBl. I S. 3513). Durch Absatz II werden die Möglichkeiten für den Erlass von Schutzanordnungen noch erweitert: Eine ernstliche Drohung mit der Verletzung der oben genannten Rechtsgüter gem. § 1 II Nr. 1 GewSchG, die über bloßes Beschimpfen hinausgeht, führt ebenso zur Ermächtigung Schutzanordnungen zu erlassen, wie das Verletzen des Hausrechts durch ein Eindringen in den privaten Wohnraum gem. § 1 II Nr. 2a GewSchG, wozu beispielsweise einen Fuß in die Tür zu stellen zählt oder das wiederholte Nachstellen oder Verfolgen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gem. § 1 II Nr. 2b GewSchG. Im Gegensatz zur Nachstellung gem. § 238 I StGB bedarf es hier keiner Beharrlichkeit,

ausschlaggebend ist stattdessen das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung, welche, solange sie nicht als offensichtlich gilt, dem Täter gegenüber als unerwünscht zu erkennen gegeben werden muss (Duden in: MüKo_BGB, § 1 GewSchG, Rn. 24 f.). Schutzanordnungen werden gem. § 1 I S. 2 GewSchG befristet erlassen. Der*die Tatrichter*in entscheidet dabei über die Länge der Frist nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Verlängerung einer Schutzanordnung ist gem. § 1 I S. 2 GewSchG möglich, wenn der Täter gegen die bestehende Anordnung verstoßen hat und nach Ablauf der Frist weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind (ebd., Rn. 33).

§ 2 GewSchG schließt an § 1 GewSchG an und gibt gewaltbetroffenen Personen bei Vorliegen einer Verletzung gem. § 1 I S.1 GewSchG zusätzlich die Möglichkeit die Überlassung einer gemeinsamen Wohnung zur Alleinnutzung zu beantragen. § 2 I GewSchG sieht vor:

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(BGBl. I S. 3513). Sind die die Beteiligten Eheleute und beabsichtigt mindestens eine Partei die Scheidung, tritt § 2 GewSchG hinter den spezielleren und weitreichenderen § 1361b BGB zurück (Duden in: MüKo-BGB, § 2 GewSchG, Rn. 3). Voraussetzung ist das Bestehen eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person. Diese müssen dazu eine Lebensgemeinschaft bilden, die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, indem sie sich durch innere Bindungen und ein füreinander Einstehen auszeichnet (ebd., Rn. 6). Diese Voraussetzung beschränkt sich dabei nicht auf Partnerschaften, sondern schließt auch Lebensgemeinschaften zwischen Studierenden, Eltern und deren erwachsenen Kindern und weitere Konstellationen mit ein (ebd.). § 2 VI GewSchG stellt klar, dass lediglich bei einer Drohung nach § 1 II S.1 Nr. 1 GewSchG zusätzlich das Kriterium der Vermeidung einer unbilligen Härte hinzukommt (ebd., Rn. 8). Auch hier müssen weitere Verletzungen zu befürchten sein oder aufgrund der besonders schweren Verletzungstat eine Unzumutbarkeit für das weitere Zusammenleben bei der betroffenen Person bestehen, andernfalls ist der Anspruch gem. § 2 III Nr. 1 GewSchG ausgeschlossen. Zu einem Ausschluss gem. § 2 II Nr. 2 GewSchG des Anspruchs nach § 2 I GewSchG kommt es auch, wenn die betroffene Person die Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich vom Täter verlangt hat oder gem. § 2 III Nr. 3 GewSchG

besonders schwerwiegende Belange des Täters einer Überlassung entgegenstehen (ebd., Rn. 16 f.). Diese können beispielsweise in Form einer schweren Erkrankung oder Behinderung bestehen. Gem. § 2 II GewSchG kann es auch hier zu Befristungen des Anspruchs kommen: Ist die verletzte Person nicht allein an der Wohnung berechtigt, so ist die Überlassung der Wohnung zu befristen (ebd., Rn. 10). Ist die verletzte Person gar nicht an der Wohnung berechtigt, so kann eine Überlassung gem. § 2 II S.2 GewSchG höchstens für 6 Monate angeordnet werden. Gem. § 2 V GewSchG kann der Täter auf Antrag eine Nutzungsvergütung von der verletzten Person verlangen, welche in der Regel als billig angesehen wird, wenn der Täter Berechtigung an der Wohnung hat (ebd., Rn. 19).

Sowohl bei § 1, als auch bei § 2 GewSchG sind einstweilige Anordnungen nach § 214 FamFG, §§ 49 ff. FamFG auf Antrag der verletzten Person möglich (Duden in: MüKo-BGB, § 1 GewSchG Rn. 42 & § 2 Rn. 24). Das erforderliche dringende Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts ist dabei gegeben, sobald eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder bevorsteht (ebd.).

§ 3 GewSchG legt fest:

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft für Minderjährige, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(BGBl. I S. 3514). Für minderjährige Kinder, die Gewalt durch Sorgeberechtigte erfahren gelten ausschließlich die §§ 1666, 1666a und 1696 BGB als speziellere Vorschriften. Ist der Täter eine dritte Person, sind Kinder sowohl durch die Vorschriften des BGB als auch durch das GewSchG geschützt (Duden in: MüKo-BGB, § 3 GewSchG Rn. 1 ff.).

§ 4 GewSchG sieht eine Strafbewehrung gegen vorsätzliche und schuldhaft Verstöße gegen Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG vor. Hier wechselt die Zuständigkeit vom Familiengericht zum Strafgericht, welches die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz überprüft und dabei nicht an die Entscheidung des Familiengerichts gebunden ist (ebd., Rn. 1). Wird die Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht nicht festgestellt, so ist auch ein Verstoß gegen die Anordnung nicht gem. § 4 GewSchG strafbar. Auch bloße Kenntnis des Täters vom Inhalt der Anordnung reicht nicht aus,

um einen Verstoß gegen diese gem. § 4 GewSchG zu bestrafen, vielmehr bedarf es einer wirksamen Zustellung der Anordnung (ebd., § 4 GewSchG Rn. 5). Die Strafbewehrung gem. § 4 GewSchG ermöglicht polizeiliches Eingreifen bei Verstößen gegen Schutzanordnungen gem. § 1 GewSchG.

Gewaltbetroffenen Frauen mit legalem Aufenthalt in Deutschland eröffnet das Gewaltschutzgesetz verschiedene Möglichkeiten zur Herstellung und vorübergehender Beibehaltung von Distanz zwischen ihr selbst und einer gewalttätigen Person. Die Frau muss dafür bereits Gewalt erlitten haben oder diese muss ihr ernstlich angedroht worden sein. Auch bei einem Eindringen in die eigene Wohnung oder dem Belästigen durch Nachstellen oder Verfolgen greift das Gesetz. Besteht ein gemeinsamer Haushalt mit der gewalttätigen Person, kann das Gewaltschutzgesetz zusätzlich Distanz in Form einer alleinigen Nutzung der Wohnung schaffen. Gewalttätige Personen können so eine Entfernung aus ihrem alltäglichen Umfeld und eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erfahren. Immer begleitet sind die Maßnahmen aus dem Gewaltschutzgesetz von einer zeitlichen Befristung. Insoweit wird für die betroffenen Frauen durch die Inanspruchnahme des Gesetzes eine Übergangsphase geschaffen, die weder dauerhaft noch endgültig ist.

3.3 Relevanz des Gewaltschutzgesetzes für die Soziale Arbeit

Je nach Arbeitsbereich kommen Sozialarbeiter*innen in ihrem Praxisalltag mit dem Gewaltschutzgesetz in Kontakt. Besonders in der sozialen Arbeit mit Frauen, aber auch Familien, Geflüchteten und gewalttätigen Personen kann das Gewaltschutzgesetz Gegenstand der Beratungspraxis sein. In Fällen häuslicher Gewalt läuft häufig eine Interventionskette ab, bei der der Sozialen Arbeit eine tragende Rolle zuteilwird (Lehmann, 2016, S.15). Durch Kontaktaufnahme zur Polizei findet eine Vermittlung ins Hilfesystem statt, oftmals durch ein bereits in den Arbeitsprozess der Polizei implementiertes Einschalten proaktiver Beratungsstellen, die Kontakt zu den gewaltbetroffenen Frauen aufnimmt. In Hamburg geschieht dies beispielsweise, indem die Polizei noch während ihres Einsatzes vor Ort die gewaltbetroffene Frau nach Ihrem Einverständnis zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Beratungsstelle Intervento befragt und, sofern die Frau einverstanden ist, im Anschluss an den Einsatz ihre Kontaktinformationen an Intervento übermittelt. Die zuständigen Sozialarbeiter*innen kontaktieren daraufhin proaktiv die gewaltbetroffene Frau und es kommt

zu einer Beratung zur weiteren Planung der Sicherheit der Frau, die eine Bratung zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes einschließt. Auch ohne das Einschalten der Polizei führen Sozialarbeiter*innen zum Beispiel in Frauenhäusern oder Beratungsstellen Beratungsgespräche zum Gewaltschutzgesetz durch, in welchen sie betroffene Frauen über ihre rechtlichen Möglichkeiten, Ablauf einer Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes und das weitere Vorgehen aufklären. Sozialarbeiter*innen können dabei kritisch für den Entscheidungsverlauf Betroffener sein. Feststellbar ist sogar das Bestehen einer Erwartungshaltung von Expert*innen gegenüber Sozialarbeiterinnen, dass diese dahingehend beraten, dass die Frauen sich trennen oder Kontakt abbrechen. Zugrundeliegend ist dabei die Annahme, dass dies der einzig effektive Weg aus der Gewalt in Partnerschaften sei (Lehmann, 2020, S. 124 f.).

3.4 Entwicklung

In den letzten 20 Jahren konnte das Gewaltschutzgesetz in der Anwendungspraxis sowohl Stärken als auch Schwächen offenbaren. Obwohl es in den ersten Jahren nach Inkrafttreten als gut angenommen und bewährt angesehen wurde, wurden im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen am Gewaltschutzgesetz vorgenommen (Peschel-Gutzeit, 2006, S. 85). Zunächst kam es zu einer zügigen Nachbesserung beim Schutz von Kindern, indem bereits im April 2002 gesetzlich klargestellt wurde, dass Wohnungszuweisungen zum Schutz von Kindern vor ihren gewalttätigen Eltern gem. § 1666, 1666a BGB durchführbar und insoweit auch als spezieller gegenüber dem Gewaltschutzgesetz geregelt sind (Schweikert, 2012, S. 14). Im Jahr 2009 kam es dann im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes zum Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten durch die Festlegung der Zuständigkeit der Familiengerichte für Gewaltschutzsachen (Schweikert, 2012, S. 15). Erst nach längeren Forderungen wurde das Gesetz im Jahre 2017 dahingehend geändert, dass fortan auch von den Beteiligten geschlossene Vergleiche strafbewehrt gem. § 4 GewSchG waren und diese für die gewaltbetroffenen Personen nicht länger einen Nachteil in ihrem Schutz darstellten (Götz & Schürmann, 2016, S. 1 f.). 2021 erfuhr das Gewaltschutzgesetz seine letzte Änderung: Im Zuge der Änderung des Strafgesetzes zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen, Erfassung

von Cyberstalking und Schutz vor Zwangsprostitution, wurde die Strafbewehrung in § 4 GewSchG von einem auf zwei Jahre erhöht (BGBl. I S. 3514).

Neben den über die Jahre gewachsenen Nachbesserungen am Gewaltschutzgesetz, wurde im Jahr 2005 die erste und bislang einzige Studie zur Wirksamkeit und Wahrnehmung des Gewaltschutzgesetzes veröffentlicht (Rupp, 2005). Die rechtstatsächliche Untersuchung umfasst drei Teilstudien, die zunächst die Sicht von Expert*innen auf das Gewaltschutz durch Befragungen eruieren, im Folgenden den Verlauf von Gewaltschutzverfahren durch eine Analyse von Gerichtsakten untersuchen und zuletzt konkrete Erfahrungen Betroffener durch Telefoninterviews mit diesen einbeziehen.

Ebenfalls im Jahr 2005 führte die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordinierung e. V. telefonische Leitfadeninterviews mit Mitarbeiterinnen von 15 Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und befragte diese zu ihren, sowie zu den Erfahrungen der schutzsuchenden Frauen mit dem Gewaltschutzgesetz (Frauenhauskoordinierung, 2006, S. 1).

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Gesetzes wurden weitere Evaluationen vorgenommen und veröffentlicht. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. [bff] veröffentlicht im Februar 2012 eine Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt und präsentiert Ergebnisse einer Mitgliederbefragung mit 61 teilnehmenden Einrichtungen (bff, 2012, S. 1-3).

Dr. Wiebke Steffen zieht im Rahmen der Fachtagung Häusliche Gewalt des Landespräventionsrates Niedersachsen im Oktober 2012 eine Zwischenbilanz und beleuchtet dabei insbesondere die undurchsichtige Datenlage. (Steffen, 2012, S.1 & S. 17).

In aktuellere Diskurse der letzten wenigen Jahre finden unter anderem folgende Themen Eingang: Zum einen ist der Gewaltschutz von geflüchteten Frauen in Unterkünften in den Fokus gerückt. Die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes ist hier eingeschränkt, die betroffenen Frauen sind mit einer erheblichen Schutzlücke konfrontiert. Frings beschreibt das Problem: „Erst wenn Flüchtlingsfrauen eine reguläre Wohnung mit ihrer Familie oder ihrem Partner bewohnen, können [...] § 2 GewSchG [...] angewendet werden, weil sie zwingend eine Wohnung, d. h. einen abgegrenzten Raum, zur Zuweisung voraussetzen. In Sammelunterkünften, deren Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, besteht keine Rechtsposition des Gewalttäters an dem Wohnraum, mit der

Wegverweisung geht auch das Aufenthaltsrecht in der Einrichtung verloren (Reinken 2017, § 2 GewSchG, Rn. 13). Eine Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz kommt daher nicht in Betracht“ (Frings, 2019, S. 104). Daneben bestimmen die Themenbereiche Behinderung, Leben in Einrichtungen, Umgänge bei Kindern, Unsicherheit aufgrund fehlender Gebundenheit des Strafgerichts an Entscheidungen des Familiengerichts bei § 4 und die Einführung eines digitalen Gewaltschutzgesetzes die aktuelle Diskussion.

3.5 Zwischenstand

Das Gewaltschutzgesetz hat in seinem knapp über 20-jährigen Bestehen bereits einige Anpassungen durchlaufen und muss auch weiterhin so weit wie möglich an bestehende und entstehende Bedarfe Gewaltbetroffener angepasst werden. Insgesamt bleibt es als zivilrechtliche Handlungsmöglichkeit eine Option zur vorübergehenden Distanzherstellung zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person, die von der betroffenen Person initiiert werden muss. Begrenzt ist es jedoch nicht nur in seiner zeitlichen Schutzdimension, sondern auch der Adressierung häuslicher Gewaltausübung. Verankerte Schutzmöglichkeiten greifen nur für definierte Voraussetzungen. Gewalthandlungen außerhalb dieser Definition finden demnach auch keinen Schutz durch das Gesetz.

4. Häusliche Gewalt in Hamburg

Hamburg verfügt als Stadtstaat über 755 km² Gesamtfläche und 1,87 Millionen Einwohner*innen (Statistikamt Nord, 2023). Charakteristisch ist die großstädtische Beschaffenheit Hamburgs als zweitgrößte Stadt Deutschlands nach Berlin (Statistisches Bundesamt, 2023) Hamburgs knapp 2 Millionen Einwohner*innen verteilen sich dabei auf 1,04 Millionen Haushalte (Statistikamt Nord, 2023). Knapp 1 Million Hamburgerinnen sind Frauen. Hamburgs Innensenator Andy Grote ist überzeugt: „Unsere Stadt ist auch in unruhigen Zeiten sehr sicher.“; denn laut Grote „ist das Risiko, in Hamburg von einer Straftat betroffen zu sein, im Langzeitvergleich so gering wie zuletzt vor über 40 Jahren. [...]“ (Andy Grote am 08.02.2023) Die folgende Betrachtung des Erscheinungsbildes häuslicher Gewalt in Hamburg kann bei der Einordnung dieser Aussagen helfen.

4.1 Datenerhebung- Entstehung offizieller Zahlen

Häusliche Gewalt findet als Zusammensetzung verschiedener Gewaltarten und Ausübungsformen statt und stellt sich als Komplex dar. Betroffene befinden sich häufig auf einem Spektrum oder Kontinuum von Gewalt (Drucksache 21/13879, S. 5). Es stellt sich die Frage der Messbarkeit und Messung von häuslicher Gewalt: Im Rahmen der Sozialforschung werden soziale Sachverhalte wissenschaftlich untersucht, um den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu erhöhen und somit Grundlagen für Entscheidungen für oder gegen und Legitimationen von Maßnahmen zu schaffen (Döring, 2023, S.5). Häusliche Gewalt stellt als wahrnehmbare Erfahrungswirklichkeit Betroffener, die das Erleben und Zusammenleben von Menschen in unserer Gesellschaft betrifft, einen sozialen Sachverhalt dar. Wird dieser wissenschaftlich untersucht, können die gewonnen Ergebnisse zu politischen Entscheidungen führen, welche problemlösend zur Abnahme der Gewalt und der Erhöhung des Schutzes Betroffener wirken können. Die empirische Sozialforschung hält dazu sowohl im quantitativen als auch im qualitativen Forschungsprozess geeignete Datenerhebungsmethoden bereit (Döring, 2023, S.24-27). Messbarkeit besteht bei häuslicher Gewalt also durchaus.

Durchgeführt wurden sozialwissenschaftliche Messungen auf Bundesebene bisher in geringem Umfang (siehe 2.2). In Hamburg haben verantwortliche Stellen, wie die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration bisher keinerlei Sozialforschung zur

Messung von häuslicher Gewalt betrieben. 2020 wurde im Rahmen der bundesweiten Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) durch das BKA eine landesspezifische Sonderbefragung angehängt, die fortan alle zwei Jahre durchgeführt und von der kriminologischen Forschungsstelle des LKA Hamburg ausgewertet werden soll (Polizei Hamburg, 2020). Die hierbei gewonnenen Daten sollen Erkenntnisse zu Erfahrungen mit Kriminalität, dem Sicherheitsempfinden, nicht angezeigten Straftaten, sowie der Wahrnehmung und Bewertung der polizeilichen Arbeit liefern (ebd.). Aktuell liegen noch keine Ergebnisse dieser Befragungen vor (Anhang 1).

Statt gesichertes Wissen durch Forschung zu generieren, ist es in Hamburg, wie in Deutschland seit 2015 Praxis häusliche Gewalt anhand der polizeilichen Kriminalstatistik zu messen (BKA, 2023). Das Spektrum häuslicher Gewalt wird strafrechtlich nicht abgebildet, denn „Häusliche Gewalt als solche stellt bislang keinen eigenständigen gesetzlich definierten Straftatbestand dar, verfolgt werden vielmehr die jeweils in diesem Rahmen verübten Straftaten wie Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.“ (Kavemann, Leopold, Schirmmacher & Hagemann-White, 2002, S. 31). Dabei bleiben viele Erscheinungsformen häuslicher Gewalt unerfasst und Zusammenhänge unberücksichtigt. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, um das Erscheinungsbild häuslicher Gewalt, ihre Struktur und Dynamiken besser verstehen und aufschlüsseln zu können. Übrig bleiben einzelne Straftatbestände, die im Kontext häuslicher Gewalt erfüllt werden können, wie beispielsweise Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Totschlag oder Mord (siehe 3.1.2). Lediglich dieser kleine Ausschnitt des Gesamtbildes häuslicher Gewalt wird von den polizeilichen Kriminalstatistiken abgebildet. In Hamburg werden Fälle häuslicher Gewalt oder Beziehungsgewalt in der PKS nicht einmal gesondert ausgewiesen, stattdessen wird ersatzweise die Anzahl der Opferverletzungen in der Kategorie Partnerschaften für die ausgewählten PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ und „Vorsätzliche einfache Körperverletzung“ dargestellt (Drucksache 22/4012, 2021, S.2). Außen vor bleiben gewalttätige Handlungen unterhalb der strafbaren Schwelle, genauso wie gewalttätige Einzelhandlungen aus den Bereichen der emotionalen und psychischen, sozialen, digitalen und ökonomischen Gewalt, die im Zusammenspiel eine Systematik bilden und gerade die Struktur häuslicher Gewalt ausmachen (Büttner, 2020, S.6). Isolation, das Unterbinden von Kontakten zur Familie oder Knüpfen und Pflegen von Freundschaften, das Verwehren des Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten, Einschüchterungen, Entwertungen, Bloßstellungen, Kontrolle des Bewegungsradius, das Installieren von Spyware zur Standortüberwachung und

dem Zugriff auf Nachrichten und Kontaktverfolgung, das Verbot oder der Zwang zu arbeiten oder eine bestimmte Arbeit auszuführen, die Verweigerung eines eigenen Kontos, das Einbehalten von Lohnzahlungen oder staatlichen Leistungen, unter Verschluss Halten wichtiger Dokumente, wie Krankenkarten, Ausweise, Zeugnisse und viele weitere Erscheinungsformen häuslicher Gewalt finden keine Abbildung in den polizeilichen Kriminalstatistiken. Zusätzlich tritt körperliche Gewalt regelmäßig zusammen mit emotionaler Gewalt auf (Büttner, 2020, S.13 und Drucksache 21/13879, 2018, S.5). Neben jeder potenziell strafbaren und somit in der PKS erfassbaren Gewalthandlung stehen also in der Regel eine Reihe weiterer Gewalthandlungen, wie Vernachlässigung, Manipulation, Gaslighting, Feindseligkeit, Ablehnung, Ausgrenzung, Ignoranz oder emotionale Erpressung, die von den Frauen erlebt werden, aber gänzlich ohne Abbildung oder Erfassung in den PKS bleiben (Bartens, 2020, S. 25 f.).

Die polizeilichen Kriminalstatistiken sind dabei allgemein „eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte“ (BKA, 2022, S.5). Sie werden in Hamburg nach den bundesweit geltenden Richtlinien erstellt (Kersting & Erdmann, 2014, S.23 f. und Drucksache 22/4012, 2021, S. 2). Diese sehen unter anderem eine Auslegung vor, welche ein „möglichst "verzerrungsfreies Bild" der Betroffenheit der Bevölkerung von Kriminalität vor einer juristischen Bewertung“ zeichnen will und dazu die „polizeilichen Tatbewertungen gegenüber den juristischen“ als die ergiebigere Informationsquelle betrachtet (PKS-Richtlinien, 2022, S. 5). Zweck der PKS ist unter anderem einen Erkenntnisgewinn zu erzielen, der zur Verbrechensbekämpfung, für kriminalpolitische Maßnahmen und für die Durchführung kriminologisch-soziologischer Forschungen genutzt werden soll (ebd.). Neben der PKS können auf die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, das Bundeszentralregister, sowie Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften als zentrale Datenquellen für die Abbildung des Kriminalitätsgeschehen in einer Gesellschaft in den verschiedenen Verfahrensabschnitten zurückgegriffen werden (Kersting et al., 2014, S.11). Ein von der Polizei bearbeitetes Ermittlungsverfahren endet mit der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft und findet dann Eingang in die PKS (ebd., S. 13 f.). Wie der Fall dann weiter strafrechtlich beurteilt wird und justiziell zum Abschluss kommt wird dann nur noch in der Strafverfolgungsstatistik und den einzelnen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft erfasst (vgl. Schaubild 3.2 in Singelstein & Kunz, 2021, § 15 Rn. 16). Da es jedoch keine Verbindung zwischen beiden

Statistiken gibt, können die Verläufe der in den PKS erfassten Fälle nicht abgebildet werden (ebd., S. 12). Auch zeitlich kann es zu Verschiebung zwischen beiden Statistiken kommen, indem die Polizei einen Fall beispielsweise 2020 an die Staatsanwaltschaft übergibt, dieser dann dort aber erst im Jahr 2021 abgeschlossen und statistisch erfasst wird. Weiter werden Daten zum Täter, wie beispielsweise die Opfer-Tatverdächtigenbeziehung nur in der PKS, nicht aber in der Strafverfolgungsstatistik erfasst (ebd., S.13). Bei der Erhebung solcher Daten in der PKS haben wiederum die fallzuständigen Beamt*innen einen eigenen Interpretationsspielraum, da einzelne Merkmale wie beispielsweise Obdachlosigkeit nicht eindeutig definiert sind (ebd., S. 15 f.). Je nach Betrachtung erhält man aus den unterschiedlichen Statistiken also unterschiedliche Informationen zu demselben Fall. Weiter ist zu beachten, dass die PKS lediglich die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte beinhaltet. Eine etwaige Messung eines Kriminalitätsgeschehens anhand der PKS hängt somit in hohem Maße von Mitteilungen durch betroffene Opfer (Anzeigeverhalten) ab (Wetzels, 2015, S. 2 und Singelstein et al., 2021, § 16 Rn. 12). Hier wird erneut die Lokalisierung des Handlungsauftrags und der Handlungsverantwortung bei den Opfern deutlich.

Das Heranziehen von und Stützen auf die Auswertungen der PKS bei der Messung eines kriminellen Geschehens ist somit unvollständig und nicht aussagekräftig. Es bedarf zum einen der Einordnung der Ergebnisse der PKS innerhalb des Strafverfolgungsapparates durch eine Verknüpfung mit der Strafverfolgungsstatistik und den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft. Hier fehlt eine zentrale Datenerfassung und -aufarbeitung noch gänzlich. Zum anderen können selbst zusammengestellte und aufgearbeitete Daten des Strafverfolgungsapparates insgesamt nicht alleinstehen, sondern bedürfen für eine höhere Aussagekraft der Hinzuziehung weiterer Daten anderer Statistiken zu sozialen Lagen, demographischen Entwicklungen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (Wetzels, 2015, S.1). Die Tatsache, dass im Rahmen häuslicher Gewalt erfasste Straftaten in den PKS in Hamburg nicht einmal als solche aufbereitet und zusammengestellt werden, sondern man sich diese aus verschiedenen Kategorien zusammensuchen muss, lässt die Frage aufkommen, ob eine Beobachtung des Themenkomplexes häusliche Gewalt seitens der Polizei überhaupt stattfindet und warum die PKS zur Messung dessen dann geeignet sein soll. Auch das Vorliegen eines Erkenntnisgewinns durch die PKS, der zur Durchführung kriminologisch-soziologischer Forschungen genutzt werden soll, erscheint aufgrund der so ausschnitthaften Erfassung

häuslicher Gewalt fraglich. Da Sozialforschung weder ausschließlich an strafrechtlich relevante Gewalthandlungen noch an die Anzeigebereitschaft der Gewaltbetroffenen gebunden ist, kann häusliche Gewalt als Gesamtkomplex erforscht werden und gewonnene Daten eine höhere Eignung zur Messung häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft aufweisen. Auch die Möglichkeiten zur Erforschung der an häuslicher Gewalt beteiligten Personen ist in der Sozialforschung nicht auf bestimmte Merkmale beschränkt und in unterschiedliche Statistiken fragmentiert, sondern könnte umfassend erhoben und verlaufs bildend aufbereitet werden.

4.2 Auswertung der Hellfelddaten Hamburgs für die Jahre 2018-2022

Gemäß aktueller Praxis wird im Folgenden eine Auswertung vorhandener Hellfelddaten für Hamburg aus den Jahren 2018-2022 vorgenommen. Der Begriff Hellfeld beschreibt dabei denjenigen Ausschnitt aus dem gesamten Kriminalitätsgeschehen, der den Institutionen der Strafverfolgung bekannt geworden und dort registriert ist (Kersting et al., 2014, S.11). Aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dabei nur die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik. Während für das Land Hamburg eine länderspezifische PKS erstellt und veröffentlicht wird, liegt für die Strafverfolgungsstatistik lediglich eine bundesweite Version vor, die nur die Gesamtzahl der Straftaten nach Ländern aufschlüsselt, nicht jedoch alle Einzelstraftatbestände. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, eine Auswertung zu Forschungszwecken im Rahmen dieser Arbeit konnte auf Anfrage nicht erfolgen (Anhang 3). Politik und Medien beschränken sich bei der Auswertung des Hellfeldes auf die jährlich vom Landeskriminalamt veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistiken.

4.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik – richtlinienkonforme Auswertung

Wie bereits unter 4.1 dargestellt, wird das Ausmaß häuslicher Gewalt in Hamburg im Rahmen der Auswertung der PKS- Daten nicht gesondert, sondern nur ersatzweise anhand der Opferzahl in der Kategorie Partnerschaften für die Deliktbereiche Gewaltkriminalität und vorsätzliche einfache Körperverletzung dargestellt (Drucksache 22/4012, 2021, S. 2). Die Kategorie „Partnerschaften“ beinhaltet die Merkmale "Ehe, Partnerschaft und Familie einschließlich Angehörige" und umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, sowie die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften (BKA, 2022, S. 25). Die Erfassung der Täter-

Opferbeziehung erfolgt seit 2014 (LKA Hamburg, 2021, Tabelle 92.). Dem Deliktsbereich „Gewaltkriminalität“ ist der Summenschlüssel 892000 zugeordnet. Er umfasst die Straftaten Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (Drucksache 22/4012, 2021, S. 2). Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der weiblichen Opfer dieser Deliktsbereiche, die in den Jahren 2018-2022 in der Kategorie „Partnerschaften“ von der Polizei Hamburg erfasst wurden.

Weibliche Opfer aus der Kategorie „Partnerschaften“

	2018	2019	2020	2021	2022
Gewaltkriminalität (PKS Schlüssel 892000)	646	670	699	624	610
Vorsätzliche einfache Körperverletzung (PKS Schlüssel 224000)	3259	3124	3414	3095	3224

(Quelle: PKS Hamburg, 2018-2022)

Die auf diese Weise vorgenommene Auswertung der PKS-Daten zeichnet ein über die letzten Jahre stabiles Bild mit annähernd gleichbleibenden Werten. Um die Aussagekraft der Daten zu erhöhen, schlüsselt die folgende Tabelle den Deliktsbereich „Gewaltkriminalität“ zusätzlich nach den darunter gefassten Einzelstraftaten auf:

Einzelstraftaten des Deliktsbereiches „Gewaltkriminalität“ – Weibliche Opfer aus der Kategorie „Partnerschaften“

	2018	2019	2020	2021	2022
Mord (01xxxx)	8	2	2	5	3
Totschlag und Tötung auf Verlangen (0200xx)	10	5	5	8	6
Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (111xxx)	63	60	66	36	66
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (21xxxx)	56	55	49	48	45
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (222xxx)	509	548	577	527	489
Erpresserischer Menschenraub (233xxx)	0	0	0	0	0
Geiselnahme (234000)	0	0	Keine Daten	0	0
Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (235000)	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten

(Quelle: PKS Hamburg, 2018-2022)

Zu sehen ist einerseits, dass Frauen in Hamburg über viermal so häufig vorsätzlich einfache Körperverletzungen innerhalb einer Partnerschaft oder der Familie erleben, als Straftaten aus dem Bereich der Gewaltkriminalität. Andererseits zeigt der detaillierte Blick auf den gewaltkriminellen Anteil, dass diesen zu rund 80% gefährliche und schwere Körperverletzungen und die Verstümmelung weiblicher Genitalien ausmachen. Sieben bis 18-mal pro Jahr werden Frauen von Partnern oder Angehörigen ermordet oder getötet, dies bedeutet für Hamburg knapp alle 3 Wochen bis 2 Monate den Verlust einer Frau. Vervollständigt wird der Anteil durch circa eine besonders schwere Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung oder einen besonders schweren sexuellen Übergriff, sowie zusätzlich einen Raub oder eine räuberische Erpressung oder einen räuberischen Angriff auf Kraftfahrerinnen pro Woche.

4.2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik – erweiterte Betrachtung

Da den PKS weitere Daten, zu Delikten aus dem Bereich von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, zu entnehmen sind, erfolgt nun eine Betrachtung über die Beschränkungen der aktuellen Auswertungspraxis auf Gewaltkriminalität und vorsätzliche einfache Körperverletzung hinaus. Die nachfolgende Tabelle zeigt ebenfalls in der Kategorie „Partnerschaft“ erfasste Deliktsbereiche und Einzelstraftaten mit weiblichen Opfern in Hamburg aus den Jahren 2018-2022.

Weibliche Opfer aus der Kategorie „Partnerschaften“

	2018	2019	2020	2021	2022
Sexueller Übergriff/Nötigung (112100)	18	22	19	31	38
Sonstiger sexueller Missbrauch (130000)	37	32	35	35	27
Fahrlässige Körperverletzung (225000)	35	21	38	22	21
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (230000)	1203	1162	1154	1287	1155
Davon Nachstellung, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Nötigung (232000)	1184	1148	1139	1266	1128
Davon Bedrohung (232300)	774	759	763	893	830

(Quelle: PKS Hamburg, 2018-2022)

Zu sehen ist, dass zusätzlich rund eine Frau pro Woche innerhalb ihrer Partnerschaft oder Familie einen sexuellen Missbrauch, Übergriff oder eine sexuelle Nötigung in nicht besonders schwerem Fall erlebt. Circa alle 2 Wochen wird eine Frau innerhalb der Partnerschaft oder Familie fahrlässig am Körper verletzt. Mehr als drei Frauen pro Tag erleben hingegen eine Straftat gegen ihre persönliche Freiheit, wobei zwei von ihnen dabei von ihrem Partner oder Familienangehörigen bedroht werden. Nimmt man diese typischerweise im Komplex häuslicher Gewalt stattfindenden Straftaten in eine Auswertung mit auf, so erhöht sich die Zahl weiblicher Opfer innerhalb von Partnerschaften und Familien von durchschnittlich 3870 um durchschnittlich 1525 auf 5395 pro Jahr.

Ebenfalls in den PKS zu finden sind Daten zu, von der Polizei erfassten, Straftaten gem. § 4 GewSchG. Da eine Erfassung von Opferdaten bei Straftaten in den PKS ausschließlich bei einer Betroffenheit der höchstpersönlichen Rechtsgüter, nämlich Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung, erfolgt, liegen diese bei Straftaten gem. § 4 GewSchG nicht vor (BKA, 2022, S. 25). Wie unter 3.2 ausgeführt liegt eine Straftat gem. § 4 GewSchG bei einem vorsätzlichen, schuldhaften Verstoß gegen eine Schutzanordnung gem. § 1 GewSchG vor. Da Schutzanordnungen gem. § 1 GewSchG auf das Bestehen von häuslicher Gewalt schließen lassen, können die PKS-Daten zu den Verstößen gem. § 4 GewSchG ebenfalls ein Indikator für das Ausmaß häuslicher Gewalt in Hamburg sein und unter Berücksichtigung der begrenzten Aussagekraft aufgrund fehlender Opferdaten, in den Bereich der mit häuslicher Gewalt verknüpften Straftaten eingeordnet und weiter analysiert werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der erfassten Straftaten gem. § 4 GewSchG in Hamburg in den Jahren 2018-2022 und gibt zusätzlich die Anzahl der dazu ermittelten Tatverdächtigen und deren Geschlecht an.

Straftaten gem. § 4 GewSchG plus Tatverdächtige

	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gem. § 4 GewSchG (PKS Schlüssel 720011)	449 erfasste Fälle 237 ermittelte Tatverdächtige davon 222 männlich	522 erfasste Fälle 261 ermittelte Tatverdächtige davon 237 männlich	486 erfasste Fälle 255 ermittelte Tatverdächtige davon 230 männlich	522 erfasste Fälle 233 ermittelte Tatverdächtige davon 210 männlich	531 erfasste Fälle 204 ermittelte Tatverdächtige davon 192 männlich

(Quelle: PKS Hamburg, 2018-2022)

Wenngleich keine Opferdaten vorliegen, so zeigt sich aus den vorhandenen Daten, dass 90 - 95% Prozent der Tatverdächtigen Männer waren.

4.2.3 Erkenntnisse der PKS-Auswertung

Die polizeilichen Kriminalstatistiken können interessante Daten zum Kriminalitätsgeschehen liefern, insbesondere enthalten sie als einzige Datenquelle des Hellfeldes bestimmte Informationen zu Tatverdächtigen und Opfern (Kersting et al., 2014, S. 13). Gleichzeitig führt

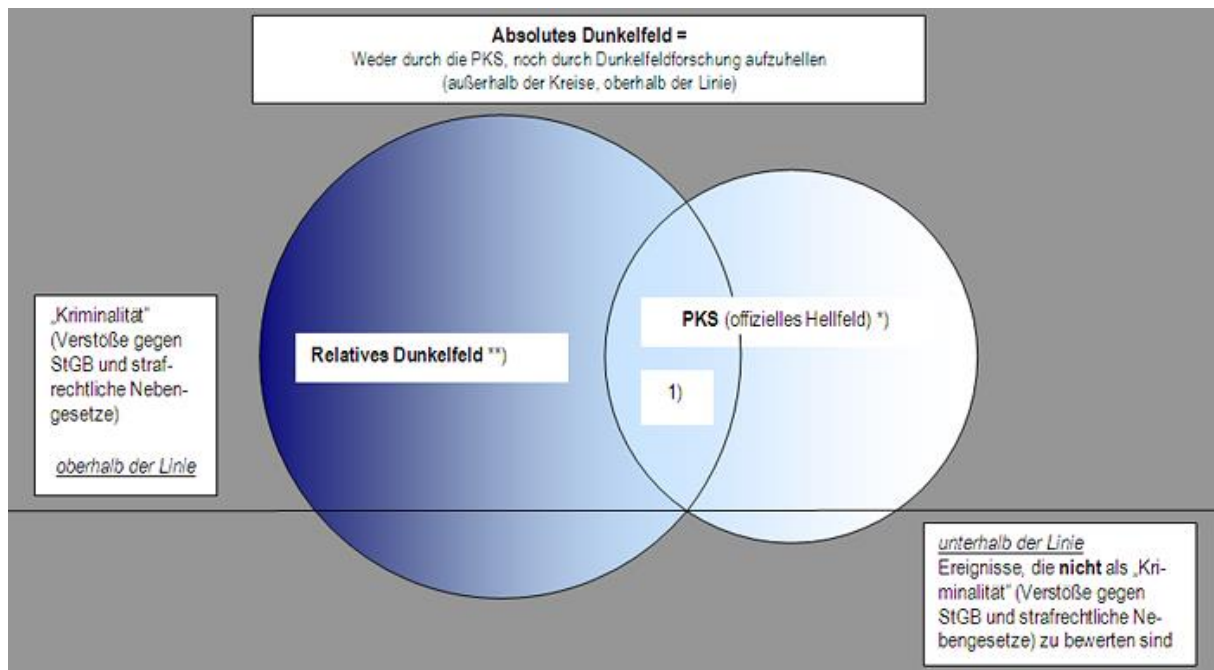
der Erfassungszeitpunkt in den PKS zu einer Momentaufnahme, die sich auf die dann vorliegenden Informationen beschränkt und weder später hinzugewonnene Informationen noch das justizielle Ergebnis zum jeweiligen erfassten Fall einschließt. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung zu den anderen Hellfeld-Datenquellen können auch Verläufe nicht abgebildet werden (ebd., S. 12 f.). Als Ausdruck der Anzeigebereitschaft einzelner Gesellschaftsmitglieder, wird der PKS, deren Gegenstand die Dokumentation der Aktivität der Kriminalitätskontrollinstanzen ist, eine Aussage- und Messfähigkeit von tatsächlichem Kriminalitätsaufkommen sogar gänzlich abgesprochen (Singelstein et al., 2021, § 16 Rn. 12-15).

Bezüglich des Themenbereichs häusliche Gewalt liefern die PKS ausschnittshafte und teilaspektische Informationen zu ausschließlich strafbaren und angezeigten Gewalthandlungen, die lediglich eine Facette des Gesamtkomplexes häuslicher Gewalt darstellen und von denen wiederum nur ein Teil in die nachträgliche Bemessung häuslicher Gewalt einbezogen wird. Diese Berechnung lässt typische Straftaten häuslicher Gewalt, wie Bedrohungen, außen vor und beinhaltet Straftaten, die keinen Bezug zu häuslicher Gewalt aufweisen, wie beispielsweise Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Die so gewonnenen Zahlen werden dann zusammen mit Vertretern der Landespolitik an die Presse und somit die Öffentlichkeit kommuniziert. Es ergibt sich eine Unschärfe, die den Eindruck erweckt, sie wäre unbedacht entstanden und die sich durch logisch durchdachtes Vorgehen in der Auswertung der in den PKS vorhandenen Daten verkleinern ließe. Eine Präsentation nach aktueller Praxis entstandener Zahlen ohne weitere Einordnung und ohne in Bezug setzen zu anderen Datenquellen, sowohl des Hellfeldes innerhalb des Strafverfolgungsapparates, als auch zu solchen außerhalb dieses, kann bestenfalls wenig Aussagekraft aufweisen und schlechtestenfalls zu erheblichen Fehlvorstellungen über das Bestehen häuslicher Gewalt in Hamburg führen.

4.3 Dunkelfeld Hamburg

Neben dem bereits skizzierten Hellfeld, besteht ein Dunkelfeld, das aus all denjenigen Gewalthandlungen besteht, die geschehen, aber nicht angezeigt werden und deshalb auch weder in die Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen noch Eingang in die PKS finden (Kersting et al., 2014, S.11). Das Dunkelfeld unterteilt sich dabei in ein relatives und ein

absolutes Dunkelfeld: das relative Dunkelfeld beinhaltet all diejenigen Straftaten, die durch Untersuchungen und Methoden der Dunkelfeldforschung erfasst werden können. Alle übrigen Straftaten, die auch auf diese Weise nicht ausgemacht werden können bilden das absolute Dunkelfeld (Dölling, Hermann & Laue, 2022, § 10, Rn. 1). Zu beachten ist dabei, dass kriminologische Dunkelfeldforschung lediglich kriminelle, also in Deutschland strafbare Handlungen zu erfassen versucht. Die folgende Abbildung veranschaulicht dies:



(Quelle: Bundeskriminalamt 2023)

Das absolute Dunkelfeld bildet den nicht aufhellbaren Bereich der Kriminalität, das relative Dunkelfeld den durch Dunkelfeldforschung erfassbaren. Da im Zuge der Untersuchungen auch bereits angezeigte kriminelle Handlungen von den Befragten angegeben werden können, ist ein Teil des relativen Dunkelfelds auch bereits Teil des Hellfeldes und da Befragte auch Erlebnisse angeben können, die sie beispielsweise als Gewalt wahrnehmen, welche aber in Deutschland nicht strafbar und somit nicht als kriminell zu bewerten sind, erstreckt sich das relative Dunkelfeld auch in den Bereich außerhalb der Kriminalität. Kriminologische Forschung befasst sich jedoch mit dem Bereich "oberhalb der Linie". Wenngleich sich kriminologische Wissenschaft vom formellen Verbrechensbegriff zu distanzieren und einen materiellen Verbrechensbegriff zu etablieren versucht, bleibt dieser bislang unbestimmt und strittig (Dölling et al., 2022, § 1, Rn. 2-3). Bezugspunkt der Kriminologie bleibt also das Verbrechen als strafbare Handlung (ebd., § 1 Rn. 1 und § 10 Rn. 4 und Schwind & Schwind, 2021, § 1 Rn. 2).

Für den Gesamtkomplex häuslicher Gewalt bedeutet dies, dass analog zu den Daten aus dem Hellfeld lediglich der Ausschnitt strafbarer Einzelhandlungen abgebildet wird.

4.3.1 Methoden der Dunkelfeldforschung

Da die Forschungsmethoden Experiment, teilnehmende Beobachtung und qualitative Befragung, aufgrund fehlender Verallgemeinerungsfähigkeit nicht geeignet sind Umfang, Struktur und Entwicklung von Kriminalität zu erfassen, wird in der Dunkelfeldforschung überwiegend auf die Methode der quantitativen Befragung zurückgegriffen (Dölling et al., 2022, § 10, Rn. 7 und Prätör, 2014, S. 45). Zielgruppe solcher Befragungen können dabei sowohl Täter*innen, als auch Betroffene von kriminellen Handlungen sein (ebd.). Neben bekannten Problemen bei der Durchführung solcher Befragungen, wie Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit der Befragten, gezielte Antwortverweigerungen und sozial erwünschtes Antwortverhalten, führt insbesondere der Einfluss von Halo-Effekten und Response Sets zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Täter- und Opferbefragungen (Dölling et al., 2022, § 10 Rn. 7 f.). So bestätigte sich in der Vergangenheit eine signifikante Diskrepanz zwischen Täter- und Opferzahlen für bestimmte Delikte, welche darauf zurückzuführen sind, dass begangene Straftaten häufiger verschwiegen werden als Opferwerdungen und die Opferbefragung deshalb als zuverlässigeres Instrument zur Aufklärung des Dunkelfeldes anzusehen ist (ebd.). Auch das BKA greift im Rahmen der von ihm organisierten Dunkelfeldforschung überwiegend auf Opferbefragungen, sogenannte Viktimisierungssurveys, zurück (Guzy, Birkel & Mischkowitz, 2015, S. 40 f. & 45 f.). Opferbefragungen können Informationen über das Ausmaß und die Entwicklung der Kriminalität, sowie über die Umstände der Opferwerdung, wie beispielsweise Tatort und Beziehung zwischen Täter und Opfer, liefern (Prätör, 2014, S. 45). Auch die Folgen einer Opferwerdung, die Risiken einer Opferwerdung in bestimmten Bevölkerungsgruppen und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und deren Determinanten, sowie Entwicklung können auf diese Weise erforscht werden (ebd.).

4.3.2 Verhältnis Hellfeld- Dunkelfeld

Wie im Hellfeld die PKS nicht alleinstehen kann, so kann das Hellfeld insgesamt nicht alleinstehen und bedarf der Ergänzung durch das Dunkelfeld. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten: Zunächst ist zu beachten, dass Hell- und Dunkelfeld im Verhältnis zueinander stehen und es dabei immer wieder zu Verschiebungen des Größenverhältnisses zwischen beiden kommt, die gesellschaftlichen Einflüssen unterliegen (Kersting et al., 2014, S. 16 f.). Am Beispiel

der Einführung des Gewaltschutzgesetzes zum 01.01.2002 ist dies zu beobachten: Noch im selben Jahr kommt es zu einem Anstieg der angezeigten und in der PKS registrierten Körperverletzungsdelikte. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Sensibilität durch vorausgegangene gesellschaftliche und politische Debatten, zusammen mit einer gesteigerten Anzeigebereitschaft und Anzeigefähigkeit durch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten und das darüber in der Gesellschaft entstandene Wissen (ebd., S.20). Nicht die Anzahl der Körperverletzungen insgesamt hat zugenommen, sondern lediglich deren Sichtbarkeit durch eine Erfassung in der PKS. Die bereits vorhandenen Taten werden auf diese Weise aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld verschoben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Prozess in beiden Richtungen wirken kann, entweder durch verstärkte Kontrollmaßnahmen oder durch erhöhte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung (ebd., S. 16 f.).

Weiter kommt es zwischen Hell- und Dunkelfeld zu Problemen bei der Vergleichbarkeit: So bestehen unterschiedliche Grundgesamtheiten, da polizeiliche Statistiken alle Straftaten erfassen, unabhängig davon, ob die Beteiligten zur Wohnbevölkerung gehören oder nicht, während Befragungen nur die Opfererlebnisse der deutschsprachigen Wohnbevölkerung ab einem bestimmten Alter erfassen (Birkel, 2014, S. 72-74). Des Weiteren werden Straftaten unterschiedlich gezählt: Während Opferbefragungen des Dunkelfeldes jede einzelne, erlebte Handlung erfassen, wird in den PKS bei mehreren strafbaren Handlungen des gleichen Straftatenschlüssels, sogenannte Serientaten, gegen dieselbe Person lediglich ein Fall vermerkt (PKS-Richtlinien, 2022, S. 22 und 204 und Birkel, 2014, S. 74). Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt, die sich in vielen Fällen durch eine Serienhaftigkeit auszeichnet, kann dies zu Diskrepanzen führen (ebd.). Weitere Probleme ergeben sich durch den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen aus den Befragungen und altersbedingte Unterschiede im Anzeigeverhalten (Birkel, 2014, S. 79 f.). Insgesamt können Ergebnisse des Hell- und des Dunkelfeldes nur eingeschränkt miteinander verglichen werden und müssen stets im Lichte ihrer Entstehungsbedingungen betrachtet werden.

Zuletzt bedarf es bei der Ergänzung von Hell- mit Dunkelfeld allgemein der Verhinderung eines Trugschlusses: So ergeben Hell- und Dunkelfeld zusammen im Ergebnis nicht die Messung der Kriminalität insgesamt, wie sie in unserer Gesellschaft vorkommt, sondern lediglich die Reaktionen des Strafverfolgungsapparates und der Bevölkerung auf diese (Singlestein et al., 2021, § 15 Rn. 9 f.). Bleibt eine Reaktion aus, so verbleibt auch die kriminelle Handlung im

Dunkeln, genauer gesagt im absoluten Dunkelfeld (ebd.). Eine Konstanz im Verhältnis von bekannter und unbekannter Kriminalität kann nicht nachgewiesen werden; Von der Beschaffenheit des Hell- und des relativen Dunkelfeldes ist deshalb nicht auf die Beschaffenheit des absoluten Dunkelfeldes zu schließen (ebd., § 17 Rn. 18).

4.3.3 Abgeschlossene und laufende Forschung

Wie bereits unter 4.1 erwähnt wird das LKA Hamburg in Zusammenarbeit mit dem BKA und im Rahmen der bundesweiten Befragung SKiD ab 2020 alle 2 Jahre eine Hamburg spezifische Dunkelfeldbefragung mit den Schwerpunkten „Wahrnehmung polizeilicher Tätigkeit im Wohngebiet“, „Wahrnehmung von Informationen über die Polizei und polizeiliche Themen“ und „Wahrnehmung von Zeugenaufrufen und Zeugenerlebnisse der Bürgerinnen und Bürger“ durchführen und auswerten. Ergebnisse liegen bislang keine vor (Anhang 1). Weitere Dunkelfeldforschung, insbesondere zu häuslicher Gewalt, liegt für Hamburg nicht vor.

Ein erweiterter Blick zeigt, dass dies in anderen Bundesländern und auf Bundesebene nicht der Fall ist:

Auf Bundesebene wurde im Rahmen des Verbundprojekts „Barometer Sicherheit in Deutschland“ durch das BKA und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht der „Deutschen Viktimisierungssurvey 2012“ realisiert (BKA, 2023, Analysen und Dunkelfeldforschung). In dieser Dunkelfeldbefragung wurden 35.500 Personen zu Opfererlebnissen (Viktimisierungserfahrungen), zum Sicherheitsgefühl sowie zur Kriminalitätsfurcht und zum Anzeigeverhalten befragt. 2017 wurde sie in Form des „Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 (DVS 2017)“ wiederholt, wodurch Aussagen über Veränderungen in den dazwischenliegenden fünf Jahren möglich wurden. Neben den bereits 2012 erhobenen Themen wurden dabei zusätzlich Erfahrungen mit und Einstellungen gegenüber der Justiz und staatlicher Bestrafung erhoben (ebd.).

Laufende Forschung wird auf Bundesebene anhand der bereits erwähnten Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) betrieben. Als erste bundesweit einheitliche Dunkelfeldbefragung der Polizeien von Bund und Ländern sollen die regelmäßigen SKiD-Befragungen helfen, Entwicklungen im Ausmaß der Opferwerdungen zu erfassen, sowie das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung und die Einstellungen gegenüber der Polizei abzubilden (BKA, 2023, Analysen und Dunkelfeldforschung). Gleichzeitig haben die

Bundesländer die Möglichkeit, die Befragung für landesspezifische Auswertungen zu nutzen, indem sie, wie Hamburg, den Fragebogen um länderspezifische Fragen erweitert (ebd.). Anders als in Hamburg liegen auf Bundesebene auch bereits erste Ergebnisse vor: Die Auswertung der Befragung aus dem Jahr 2020 zeigt, dass etwa 0,5 % der Bevölkerung innerhalb der zwölf Monate vor der Befragung von einer der abgefragten Formen der Partnerschaftsgewalt, nämlich Gewaltandrohung, Körperverletzung mit Waffe (z. B. Messer, Flasche, Schlagring oder Stock), Körperverletzung ohne Waffe und sexueller Missbrauch bzw. Vergewaltigung, betroffen waren (Birkel; Church; Erdmann; Hager & Leitgöb-Guzy, 2022, S. 58). Am häufigsten erlebten Betroffene Gewaltandrohungen (0,37 %) sowie Körperverletzungen ohne Waffe (0,30 %) (ebd.). Die Frage nach Gewalt durch Partner*innen wurde dabei nur denjenigen Personen gestellt, die zuvor mindestens eine Körperverletzung, eine Gewaltandrohung oder einen sexuellen Missbrauch bzw. Vergewaltigung berichtet hatten (ebd., S. 57 f.). Der Fragebogen insgesamt stand den befragten Personen postalisch auf Deutsch und Türkisch und Online auf Deutsch, Türkisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung (ebd., S. 6). Die Ergebnisse der Befragung sind repräsentativ für die in Privathaushalten lebende Wohnbevölkerung ab 16 Jahren in Deutschland. Von den 122 667 eingeladenen Personen, nahmen 46 813 an der Befragung teil, wovon wiederum 45 351 Interviews auswertbar waren (ebd.). Die Ergebnisse werden als Unterfassung eingestuft (ebd., 58).

Ebenfalls bundesweit durchgeführt wird das Projekt „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundeskriminalamt (BKA) möchten dabei gemeinsam Gewaltvorkommnisse in Deutschland geschlechterspezifisch anhand einer Opferbefragung im Dunkelfeld erforschen (BKA, 2023, Analysen und Dunkelfeldforschung). Neben der Erhebung von Erfahrungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Befragten zu diesem Thema sowie ihrer sozialstrukturellen Merkmale und ihrem Wohnumfeld, soll ein besonderer Schwerpunkt auf der Erhebung von Gewalterfahrungen in (Ex-) Paarbeziehungen, sexualisierter Gewalt und Gewalt im digitalen Raum liegen (ebd.). Die Auswahl der befragten Personen erfolgt auf einer zufallsbasierten Bevölkerungsstichprobe (Registerstichprobe) von Personen ab 16 Jahren bis 85 Jahren, die in Privathaushalten in Deutschland leben. Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, der Türkei, der ehemaligen Sowjetunion und Fluchtländern werden im Rahmen einer Zusatzstichprobe überproportional gezogen, damit die einzelnen Migrationsgruppen getrennt

ausgewertet werden können. Die Befragung ist als sogenannte sequenzielle Mixed-Mode-Befragung konzipiert, in der zunächst persönliche, mündliche Interviews mit den Befragten geführt werden und diese anschließend noch einen Fragebogen am Computer beantworten sollen. Insgesamt sollen so circa 22.000 Personen befragt werden. Die Durchführung der Befragung ist für 2023/2024 geplant, Ergebnisse werden dann für 2025 erwartet. Ein Anschluss an die Studienergebnisse von 2004 (Schrötle & Müller) und 2014 (European Union Agency for fundamental rights [FRA]) soll hierbei hergestellt werden.

Das Ministerium für Inneres und Europa in Mecklenburg-Vorpommern beauftragte im Jahr 2018 die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Greifswald eine, nach 2015, zweite Untersuchung des Dunkelfeldes der Kriminalität durchzuführen. Diese Befragung zur Erhellung des relativen Dunkelfeldes untersuchte die Kriminalitätsfurcht, Opferwerdung, Anzeigebereitschaft und Opferhilfe, sowie die Wahrnehmung der Polizeiarbeit der Bewohner*innen. Teilgenommen haben dabei 4.189 von 10.000 angeschriebenen Personen. Befragt wurden dabei Bürger*innen Mecklenburg-Vorpommerns ab 16 Jahren anhand eines Fragebogens, der sowohl schriftlich in Papierform als auch in einer Online-Version zur Verfügung stand. Der Online-Fragebogen verfügte zusätzlich über die Sprachen Russisch und Englisch. Als Ergebnis dieser Studie wurde unter anderem zum Deliktsbereich häusliche Gewalt festgehalten, dass es zu weniger Taten bei gleichbleibend niedriger Anzeigebereitschaft gekommen war. Als Maßnahme dazu wurde eine Entstigmatisierung durch Medienkampagnen vorgeschlagen (Blaschmiter & Bley, 2018, S. 167).

Im Jahr 2019 hat die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) die Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (infas) mit einer repräsentativen Befragung zu Gewalt- und Kriminalitätserfahrungen in Nordrhein-Westfalen beauftragt (LKA NRW, 2020, S.3). Im Herbst 2019 wurden dazu 60 000 repräsentativ ausgewählte nordrhein-westfälische Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren schriftlich-postalisch zu ihren Erfahrungen mit Gewalt, ihrem Anzeigeverhalten, ihrem Sicherheitsgefühl und ihrer Kenntnis und der

Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Gewaltbetroffene befragt (ebd.). Von den 24.522 mindestens teilweise ausgefüllten Fragebögen, konnten schlussendlich 23.850 Fragebögen ausgewertet werden (ebd. und Schiel, Thiele & Schumacher, 2020, S. 7). Die Fragebögen lagen den befragten Personen ausschließlich in der Sprache deutsch vor und enthielten beim Thema Gewalkriminalität besonders komplexe Fragen, deren Beantwortung eine hohe Konzentration und Verständnis des Aufbaus erforderte (ebd. und Schiel et al., 2020, S. 13 f.). Die Auswertung zeigt, dass 718 der befragten Frauen innerhalb der letzten 12 Monate von ihrem*r Partner*in beleidigt wurden, 106 von ihnen bedroht und 105 wurden genötigt (LKA NRW, 2020, S. 62). 207 der befragten Frauen berichteten für dieses Zeitraum von einer Körperverletzung durch den*die Partner*in und 60 Frauen von einer Vergewaltigung (ebd.). Insgesamt waren 10 % der befragten Frauen in den letzten 12 Monaten von abgefragten Gewalthandlungen durch ihre Partner*innen betroffen (ebd.).

Ebenfalls im Jahr 2019 führte die kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Schleswig- Holstein im Auftrag des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, nach 2015 und 2017 die dritte Opferbefragung im Dunkelfeld zum Thema Sicherheit und Kriminalität durch (Riesner & Glaubitz, 2020, S. 5). Von den 25.000 postalisch versandten und schriftlich, anonym zu beantwortenden Fragebögen mit insgesamt 59 Fragen, ergab sich aus der Rücklaufquote von 43,9 % am Ende eine Auswertung von 10.900 Bögen (ebd., S. 7). Inhaltlich abgefragt wurden neben soziodemografischen Daten die Erfahrungen mit Kriminalität im Jahr 2018, das Anzeigeverhalten und subjektive Gründe für oder gegen eine Anzeige, die Furcht vor Kriminalität und Verhaltensweisen zum Schutz vor Straftaten, die Wahrnehmung und Bewertung der Polizei sowie die Nachbarschaftsintensität und -qualität des Wohnumfeldes (ebd.). Knapp ein Drittel (32,5 %) der Befragten wurde im Jahr 2018 Opfer mindestens einer der erfragten Straftaten, das Ergebnis unterschied sich damit kaum von den Ergebnissen der Vorjahre (ebd., S.14).

Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport wurde im Jahr 2021 die „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität“ durch das Landeskriminalamt Niedersachsen durchgeführt (LKA Niedersachsen, 2022, S. 3 f.). Als Opferbefragung im Dunkelfeld sollen Informationen zu erlebten und nicht angezeigten Straftaten, zu Furcht vor Straftaten, zu Schutz- und Vermeidungsverhalten und der Bewertung der Polizeiarbeit generiert werden

(ebd.). 2021 wurde dazu zusätzlich zu den Standardmodulen zum zweiten Mal nach 2013 ein Sondermodul zum Thema Gewalt in (Ex-)Partnerschaften hinzugefügt. Die Fragen im Sondermodul gehen dabei über die Abfrage von Straftaten hinaus und schließen auch nicht strafbare Gewalthandlungen, wie Erniedrigungen und kontrollierende Verhaltensweisen mit ein (ebd., S. 4). Die Verantwortlichen geben an durch die Erkenntnisse dieser Studie unter anderem Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft treffen zu wollen. Von den 40.000 anonym, schriftlich befragten Personen ab einem Alter von 16 Jahren, konnten 17.503 ihrer Fragebögen in der Auswertung berücksichtigt werden (ebd., S. 7). 16.242 von diesen haben wiederum Angaben zu Gewalterfahrungen in (Ex-)Partnerschaften gemacht (ebd. S. 11). Die Ergebnisse zeigen, dass 922 Personen im Jahr 2020 von mindestens einer der abgefragten Gewalthandlungen betroffen waren, insgesamt 6,7 % der befragten Frauen (ebd.). Befragten, die angaben Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt geworden zu sein, wurden zusätzlich Fragen zu erniedrigendem und kontrollierendem Verhalten, unterhalb des strafbaren Rahmens, durch (Ex-)Partner*innen gestellt (ebd., S. 24). 63,2 % der weiblichen Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt gaben dabei an von erniedrigendem Verhalten in der Öffentlichkeit, Verboten von sozialen Kontakten, Ausspionieren und/oder finanzieller Kontrolle betroffen gewesen zu sein (ebd., S. 25).

Auch das Bundesland Sachsen kann eine aktuelle Dunkelfeldforschung vorweisen: Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat die Hochschule Merseburg im Jahr 2022 die Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/ partnerschaftliche Gewalt und Stalking durchgeführt. Im Zuge der internetbasierten Befragung konnten 1346 der 1635 abgegebenen Fragebögen ausgewertet werden, wovon 1316 Fragebögen von weiblichen Personen stammen (Baer; Kruber; Weller; Seedorf; Bathke & Voß, 2023, S. 18). Abgefragt wurden die fünf Themenbereiche soziodemographische Daten, Kriminalitätsfurcht, Prävalenzen sexualisierter Gewalt, Partnerschaftsgewalt und Stalking anhand eines teilstandardisierten Fragebogens, bestehend aus geschlossenen, offenen und halboffenen Fragen (ebd., S. 15). Zusätzlich wurden Frauen vulnerabler Gruppen, also beispielsweise mit Migrations-/Fluchtgeschichte oder mit Behinderungen in persönlichen, teilstandardisierten Interviews qualitativ befragt (ebd., S. 16). Die Auswertung der Onlinefragebögen zeigt, dass 51% aller beziehungserfahrenen Frauen (= 92% aller befragten Frauen) bereits Gewalt innerhalb einer Partnerschaft erlebt haben (ebd., S. 62). Zu 98% wurde die Gewalt dabei von

männlichen Tätern ausgeübt (ebd., S. 65). 380 von 486 Frauen mit partnerschaftlicher Gewalterfahrung können ein konkretes Ereignis bzw. konkrete Vorkommnisse als Beginn der Gewalt benennen. Bei 185 von diesen 380 Frauen begann diese durch psychische Gewalt, bei circa einem Drittel, nämlich 138 Frauen durch physische Gewalt und bei 57 Frauen durch einen sexuellen Übergriff (ebd., S. 69). Eine typisierende Berechnung aus den Angaben der Befragten zeigt ebenfalls, dass 43% der gewaltbetroffenen Frauen nur eine Gewaltform häufig oder mehrere selten oder nie erlebt haben und 57% von ihnen mehrere oder alle Formen häufig erlebt haben (ebd., S. 74 f.).

Während der Covid-19 bedingten Maßnahmen im Jahr 2020 führten Dr. Cara Ebert und Prof. Dr. Janina Steinert vom RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung und der TUM-Hochschule für Politik München, unterstützt von der Dr. Hans Riegel- und Joachim Herz Stiftung, eine Studie zu häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern durch (Ebert & Steinert, 2021). Zwischen dem 22.04.2020 und dem 08.05.2020 befragten sie dabei Frauen zwischen 18 und 65 Jahren, die in Partnerschaften lebten und seit einem Monat den zu dieser Zeit geltenden Ausgangsbeschränkungen unterlagen, anhand eines Online-Fragebogens (ebd., S. 429). Die Auswertung der 3818 Fragebögen kommt zu dem Ergebnis, dass 967 Frauen während des vorangegangenen Monats verbale Auseinandersetzungen in ihrer Partnerschaft erlebt hatten, 118 der 3818 Frauen erlebten körperliche Auseinandersetzungen und 293 der 3818 Befragten emotionalen Missbrauch (ebd., S. 431). Basierend auf den gewonnenen Daten berechneten die Forscherinnen, dass schätzungsweise 1,53% der Befragten von körperlicher Gewalt und 3,57 % von sexueller Gewalt betroffen waren (ebd., S. 431 und 433).

4.3.4 Mehr Dunkelfeld, weniger Kriminologie

Zu sehen ist, dass die Erhellung des Dunkelfelds häuslicher Gewalt überwiegend durch kriminologische Forschung bestrebt wird: 7 der 9 hier einbezogenen Dunkelfeldstudien wurden unter Leitung, Beauftragung oder Beteiligung des Bundeskriminalamts oder von Landeskriminalämtern durchgeführt. Wenngleich eine der sieben Studien auch nach Gewalthandlungen außerhalb des strafbaren Rahmens fragt, so bleibt doch eine kriminalistische Perspektive und Intention vorherrschend. Damit einher geht eine deutlich geringere Erhellungskraft kriminologisch ausgerichteter Befragungen gegenüber geschlechterkritisch oder familiensoziologisch ausgerichteten Forschungen (Guzy, Birkel & Mischkowitz, 2015, S. 183 f.). So sehr sich kriminologische Forschung auch an empirischer

Sozialforschung orientieren oder gar Teil dieser sein will, so bleibt am Ende doch immer ein sich fundamental unterscheidender Blick auf das, was häusliche Gewalt ist: Ein Faktor in der Verbrechensbekämpfung oder ein gesellschaftliches Problem (ebd).

Eine eingehendere Betrachtung der aktuellsten Dunkelfeldstudie VisSa aus Sachsen liefert zudem folgende Ergebnisse:

- 42 % der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen erzählen niemandem von ihren Gewalterfahrungen (VisSa Studie Bericht, 2023, S. 81).
- 36 % der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen nehmen professionelle Hilfe in Anspruch (ebd. S. 85). Von diesen 36 % wenden sich 72 % an Psychotherapeut*innen, 64% an Fachberatungsstellen, 46% an die Polizei, 42% an Anwält*innen, 41% vertrauten sich Ärzt*innen an, 35% hatten Kontakt zur Justiz und 11% gingen in ein Frauenhaus. Gut 30 % nimmt andere Hilfen in Anspruch, wie beispielweise Angebote des Jugendamts oder in digitaler Form (ebd., S. 84).
- Von den 46 % der Frauen, die Hilfe bei der Polizei suchten, war deren Arbeit für 45 % hilfreich und für 27 % überhaupt nicht hilfreich (ebd. S. 85).
- Von den 35 % der Frauen, die Hilfe bei der Justiz suchten, war deren Arbeit für 34 % hilfreich und 48 % überhaupt nicht hilfreich (ebd). Auf die Frage was die Frauen bei den jeweiligen Institutionen als besonders hilfreich erlebt haben, kam es hier als Ausnahme zu keiner einzigen Antwort, stattdessen zu 16 Hinweisen auf Negativerfahrungen (ebd., S. 87).
- Auf die Frage, was die Frauen bei den jeweiligen Institutionen als nicht hilfreich erlebt haben, wurden mit 29 Negativerfahrungen mit der Justiz und 32 Negativerfahrungen mit der Polizei, zusammen fast genauso viele Negativerfahrungen gemacht wie mit allen restlichen Institutionen, inklusive Anwält*innen, insgesamt (72) (ebd. S. 87-89).
- 13 % der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen haben Anzeige bei der Polizei erstattet (ebd. S. 90).
- 87 % von ihnen taten dies, um die Gewalt zu beenden und 77 % von ihnen, weil ihnen dazu geraten wurde. In 53 % der angezeigten Fälle wurde die Gewalt durch die Anzeige tatsächlich beendet (ebd. S. 91 f.).

- Von den 87 % der Frauen die keine Anzeige erstatteten, taten dies 61 % der Frauen deshalb nicht, weil sie davon ausgingen, dass die Anzeige nichts bewirken werde und 41 % , weil sie der Arbeit der Polizei nicht vertrauten (ebd. S. 93).

Es ist die Frage zu stellen, inwiefern eine Sinnhaftigkeit darin besteht für die Messung eines gesamtgesellschaftlichen Phänomens auf die Institution zurückzugreifen, die lediglich einzelne Ausschnitte und mögliche Ausprägungen von diesem erfassen kann und zusätzlich von den Betroffenen dieses Phänomens nur zu einem sehr geringen Anteil einbezogen wird und das geringste Vertrauen im Vergleich zu allen anderen möglichen Akteuren in dieser Situation genießt.

Eine Möglichkeit sich von den Beschränkungen kriminologischer Forschung zu lösen, ist es den Blick zu erweitern und sich der Realität durch sozialwissenschaftliche Forschung mit der Absicht der Verbesserung der Lebensumstände für Frauen, Erhöhung der Sicherheit, Freiheit und gewaltfreien Lebensgestaltung, anzunehmen. Den Grenzen und Problematiken des Erforschungsmittels der Befragung bleibt sich jedoch auch hier zu stellen.

In der Studie bestätigt wird auch noch einmal die schwerwiegende Tabuisierung von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich. Neben dem Verschweigen des Erlebten durch 42 % der gewaltbetroffenen Frauen und der Scham, die für 70 % der gewaltbetroffenen Frauen, die keine Hilfe in Anspruch genommen hat, der Grund für den Verzicht war, ist ein weiterer Befund von Bedeutung: Bei den 32 % der Betroffenen, die aus anderen als den vorgegebenen Gründen keine Hilfe in Anspruch genommen haben, zeichnet sich bei 55 Antwortenden eine Unsicherheit über die Einordnung des Erlebten ab. Die betroffenen Frauen beschrieben unter anderem: „Ich habe es gar nicht richtig als Gewalt eingeordnet und bin jetzt noch unsicher, ob es das ist (weil ich teilweise auch selbst am Konflikt beteiligt war)“ (1432, 47 Jahre); „ich habe erst später verstanden, dass ich Gewalt erlebt habe, es war meine erste feste Beziehung und ich dachte, dass [sic!] ist „normal““ (193, 37 Jahre); „Ich hab damals nicht verstanden, dass es eine Form von Gewalt war, die ich erlebte. Ich fühlte mich unwohl, aber dachte, Beziehungen müssen so sein.“ (345, 29 Jahre); „Mir war nicht klar, dass dies Gewalt war und ich überhaupt Anspruch auf Unterstützung hätte“ (1654, 29 Jahre) (ebd., S. 83). Anschaulich wird hier die mangelnde Fähigkeit Betroffener ihre Erlebnisse zu verbalisieren oder einzuordnen. Ein Mangel an Aufklärung und Psychoedukation, sowie dem Bewusstsein für das Bestehen einer Struktur und Zusammenhängen kann hierfür eine Erklärung bieten. Auch hier ist weitere

Forschung zur Wahrnehmung, Verbalisierungs- und Einordnungsfähigkeit, sowie dem Bewerten erlebter Gewalt durch betroffene Frauen nötig. Zu beleuchten gilt es in diesem Zusammenhang auch inwiefern ein Zusammenhang zwischen dem Erleben alltäglicher Gewalthandlungen, die ohne Reaktion bleiben und trotz deren der Alltag „störungsfrei“ weiterläuft und den „schwereren“ Gewalthandlungen, die dann ab einem bestimmten Punkt eine Intervention erforderlich machen, besteht. Die Vermutung eines Gewöhnungseffektes an Gewalt stellt dabei einen interessanten Forschungsansatz dar.

Eine weitere Möglichkeit einen Zugang zu den Geschehnissen im Dunkelfeld unter Betrachtung des Gesamtkomplex häuslicher Gewalt, losgelöst von der kriminologischen Perspektive, zu erhalten, ist die Nutzung des Wissensschatzes sozialer Arbeit. Über den Anteil, der Hilfe in Anspruch nehmenden Frauen, sind bei den Institutionen aus dem Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit, wie Beratungsstellen und Frauenhäusern, bereits Daten vorhanden. Die Abbildung der bereits vorhandenen Realität, unabhängig von benötigtem Wissen Einzelner zu Strafbarkeit von Handlungen und dem Reflektieren und Erkennen von Systematik häuslicher Gewalt durch die Betroffenen selbst, zeichnet diese Daten aus. Anders als bei Befragungen zu einzelnen Straftatbeständen, reicht es dabei, dass die Betroffenen bemerken, dass sie nicht mehr können oder es einfach mehr geht, funktioniert, sie keine Kraft mehr haben, der Leidensdruck hoch genug oder nicht mehr aushaltbar ist. Losgelöst von Bildungsgrad und Sprachkenntnissen entsteht wertvolles Wissen über das Auftreten und die Beschaffenheit häuslicher Gewalt, das vom Faktor des sich Hilfe Holens und den dafür benötigten Kompetenzen begrenzt wird. Gerade hier fallen auch hinderliche Gegebenheiten, wie beispielsweise selbst zu tragende Kosten für Frauenhausplätze, ins Gewicht.

Eine Auswertung von Frauenhausdaten soll im Folgenden den Zugang zu diesem Wissen eröffnen: Die Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen in Hamburger Frauenhäuser erfolgt über die zentrale Erstaufnahmestelle „24/7“ und deren Backup; Unter bestimmten Umständen kann es auch zu einer Direktaufnahme in eines der Frauenhäuser kommen. Folgende Tabelle bildet alle Neuaufnahmen aus den Jahren 2018-2022 in Hamburg ab ohne die jeweils am 01.01. des jeweiligen Jahres bereits anwesenden Frauen:

Neuaufnahmen gewaltbetroffener Frauen ohne Übertrag aus altem Jahr

	2018	2019	2020	2021	2022
24/7	429	412	388	366	366
Backup	80	67	87	90	91
Direktaufnahme FH	25	36	22	30	20
gesamt	534	515	497	486	477

(Quelle: Jahresstatistiken der 24/7 2018-2022)

Zusätzlich relevant für die Dunkelfeldforschung sind die Vorgaben des Artikel 11 der Istanbul-Konvention (IK), die die Datensammlung und Forschung betreffen und denen Hamburg als Bundesland nachkommen muss. Verpflichtet wird hier unter anderem zu in regelmäßigen Abständen durchgeführter und genau aufgeschlüsselter Erhebung statistischer Daten zu Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen gem. Art. 11 I a IK und der Förderung von Forschung dazu, mit dem Ziel der Untersuchung der Ursachen, Auswirkungen, des Vorkommens und der Verteilungsquote dieser Gewalt, sowie der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen gem. Art. 11 I b IK. Weiter wird sich gem. Art. 11 II IK zur regelmäßigen Durchführung von bevölkerungsbezogenen Studien verpflichtet, die die Verbreitung und Entwicklung häuslicher Gewalt gegen Frauen bewerten können. Zuletzt wird die öffentliche Zugänglichkeit gesammelter Daten gem. Art. 11 IV IK festgeschrieben. Das Land Hamburg setzt nach eigenen Angaben die Vorgaben des Artikel 11 IK vollumfänglich um (Drucksache 21/19677, 2020, S. 5). Auch die in Artikel 11 I b IK geforderte Ermittlung der Ursachen und Folgen sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung der IK getroffenen Maßnahmen hat Hamburg demnach im Blick und sieht insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die geförderten nichtstaatlichen Einrichtungen als zentrale Stellen der Datenerhebung im Rahmen der verpflichtenden Forschung gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (BT-Drucks. 18/12037, S. 54 und Drucksache 21/19677, 2020, S.5) an. In der Umsetzung erfolgt dann eine Darstellung des Ausmaßes verschiedener Formen von Gewalt gegen Frauen, unter anderem auch häuslicher Gewalt, der die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, von den geförderten Beratungsstellen und aktueller Studien zugrunde gelegt werden (ebd., S. 5 ff.). Diesen Vorgaben folgend wird jährlich seit 2020 das Factsheet von der Abteilung Opferschutz der Sozialbehörde erstellt und veröffentlicht. Dazu werden aktuell Daten der PKS, Daten geförderter Beratungsstellen und Frauenhäuser und Daten aus aktuellen Studien herangezogen, zusammengeführt und aufbereitet veröffentlicht.

Aus dem auf der Internetseite der Sozialbehörde abrufbarem Factsheet geht unter anderem die folgende Tabelle hervor, die zeigt, wie viele Betroffene von häuslicher Gewalt, in den Jahren 2018-2022, Hilfe bei Beratungsstellen in Anspruch genommen haben:

Ratsuchende Betroffene häuslicher Gewalt in Hamburg

	2018	2019	2020	2021	2022
Unmittelbar Gewaltbetroffene	1192	1422	1629	1582	Noch keine Auswertung erfolgt/Daten verfügbar
Davon mindestens weiblich	1073	1280	1466	1424	Noch keine Auswertung erfolgt/Daten verfügbar

(Quelle: Factsheets 2020 und 2021, Sozialbehörde Hamburg mit eigener Nachberechnung zum Anteil weiblicher Ratsuchender)

Einbezogene Beratungsstellen sind hierbei i.bera/ verikom (Interkulturelle Beratung bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat), interventio (proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking), LÂLE in der IKB e.V. (Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat), NOTRUF für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. und Opferhilfe Hamburg e.V. Nicht ausgewertet und abgebildet wurden die Daten der Beratungsstellen biff Hamburg und Patchwork Hamburg. Der Anteil weiblicher Ratsuchender wird nicht abgebildet und lediglich mit „über 90 %“ angegeben (Sozialbehörde Hamburg, Factsheet, 2021, S. 4).

Zu sehen ist also, dass Daten aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit einerseits bereits vorhanden sind, und andererseits einen umfassenden Wissensbestand bilden, deren Nutzung von zentraler Bedeutung in der Messung von häuslicher Gewalt sein kann. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention eröffnen hier einen ersten Weg hin zum Einbeziehen dieser Daten. Sichtbar wird aber auch eine ungenaue und unvollständige Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention durch das herausgegebene Factsheet: Für den Anteil weiblicher Ratsuchender erfolgt keine exakte Berechnung, sondern lediglich eine ungefähre Prozentangabe, die zu ungenauen und geschätzten Zahlen führt und keine präzisen Messangaben zulässt. Auch bleiben nicht geförderte Beratungsstellen aus der Datenerhebung ausgeschlossen, wodurch deren vorhandene Daten nicht genutzt werden und es ebenfalls zu lediglich unvollständigen Ergebnissen kommt. Auch das Stützen auf die PKS als eine der

Hauptdatenquellen ist zum einen nur defizitär geeignet, ein genauer Blick zeigt aber zusätzlich, dass in die Datenerhebung nicht die PKS des LKA Hamburg, sondern die Zahlen der PKS Deutschland des BKA einbezogen werden. Dies erscheint als Datenquelle insoweit ungeeignet, als dass hier nicht mit landesspezifischen, sondern bundesweiten Zahlen gearbeitet wird, die über die Gegebenheiten in Hamburg keine konkrete Aussage treffen können. Die dritte Hauptdatenquelle „aktuelle Studien“ besteht bei näherer Betrachtung dann aus der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schröttle & Müller, 2004), ihrer sekundäranalytischen Auswertung durch Schröttle 2008 (Schröttle & Ansorge, 2008) und europaweiten Befragung der European Union Agency of Fundamental Rights (FRA, 2014). Für die Erfüllung der Vorgabe „Aktualität“ erscheint diese Auswahl unzureichend und auch hier liegen keine Studienergebnisse zu Hamburg, sondern zu Deutschland und Europa zugrunde.

Die IK-konforme Datenerhebung stellt sich für Hamburg somit noch ausbaufähig dar. Das Potenzial sozialforschender Dunkelfeldstudien zeigt sich anhand des aktuellen Beispiels aus Sachsen. Die hier erzielten Ergebnisse liefern umfassender und für eine Erforschung und Messung häuslicher Gewalt geeignetere Ergebnisse als kriminologische Dunkelfeldbefragungen. Ein Zugang zum Dunkelfeld über die Profession der Sozialen Arbeit erscheint gewinnbringend und aufgrund der Möglichkeit der konkreten und detaillierten Abbildung der Realität der Wissensgenerierung sehr zuträglich. Im Blick zu behalten sind hierbei aber auch die Grenzen des Datenmaterials: Da hier nur der Anteil der Frauen abgebildet werden kann, der Hilfe in Anspruch nimmt und es noch keine Erfassung von Hilfenetzverläufen gibt, eine Frau also bis jetzt mehrmals bei verschiedenen Akteuren der Sozialen Arbeit in Erscheinung treten kann, bleibt die Nutzbarkeit der Daten insoweit beschränkt.

4.4 Zwischenfazit

Insgesamt muss festgehalten werden, dass eine Messung häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg bisher defizitär und aussageschwach stattfindet. Im Hellfeld wird sich auf eine Messung anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik beschränkt, welche zusätzlich einer Auswertung der Daten zu häuslicher Gewalt ermangelt. Die ersatzweise herangezogenen

Auswertungskriterien erweisen sich als unvollständig und unpassend. Alle weiteren Helffelddaten bleiben unbearbeitet und werden nicht einbezogen.

Das Dunkelfeld ist in Hamburg weitgehend unerforscht. Wenngleich gezeigt werden konnte, dass weitaus vielfältigere und umfassendere Wege ins Dunkelfeld bestehen als der kriminologische, ist weder sozialwissenschaftliche Dunkelfeldforschung noch eine umfassende Nutzung der Daten aus dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit in Aussicht. Hier könnte eine Datenerhebung ausgebaut und durch ein effektives Datenmanagement fruchttragende Nutzungsoptionen erzielt werden. Akteur*innen aus Arbeitsbereichen der Medizin, Psychologie und Psychotherapie finden in der bisherigen Datenerhebung noch gar keine Beachtung, werden von Betroffenen jedoch mit am häufigsten einbezogen.

Das absolute Dunkelfeld bleibt groß und solange nicht erhellbar, wie sich in diesem die 43% der schweigenden Frauen einfinden. Hinzukommt eine mögliche Verdrängung der Erlebnisse aus dem eigenen Lebenslauf (Guzy et al., 2015, S. 183 f.). Dieser Anteil lässt sich dann zwar auch durch erweiterte Wege ins Dunkelfeld nicht erfassen, durch soziologische Forschung jedoch genauer beziffern. Für Hypothese 2 dieser Arbeit deutet sich anhand dieser Ergebnisse keine Verifikation, sondern eine Falsifikation an. Ein Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Forschung und Daten aus den Praxisfeldern kann bislang, trotz der ungenauen und unvollständigen Ergebnisse kriminologischer Messungen, nicht festgestellt werden.

In der öffentlichen Kommunikation, wie beispielsweise bei Pressekonferenzen, wird ausschließlich die Hamburger PKS besprochen. Ihre Zahlen und Ergebnisse verkennen in ihrer Ungeeignetheit zwar die Struktur und Beschaffenheit häuslicher Gewalt als komplex und verfügen über minimale Aussagekraft, werden der Öffentlichkeit aber als Indikator und Auskunftgeber für das Bestehen und Ausmaß von häuslicher Gewalt und Kriminalität allgemein präsentiert. Bleibt die so transportierte Information ohne weitere Einordnung oder zusätzlich angeeignetes Wissen durch die Konsument*innen, ist die Gefahr einer falschen Vorstellung vom Bestehen oder Nicht-Bestehen von kriminellem Geschehen unausweichlich. Wenn Andy Grote also von einem geringen Risiko und so hoher Sicherheit wie zuletzt vor 40 Jahren spricht, besteht Grund hellhörig zu werden. Ein sich verkleinernder Ausschnitt des Helffeldes ist weitaus eher als besorgniserregend, als als beruhigend einzuordnen und sollte nicht zu Zufriedenheit, sondern zu handlungsleitendem Wissensdurst und Forschungsinteresse führen.

5. Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz soll gewaltbetroffenen Menschen zusätzlich zu den strafrechtlichen, auch zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (siehe 3.1). Es wird bisweilen als punitives Zivilrecht mit opferschützendem und sanktionierendem Charakter gesehen (Frommel, 2007, S. 122). Konkret bedarf es für eine Inanspruchnahme von Rechten gem. § 1 GewSchG oder gem. § 2 GewSchG der Stellung eines Antrags beim zuständigen Familiengericht (siehe 3.2). Eine Anzeige bei der Polizei ist hierfür nicht zwingend erforderlich, auch die Hinzuziehung einer Anwältin ist dafür keine Voraussetzung.

5.1 Datenlage

Im Rahmen der Erforschung und Messung von häuslicher Gewalt findet in Hamburg keine Forschung zu durchgeführten und ausgebliebenen Inanspruchnahmen von Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz durch gewaltbetroffene Frauen statt. Daten zu Anträgen, Anordnungen, Ablehnungen, Verstößen und Verurteilungen werden weder zentral erhoben noch zusammengeführt, aufbereitet oder öffentlich zur Verfügung gestellt. Wie unter 4.3.4 erläutert ist das Land Hamburg an das Gesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gebunden und hat in diesem Zuge auch die Vorgaben zur Datenerhebung und Forschung gem. Art. 11 IK umzusetzen. Das nach diesen Vorgaben seit 2020 jährlich erstellte Factsheet, das auf der Internetseite der Sozialbehörde veröffentlicht wird, enthält auch Daten zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes und soll deshalb in die folgende Betrachtung mit einbezogen werden.

5.1.1 Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes in Hamburg von 2018 - 2022

Um eine umfassende Aussage zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in Hamburg in den Jahren 2018 bis 2022 treffen zu können, bedarf es Informationen zu verschiedenen Aspekten: Zum einen ist es relevant wie viele Frauen einen Antrag gem. § 1 GewSchG und wie viele einen gem. § 2 GewSchG gestellt haben, also wie viele eine Schutzanordnung und wie viele eine Wohnungsüberlassung anstrebten. Wichtig zu wissen ist dabei auch wie viele Frauen beides taten. Um herauszufinden in welchem Umfang die antragstellenden Frauen Erfolg hatten, bedarf es der Anzahl der erfolgten Anordnungen gem. § 1 und gem. § 2 GewSchG, sowie daraus resultierend der

Ablehnungen gestellter Anträge. Interessant ist weiter, ob die Antragstellerinnen bereits in Kontakt zur Polizei getreten sind und ob eine Anzeige gestellt wurde, sowie ob sie den Antrag selbst alleine oder in Vertretung durch oder mit Unterstützung von einer Anwältin stellten. Auch soziodemografische Daten zu Alter, Herkunft, gesprochenen Sprachen, Meldeadresse und Bildungsstand sind zur Einordnung von Interesse. Zuletzt können Informationen über selbst veranlasste Erledigungen, wie das Einstellen der Zusammenarbeit mit der Justiz wichtige Erkenntnisse zum Umgang gewaltbetroffener Frauen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz liefern.

Aufgrund fehlender Erhebung dieser Daten erfolgt im Folgenden der Versuch einer Annäherung durch einen ersatzweisen Rückgriff auf verschiedene Datenquellen, die einzelne Informationen zur Inanspruchnahme des GewSchG in Hamburg liefern: Zunächst bringt die Betrachtung des bereits unter 4.3.4 erwähnten Factsheets der Sozialbehörde folgende Informationen hervor:

Gewaltschutzverfahren / familiengerichtliche Verfahren - Anzahl der Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

	2018	2019	2020	2021	2022
Anordnungen gem. § 1 GewSchG	1391	1524	1596	1321	Noch keine Auswertung/Daten verfügbar
Anordnungen gem. § 2 GewSchG	354	403	428	308	Noch keine Auswertung/Daten verfügbar

(Quelle: Factsheet 2021)

Unter Punkt 3.3 des Factsheets werden Daten zu Gewaltschutzverfahren aufgeführt, in Tabelle 8 finden sich Zahlen zu Anordnungen gem. § 1 und § 2 GewSchG im Zuge familiengerichtlicher Verfahren (Sozialbehörde Hamburg, Factsheet, 2021, S. 10). Auch bereits im Umsetzungsbericht, an dessen Berichterstattung sich das Factsheet orientiert, ist für das Jahr 2018 eine übereinstimmende Angabe zu finden (Drucks. 21/15152, 2020, S. 23 Tabelle 1).

Eine zusätzliche Analyse der statistischen Publikationen zu Geschäftsanfall und -erledigung der Familiensachen vor den Amts- und Oberlandesgerichten der Fachserie 10 Reihe 2.2 des statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2020 ergab jedoch zwei Auffälligkeiten: Zum einen sind dort zusätzlich zu den Daten der Amtsgerichte auch noch die Daten des

Oberlandesgerichts aufgeführt und zum anderen werden im Unterschied zum Factsheet keine Anordnungen aufgeführt, sondern Erledigungen. Unter Abschnitt 2 Punkt 2.2 werden die erledigten Verfahren dann auch nach der Art der Erledigung aufgeschlüsselt und es zeigt sich, dass die Erledigung durch eine Maßnahme des Gewaltschutzgesetzes (Zeile 13) lediglich eine von 21 Erledigungsarten ist (Statistisches Bundesamt, 2021, S. 22). Eine Nachfrage bei der Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bestätigt diese Erkenntnis (Anhang 2). Die aufgeführten Verfahren sind zwar erledigt, jedoch nicht unbedingt durch eine Anordnung von Schutzmaßnahmen oder Wohnungsüberlassung, sondern beispielsweise auch durch Versäumnisentscheid (ebd., S. 22, Zeile 29) oder Rücknahme des Antrags (ebd. Zeile 36). Die Angaben im Umsetzungsbericht und dem Factsheet können deshalb um die Daten des Oberlandesgerichts ergänzt werden und bedürfen einer Umbenennung, um Missverständnisse zu vermeiden und klarzustellen, dass es sich bei den angegebenen Zahlen nicht um Anordnungen gem. § 1 oder § 2 GewSchG handelt, sondern um erledigte Verfahren unterschiedlichen Ausgangs. Die folgende Tabelle setzt dies um:

Erledigte Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz in Hamburg 2018-2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgerichte					
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	1.391	1.524	1.596	1.321	1.176
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	354	403	428	308	349
Hanseatisches Oberlandesgericht					
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	32	25	21	18	27
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	32	7	8	4	10

(Quelle: Pressestelle der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, 2023)

Zu sehen ist also, dass zwischen 2018 und 2022 jährlich durchschnittlich 1402 Personen einen Antrag auf eine Anordnung gem. § 1 GewSchG bei den Hamburger Amtsgerichten gestellt

haben, beim Oberlandesgericht waren es durchschnittlich 25 Personen. Einen Antrag gem. § 2 GewSchG haben zwischen 2018 und 2022 jährlich durchschnittlich 368 Personen bei den Hamburger Amtsgerichten und durchschnittlich 12 beim Oberlandesgericht gestellt. Wenngleich Erledigungen durch Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz in der Statistik abgebildet werden (im Jahr 2020 waren es beispielsweise 231 an den Hamburger Amtsgerichten), so geben diese nicht die Anzahl der tatsächlich erfolgten Anordnungen wieder, da Verfahren beispielsweise auch durch eine Verbindung mit einer anderen Sache oder Abgabe an ein anderes Gericht erledigt werden können, es dann aber im weiteren Verlauf immer noch zur Anordnung einer Maßnahme nach dem GewSchG kommen kann.

Nicht zu sehen ist, welche Geschlechtsidentität die Antragstellenden haben, wie viele der Anträge von Frauen gestellt wurden, bleibt deshalb unbekannt. Auch lässt die Art der Datenaufbereitung in der Gerichtsstatistik keine Ergebnisanalyse bezüglich der Art der Erledigung zu. Wie viele Anordnungen gem. GewSchG tatsächlich ergingen, wie hoch der Anteil derer ist, die im Laufe des Verfahrens nicht weiter mit der Justiz kooperierten, wie viele den Antrag selbst zurücknahmen oder wie viele Anträge aus anderen Gründen zurückgewiesen wurden oder Erledigung fanden bleibt ebenfalls unbekannt.

Das Factsheet der Sozialbehörde ist nicht auf dem aktuellen Stand, umfasst nur Daten bis einschließlich 2021, es fehlen die Daten des Oberlandesgerichts und die Angabe der Anzahl der „Anordnungen“ erzeugt die irrtümliche Annahme, dass es sich nicht um Verfahren unterschiedlichen Ausgangs, sondern tatsächlich ergangene Anordnungen nach dem GewSchG handelt. Dem im erläuternden Bericht der Istanbul Konvention gemachten Vorschlag die statistischen Daten nach bestimmten Merkmalen, insbesondere nach Geschlecht, Alter und Art der Gewalt aufzuschlüsseln wird weder vom Factsheet noch dem zugrundeliegenden Umsetzungsbericht nachgekommen.

Um weitere Daten zu erhalten, müssten die Gerichtsakten der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts einzeln ausgewertet werden (Anhang 3). Gründe dafür, dass dies für diese Forschungsarbeit nicht erfolgen konnte, ist eine angespannte Lage der IT-Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg und ein hohes Fallaufkommen (ebd.).

5.1.2 Fehlende Inanspruchnahme

Wie oft die Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz von Betroffenen in den letzten Jahren in Hamburg in Anspruch genommen wurden, zeigt die Auswertung unter 5.1.1. Wie viele der Antragstellenden Frauen waren bleibt unbekannt. Wie oft Frauen von häuslicher Gewalt betroffen waren und ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz nicht in Anspruch genommen haben soll nun erörtert werden.

Auch hierzu liegen für Hamburg keine aufbereiteten Daten vor. Ebenfalls fehlt Dunkelfeldforschung. Die begonnene kriminologische Dunkelfeldforschung im Rahmen von SKiD sieht für den Hamburg spezifischen Fragenteil keine Erforschung der Rechtsmobilisierung in Fällen häuslicher Gewalt an Frauen vor (siehe 4.3.3). Dunkelfeldforschung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist in Hamburg weder begonnen noch geplant. Eine Annäherung erfolgt im Folgenden zunächst durch eine Gegenüberstellung der bereits oben analysierten PKS-Daten mit den Erkenntnissen aus 5.1.1:

Nach offizieller Auswertungspraxis waren zwischen 2018 und 2022 durchschnittlich 3870 Frauen pro Jahr von häuslicher Gewalt betroffen (siehe 4.2.1). Gemäß ausgewerteter Gerichtsstatistiken stellten in diesem Zeitraum pro Jahr durchschnittlich 1807 Personen aller Geschlechter einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe 5.1.1). Demnach kann nur ersatzweise und annäherungsweise berechnet werden, dass maximal 46,7 % der gewaltbetroffenen Frauen ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch genommen haben, ausgehend davon, dass alle der 1807 beantragenden Personen Frauen waren. Mindestens 53,3 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen nehmen ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz demnach nicht wahr.

Die unter 4.2.2, durch eine erweiterte Auswertung der PKS, präzierte Anzahl von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zwischen 2018 und 2022 betrug in Hamburg jährlich durchschnittlich 5395. Wiederum ausgehend von dem Fall, dass alle 1807 antragstellenden Personen Frauen waren, haben demzufolge maximal 33,5 % der betroffenen Frauen Anspruch von ihren Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz gemacht. Mindestens 66,5 % der Frauen machen also keinen Gebrauch von ihren Rechten.

Für den Teil der Hilfe aus dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmenden Frauen werden im Folgenden Statistiken der Hamburger Frauenhäuser und der Beratungsstelle Opferhilfe Hamburg e.V. ausgewertet:

Anträge gem. § 1 und 2 GewSchG, Anordnungen und Ablehnungen gem. § 2 GewSchG

	2018	2019	2020	2021	2022
24/7 Anträge gem. § 1	16	16	24	18	30
24/7 Anträge gem. § 2	04	06	04	05	07
24/7 Anordnungen gem. § 2	05	05	10	05	09
24/7 Ablehnungen von Anträgen gem. § 2	02	00	00	01	02
Backup Anträge gem. § 1	06	03	02	08	07
Backup Anträge gem. § 2	00	04	00	00	01
Backup Anordnungen gem. § 2	03	03	04	00	00
Backup Ablehnungen von Anträgen gem. § 2	01	01	00	01	01

(Quelle: 24/7 und Backup)

Vergleich Aufnahmen – Inanspruchnahme des GewSchG

	2018	2019	2020	2021	2022
Aufnahmen 24/7 und Backup	509	479	475	456	457
Antrag nach dem GewSchG gestellt	26 = 5,1 %	29 = 6,1 %	30 = 6,3 %	31 = 6,8 %	45 = 9,8 %
Frau plant/wünscht Inanspruchnahme	33 = 6,5 %	59 = 6,1 %	46 = 9,7 %	43 = 9,4 %	58 = 12,7 %
Frau wünscht keinen Antrag	300 = 58,9 %	307 = 64,1 %	294 = 61,89 %	302 = 66,23 %	287 = 62,8 %
GewSchG nicht anwendbar	137 = 26,9 %	108 = 22,6 %	91 = 19,2 %	73 = 16 %	56 = 12,3 %

(Quelle: 24/7 und Backup)

Zu sehen ist, dass von 2018 bis 2022 durchschnittlich 32 von 475 Frauen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt und somit ihre Rechte in Anspruch genommen haben. Auch nach erfolgter Beratung durch die Sozialarbeiterinnen der Erstaufnahmestellen der Hamburger Frauenhäuser wünschen durchschnittlich 62,8 % der Frauen keine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes, 8,8 % planen oder wünschen eine Inanspruchnahme in nächster Zukunft. Zusätzlich geben die Daten der Frauenhäuser Aufschluss über bereits erfolgreich verlaufene Anträge. So kommen zwischen 2018 und 2022 jährlich durchschnittlich knapp 8 Frauen ins Frauenhaus, in deren Haushalten bereits eine Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG zu ihren Gunsten angeordnet wurde. Für durchschnittlich 19,4 % der aufgenommenen Frauen findet das Gewaltschutzgesetz keine Anwendung. Im Schnitt erhalten also 393 Frauen pro Jahr keinen zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz trotz Gewaltbetroffenheit. Der hohe Anteil an Frauen, der bereits den Schritt aus dem Schweigen, hin zur professionellen Hilfe gegangen ist, über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt und beraten wurden und dennoch keine Inanspruchnahme wünscht ist hierbei auffällig. Eine weitere Erforschung der Gründe für die Entscheidungen der Frauen kann an dieser Stelle hilfreich sein.

Für den Anteil der im Rahmen häuslicher Gewalt von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen konnte die Beratungsstelle Opferhilfe Hamburg e.V. folgende Daten erheben:

Vergleich Beratungen – Anzeigen – Inanspruchnahmen des GewSchG

	2018	2019	2020	2021	2022
Beratene Frauen, von Beziehungsgewalt betroffen	125	116	117	119	129
Anzeige erstattet	55 (= 44 %)	50 (= 43,1 %)	40 (= 34,2 %)	43 (= 36,1 %)	57 (= 44,2 %)
GewSchG in Anspruch genommen	Noch keine Erfassung	13 (= 11,2 %)	15 (=12,8 %)	43 (=36,1%)	14 (=10,9 %)

(Quelle: Opferhilfe Hamburg e.V., 2023)

Die Tabelle zeigt, dass von 2018 bis 2022 jährlich durchschnittlich 121 Frauen, die von Beziehungsgewalt betroffen waren, von den Mitarbeiter*innen der Opferhilfe Hamburg beraten wurden. Seit 2019 wurde darüber hinaus statistisch erfasst, wie viele der beratenen Frauen ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch nahmen. Im Zeitraum 2019 bis

2022 waren dies durchschnittlich 21 von 120 beratenen Frauen und somit 17,5 %. Markant ist dabei die Rechtsmobilisierung im Jahr 2021, die sich um über 20 Prozentpunkte von den übrigen Jahren unterscheidet, an dieser Stelle bleibt eine Einordnung anhand einer langfristigen Betrachtung über die nächsten Jahre hinweg abzuwarten, um zu überprüfen, ob es sich um eine Ausnahme handelt und die durchschnittliche Inanspruchnahme wie in den Jahren 2019, 2020 und 2022 im Bereich der 10 % einfindet. Denkbar ist hierbei auch ein schlichter Verarbeitungsfehler in der Statistik, insoweit kann der errechnete Wert von 17,5 % noch instabil sein. Zusätzlich zu beobachten ist das deutlich geringere Ausmaß an Inanspruchnahmen im Gegensatz zu Anzeigen: Durchschnittlich 40,2 % der beratenen Frauen erstatten Anzeige bei der Polizei, ein bis zu 4-fach höherer Wert als er bei den Inanspruchnahmen des GewSchG zu finden ist.

Im Gegensatz zu den kriminalstatistischen Daten, liefern die Erhebungen der Institutionen der Sozialen Arbeit präzisere Antworten auf die Frage der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes und erweisen sich zur Wissensgenerierung als weitaus geeigneter.

5.1.3 Verstöße gem. § 4 GewSchG

Wie in den Ergebnissen der VisSa Studie gesehen, entscheiden sich 61% der Frauen gegen eine Anzeige der erlebten Gewalt, weil sie deren Erfolg als gering oder aussichtslos einschätzen oder sich keine gewaltbeendende Wirkung ausrechnen (siehe 4.3.4). Von Bedeutung ist es deshalb auch das Ausmaß der Verstöße gegen Anordnungen gem. § 1 oder § 2 GewSchG zu analysieren.

Straftaten gem. § 4 GewSchG plus Tatverdächtige

	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gem. § 4 GewSchG (PKS Schlüssel 720011)	449 erfasste Fälle 237 ermittelte Tatverdächtige davon 222 männlich	522 erfasste Fälle 261 ermittelte Tatverdächtige davon 237 männlich	486 erfasste Fälle 255 ermittelte Tatverdächtige davon 230 männlich	522 erfasste Fälle 233 ermittelte Tatverdächtige davon 210 männlich	531 erfasste Fälle 204 ermittelte Tatverdächtige davon 192 männlich

(Quelle: PKS aus den Jahren 2018-2022)

Ein Rückblick auf die Tabelle unter 4.2.2 zeigt, dass laut PKS zwischen 2018 und 2022 durchschnittlich 502-mal pro Jahr gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

verstoßen wird und die Polizei davon Kenntnis erlangt. Den knapp 2000 Verfahren stehen demnach also gut 500 Verstöße gegenüber. Da durch die Erfassungsmodalitäten Mehrfachverstöße in den PKS ausgeblendet werden, können hinter einem in der PKS erfassten Verstoß gegen Anordnungen gem. § 1 oder § 2 GewSchG durchaus noch weitere geschehene, aber nicht in der PKS erfasste, Verstöße verborgen liegen (BKA, 2022, S. 19 f.). Zusätzlich werden Verstöße nicht von der Polizei kontrolliert, sondern müssen von den Betroffenen selbst kontrolliert und angezeigt werden (vgl. Lehmann, 2020, S. 124). Die Aufgabe der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung wird an dieser Stelle den Betroffenen und durch die erlassenen Anordnungen eigentlich Geschützten übertragen. Da also einerseits die Anzahl der Verstöße real höher als in der PKS abgebildet sein wird, und andererseits die Anzahl der Anordnungen nach § 1 und § 2 GewSchG zugunsten gewaltbetroffener Frauen in Hamburg nicht ermittelbar ist und hinter den knapp 2000 Verfahren Personen aller Geschlechter und eine Vielzahl unterschiedlicher Erledigungsarten stehen, muss von einer weitaus höheren Verstoßrate als 1:4 ausgegangen werden.

Des Weiteren gibt das Factsheet der Sozialbehörde folgende Auskunft zu Verfahren wegen Verstößen gem. § 4 GewSchG:

Anzahl der Verfahren nach § 4 GewSchG sowie Anzahl der Beschuldigten

	2018	2019	2020	2021	2022
Verfahren nach § 4 GewSchG	493	553	574	570	Keine Daten vorhanden
Beschuldigte	496	563	595	578	Keine Daten vorhanden

(Quelle: Factsheet, 2021, S.10)

Im Gegensatz zu den in den PKS erfassten Straftaten gem. § 4 GewSchG gibt die Sozialbehörde eine leicht höhere Anzahl an Verfahren nach § 4 GewSchG für Hamburg an. Auch hier fehlen die Angaben zum Jahr 2022 noch. Durchschnittlich 548 Verfahren nach § 4 GewSchG gegen durchschnittlich 558 Beschuldigte wurden in den Jahren 2018 bis 2022 jährlich in Hamburg verhandelt. Sowohl Ausgang der Verfahren als auch Geschlechtsidentität der Beschuldigten bleiben bei dieser Erhebung unbekannt.

Auf Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Hamburg müsste für das Bereitstellen weiterer Daten, eine händische Auswertung der Gerichtsakten erfolgen (Anhang 3). Wie bereits unter 5.1.1

aufgeführt, ist dies im Rahmen dieser Forschungsarbeit aufgrund einer angespannten Lage der IT-Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg und eines hohen Fallaufkommens nicht möglich (ebd.). Eine Statistik, die Daten zu Verfahren nach § 4 GewSchG enthält besteht seitens der Staatsanwaltschaft nicht (ebd.).

5.2 Analyse und bisherige Erkenntnisse

Anhand der durchgeführten Auswertungen lässt sich feststellen, dass in Hamburg zwischen 2018 und 2022 jährlich durchschnittlich 1807 Personen aller Geschlechter einen Antrag nach § 1 oder § 2 GewSchG gestellt haben. Näher lässt sich der Frage nach der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in diesem Rahmen nicht kommen. Diesen 1807 Personen kann nun je nach Perspektive und Vorgehen eine mehr oder weniger bestimmte Anzahl an von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen gegenübergestellt werden. Nach offizieller PKS-Definition in Hamburg sind dies 3870, nach erweiterter Auswertung des PKS-Ausschnitts 5395. Da Dunkelfeldforschung sowohl kriminologischer als auch sozialwissenschaftlicher Natur in Hamburg fehlt, liegen keine realitätsgetreueren Daten zur Anzahl von häuslicher Gewalt betroffener Frauen für Hamburg vor. Überträgt man die Ergebnisse aus Sachsen auf Hamburg wären die 3870 bzw. 5395 Frauen, diejenigen 13 % der Frauen, die Anzeige erstatten. Nach diesem Ergebnis würden den 1807 Inanspruchnahmen, 29.769 bzw. 41.500 von häuslicher Gewalt betroffene Frauen gegenüberstehen. Daraus ergibt sich eine Rechtsmobilisierungsrate bezüglich des Gewaltschutzgesetzes von 6 % bzw. 4,4 %. Gesicherte Daten liefert das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und zeigt, dass durchschnittlich 15 % der Frauen in Frauenhäusern und 17 % der beratenen Frauen bei der Opferhilfe Hamburg ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch nehmen. Es lässt sich nur vermuten, dass über 90 % der Frauen, die häusliche Gewalt erleben, keinen Gebrauch vom Gewaltschutzgesetz machen.

Die seit 2018 verbindlichen Vorgaben zur Datenerhebung gemäß Istanbul-Konvention könnten auch hier ein Vorankommen bewirken. In Hamburg werden diese jedoch aktuell noch nicht erfüllt, sodass hieraus noch keine hilfreichen Informationen für die Beantwortung der Frage der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes und des Einflusses von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen hierauf, durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erwachsen.

5.3 Zwischenfazit

Festgehalten werden kann, dass auch bei der Erforschung der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen einer gravierenden Datenlücke gegenüberzutreten ist. Sowohl die kriminologische Datenerhebung anhand der PKS, als auch die Datenerhebung durch die Sozialbehörde nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention liefern unsichere, unterschiedliche und lückenhafte Informationen. Frauen können von beiden nicht gesondert abgebildet werden. Diese Daten können aktuell maximal als Indikator dienen, jedoch keine belastbaren Ergebnisse zu weiteren Wissensgenerierung liefern. Eine Analyse von Gerichtsakten und justiziell erhobenen Daten konnte nicht durchgeführt werden, da Statistiken hier gänzlich fehlen und eine händische Aktenauswertung vorliegend nicht möglich war.

Die untersuchten Daten aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit können die Frage nach einer Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes für die betreuten Klientinnen präzise beantworten und zusätzlich detaillierte Informationen zu bereits gestellten Anträgen, erfolgten Anordnungen und gerichtlich entschiedenen Ablehnungen liefern. Auch der Informationsstand und die Entscheidungsabsicht der Frauen, sowie die Anwendbarkeit des Gesetzes können hierdurch abgebildet werden.

Die Aussagekraft und der Wert sozialarbeiterisch erhobener Daten tritt hier besonders in den Vordergrund und zeigt den Vorteil der Nutzung von Daten aus dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit in Gegenüberstellung zu kriminologischen Daten bei der Erforschung. Bestehende Strukturen könnten hier erweitert werden, um den Wissensgewinn noch zu erhöhen. Von einer schnelleren Schließung der Wissens- und Datenlücke auf institutioneller und struktureller Ebene durch die Nutzung bereits vorhandenen Wissens aus dem Hilfenetzwerk in Hamburg kann somit ausgegangen werden. Hypothese 3 kann demnach vorliegend verifiziert werden.

6. Erkenntnisse und Erklärungen

Aus der bisher durchgeführten Untersuchung lassen sich Erkenntnisse gewinnen, die im Folgenden übersichtlich dargestellt und zur Verifizierung bzw. Falsifizierung der aufgestellten Hypothesen genutzt werden. Im zweiten Schritt können verschiedene Ansätze helfen die gewonnen Erkenntnisse teilweise zu erklären.

6.1 Erkenntnisse

Die Ausführungen der letzten Kapitel lassen erkennen, dass

- sozialwissenschaftliche Forschung zum Themenbereich häusliche Gewalt und Rechtsmobilisierung von betroffenen Frauen in Hamburg gänzlich fehlt.
- die Datenerhebung zum Ausmaß, zur Qualität und Struktur häuslicher Gewalt gegen Frauen, sowie zur Reaktion auf diese Gewalt durch die betroffenen Frauen unvollständig erfolgt. Die Datenerhebung erfüllt die Vorgaben der Istanbul-Konvention nicht und ermangelt einer soziologischen Perspektive.
- vorhandene Daten aus dem Fachbereich der Sozialen Arbeit nur fragmentarisch genutzt, nicht zusammengeführt und aufbereitet werden und Daten aus dem Bereich der Medizin, wie z.B. von Therapeut*innen und Ärzt*innen vollständig außen vor bleiben.
- eine Messung häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg trotz defizitärer Geeignetheit anhand der Polizeilichen Kriminalstatistiken als Hauptmessinstrument stattfindet.
- die Auswertung der PKS-Daten zusätzlich unvollständig erfolgt.
- die ausgewerteten Daten von Politik und Medien auf irreführende Weise an die Bevölkerung kommuniziert werden.
- die Anzeigebereitschaft von von häuslicher Gewalt betroffener Frauen in Hamburg höher ist als die Nutzungsbereitschaft bezüglich des Gewaltschutzgesetzes.
- sozialarbeiterische Beratung die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des GewSchG erhöht.
- mindestens jeder vierten Gewaltschutzanordnung in Hamburg eine Verurteilung nach § 4 GewSchG gegenübersteht.

- Daten fehlen oder nicht aufbereitet werden, um die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes, die Ergebnisse durchgeführter Inanspruchnahmen und die Gründe für und gegen eine Entscheidung zur Inanspruchnahme darzustellen.

Für aufgestellte Hypothesen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Hypothese 1 erweist sich im Zuge durchgeführter Forschung als falsch. Insbesondere weitere Gewalt ist durch die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes nicht effektiv ausgeschlossen. Die fehlende Kontrolle der Einhaltung angeordneter Schutzmaßnahmen und die hohe Verstoßrate erhöhen den Schutz für betroffene Frauen in vielen Fällen nicht. Das Gewaltschutzgesetz ermangelt insoweit einer effektiv schützenden Konsequenz, als dass die Einhaltung der Anordnungen ohne weitere Maßnahmen den Täter*innen überlassen werden. Für die betroffene Frau bleibt das Risiko Gewalt zu erfahren dadurch auf gleichem Niveau wie vor der Anordnung. Wenngleich die bloße Anordnung auch abschreckenden Charakter haben kann, so bewirkt sie in der Lebensrealität von Täter*in und Frau jedoch keinen signifikanten Unterschied. Statt die Verantwortlichen konkret und effektiv einzugrenzen, um der Frau den angeordneten Schutz auch real gewährleisten zu können, wird die Frau sogar noch mit der Überwachung der Einhaltung der Anordnung durch den*die Täter*in beauftragt und in eine Wächterrolle geschickt, in der sie jederzeit mit neuer Gewalt rechnen und ihre Ressourcen mit der Überwachung des*r Täter*in verschwenden muss.

Hypothese 2 erweist sich vorliegend ebenfalls als falsch. Trotz defizitärer Geeignetheit kriminologischer Messinstrumente, findet in Hamburg eine Messung häuslicher Gewalt und der dazugehörigen Rechtsmobilisierung weder anhand sozialwissenschaftlicher und soziologischer Forschung noch durch umfassende Verarbeitung von Daten aus den Praxisfeldern statt.

Hypothese 3 bewahrheitet sich im Verlauf der Forschungsarbeit, sie kann verifiziert werden. Die Verwendung der Daten aus dem Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit erweist sich als ausschließlich förderlich und lückenschließend. Im Gegensatz zu vorhandenen kriminologischen Daten weisen sie bereits eine höhere Präzision, Aussagekraft und Detailliertheit auf und liefern Informationen, die der kriminologischen Datenerhebung nicht zugänglich sind.

6.2 Erklärungen

Für die Erkenntnis der geringen und ausbleibenden Nutzung der Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz durch von häuslicher Gewalt betroffene Frauen können folgende Ansätze eine Erklärung ermöglichen:

6.2.1 Wissen und Ressourcen

Konkret bedarf es für eine Inanspruchnahme von Rechten gem. § 1 GewSchG oder gem. § 2 GewSchG der Stellung eines Antrags beim zuständigen Familiengericht (siehe 3.2). Eine Anzeige bei der Polizei ist hierfür nicht zwingend erforderlich, auch die Hinzuziehung eine*r Anwältin ist dafür keine Voraussetzung. Sehr wohl Voraussetzung ist es dabei jedoch von den eigenen Rechten Kenntnis zu haben, die Ressourcen und realen Möglichkeiten zu besitzen die theoretisch vorhandenen Rechte in die eigene Lebensrealität zu übertragen und auf die eigene Gewalterfahrung anzuwenden, sowie dann auch das zuständige Gericht aufzusuchen und den Antrag dort zu stellen. Dies stellt einen komplexen Vorgang dar, der als Dreischritt des Namings, Blamings und Claimings angesehen wird: Zunächst muss das Erlebte von der betroffenen Person als Problem und dann auch als Rechtsproblem identifiziert werden (Naming), weiter muss das identifizierte Problem externalisiert werden, indem die Verantwortung dafür durch die betroffene Person von sich auf etwas oder jemand im Außen übertragen wird (Blaming) und zuletzt bedarf es dem Entschluss aktiv für die Geltendmachung der eigenen Rechte anzutreten (Claiming) (Fuchs, Seite 245). Je weniger privilegiert die betroffene Person ist, desto höher stellen sich ihr diese Hürden auf dem Weg der Rechtsmobilisierung dar (ebd). Insbesondere Frauen steht laut Ute Gerhard, 2007, dabei auch noch ihre Sozialisation im Wege, die ein sich Wehren als einen Bruch mit erlernten sozialen Normen gleichsetzt (Gerhard, 2007). Um eigene Rechte mobilisieren zu können ist neben der Ausbildung des Rechtsbewusstseins dann der Zugang zur Justiz nötig. (Fuchs, S.247). Neben rechtlich-institutionellen Voraussetzungen, wie ein mobilisierungsförderliches Prozessrecht, werden hierfür auch persönliche Ressourcen, wie beispielsweise die Fähigkeit Rechts- und Behördensprache zu verstehen, benötigt (Fuchs, S. 247 f.).

Den häufig im Zuge häuslicher Gewalt bestehenden Kontrolldynamiken gegenüber den betroffenen Personen wird dabei keine Rechnung getragen. Frauen, die als Teil psychischer Gewalt von den gewaltausübenden Personen durch den Entzug von Intim- und Privatsphäre kontrolliert werden, haben oftmals rein faktisch keine Möglichkeit ein Gericht aufzusuchen

und einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Auch die für psychische Gewalt typische Isolation von Frauen und Gewalthandlungen im Rahmen von Gaslighting, können sich negativ auf den Prozess des Namings im Rahmen der Ausbildung des Rechtsbewusstseins auswirken. Die Lebensrealitäten gewaltbetroffener Frauen werden hier nicht mitgedacht. Verfügen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen über kein ausreichendes Maß an Wissen und Ressourcen, so führt dies zu einem Ausbleiben der Rechtsmobilisierung durch diese.

Eine 2015 durch Katrin Lehmann durchgeführte Befragung von Mitarbeiter*innen der Ortspolizeibehörde in Baden-Württemberg kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen nach Einschätzung der Polizist*innen zunächst Informationen über die Rechtslage und anschließend eine gemeinsame Reflektion über das weitere Vorgehen zur Erreichung einer Beendigung der Gewalt, benötigen. Bei einer Entscheidung für die Inanspruchnahme ihrer Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz „beschrieben einige Befragte den Bedarf an enger Begleitung dieser Prozesse. Einigen Frauen ist es ihrer Einschätzung nach kaum möglich, ein solches Verfahren mit den damit verbundenen Anforderungen ohne Begleitung zu bewältigen“ (Lehman, 2015, S. 214 f.).

Im Jahr 2003 kam eine standardisierte Expert*innenbefragung im Rahmen der bisher einzigen rechtstatsächlichen Untersuchung des Gewaltschutzgesetzes zu dem Ergebnis, dass in 78% aller Fälle kein ausreichendes Wissen zu den Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz bei von Gewalt betroffenen Klient*innen vorliegt (Rupp, 2005, S. 49). Zudem erfolgte eine Antragsstellung zu 98 % unter Einbeziehung einer Anwält*in oder einer Rechtsantragsstelle (ebd. S.135). Ohne Unterstützung scheint der Weg zur Inanspruchnahme der Rechte aus dem GewSchG also kaum gangbar. Eine aktuelle Untersuchung, die das über 20-jährige Bestehen des Gewaltschutzgesetzes und die Entwicklung vorhandenen Wissens darüber berücksichtigt, wird an dieser Stelle benötigt. Weiter zeigt die Befragung, dass durchschnittlich 46% aller befragten Expert*innen bestätigen, dass Betroffene in den meisten Fällen von einer Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes absehen, obwohl die Voraussetzungen dazu vorliegen und keine außergerichtliche Abhilfe geschaffen werden konnte (ebd., S. 52). Die Expert*innen schildern unter anderem folgende Gründe für ein Ausbleiben einer Inanspruchnahme: Es bestehen häufig Informationslücken bei den Betroffenen, die dazu führen, dass der Nutzen eines Antrags nach dem GewSchG fragwürdig oder unklar erscheint und es an der Vorstellung mangelt, wie ein Antrag dann praktisch durchgesetzt werden kann

(ebd.). Außerdem sehen die Expert*innen, dass für einen Teil der Betroffenen die Anforderungen im Zuge der Antragsstellung zu hoch sind, der standardisierte Musterantrag ist beispielsweise zu kompliziert, benötigte Kompetenzen, um den formalen Weg der Antragsstellung zu bewerkstelligen liegen nicht vor und insbesondere bei einem hohen Maß an Traumatisierung fehlt es den Betroffenen an benötigten Ressourcen, um ein Verfahren durchzustehen (ebd., S. 53).

Auch die Ergebnisse der VisSa Studie bestärken diese Erklärung: Wie unter 4.3.4 aufgezeigt, geben von häuslicher Gewalt betroffene Frauen an, dass sie während der Zeit des Gewalterlebens gar nicht wussten, dass das Erlebte Gewalt ist und oftmals auch nicht einordnen konnten, dass das Erlebte unrechtmäßig passiert und sie selbst ein Recht auf ein Leben frei von diesen Erlebnissen haben.

6.2.2 Erfolgsaussichten und Vertrauen in Polizei und Justiz

Eine weitere Erklärung für die geringe Rechtsmobilisierungsrate im zivilrechtlichen Gewaltschutz kann im Vertrauen in die Polizei und Justiz, sowie den Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme gefunden werden: Fehlt von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen das Vertrauen, dass Polizei und Justiz in ihrem Sinne arbeiten und auf die von ihnen erlebten Rechtsverletzungen professionell reagieren, so kann sich dies negativ auf die Entscheidung für die Wahrnehmung der Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz auswirken.

Wie bereits unter 4.3.4 dargestellt zeigen die Ergebnisse der VisSa- Studie, dass gewaltbetroffene Frauen, die im Zuge ihrer Rechtsmobilisierung in Kontakt mit Polizei und/oder Justiz kamen, deren Arbeit zu großen Anteilen als überhaupt nicht hilfreich bewerteten. Über 40 % der Frauen entschieden sich deshalb gegen die Erstattung einer Anzeige, weil sie der Arbeit der Polizei nicht vertrauten.

Auch die Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahr 2003 zeigt, dass viele Betroffene von der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes absehen, weil sie Angst und kein Vertrauen in das Erhalten effektiven Schutzes haben (Rupp, 2005, S. 52). Auch die nicht vorhandenen Kontrollmechanismen, die die Einhaltung eventueller Anordnungen überprüfen, halten die betroffenen Frauen bereits davon ab überhaupt einen Antrag nach dem GewSchG zu stellen (ebd.).

Hier sind auch noch einmal die unter 5.1.3 aufgeführten Erkenntnisse zum Ausmaß an Verstößen gegen Anordnungen gem. § 4 GewSchG interessant. Die durchschnittlich über 500 polizeilich erfassten Verstöße gem. § 4 GewSchG pro Jahr und die jährlich durchschnittlich 448 geführten Verfahren nach § 4 GewSchG vor Hamburger Gerichten, zeigen in Gegenüberstellung mit den jährlich durchschnittlich 1807 gestellten Anträgen nach § 1 oder § 2 GewSchG eine Verstoßrate von über 26 %, also knapp einem Drittel.

Auch die VisSa Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 61 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen deshalb auf eine Anzeige bei der Polizei verzichteten, weil sie davon ausgingen, damit nicht die beabsichtigte Wirkung zu erzielen (siehe 4.3.4). Der beabsichtigte Schutzcharakter des Gewaltschutzgesetzes scheint seine Wirkung nicht zu entfalten. Wenngleich die aktuellen Befunde die Annahme Frommels, dass das Hauptziel einer Rechtsmobilisierung durch gewaltbetroffene Frauen mit 87 % die Beendigung der Gewalt ist (Frommel, 2007, S. 120 f.), stützen, so wirft die Tatsache, dass nicht einmal halb so viele Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt, wie strafbare Gewalthandlungen angezeigt werden, die Frage auf, ob das Gewaltschutzgesetz dafür geeignet ist oder zumindest von den Betroffenen als effektives und zugängliches Mittel zur Beendigung der Gewalt wahrgenommen und eingeschätzt wird.

6.2.3 Schweigen, Scham und Stigmatisierung

Ein weiterer essentieller Faktor, der von häuslicher Gewalt betroffene Frauen davon abhält, ihre Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch zu nehmen, ist ihr Schweigen. Sollten sich die Zahlen aus Sachsen auf Hamburg oder auf Bundesebene übertragen lassen und auch hier über 40 % der Frauen als Reaktion auf die erlebten Gewalthandlungen stillschweigen, laufen jegliche Hilfe-, Straf- und Schutzmaßnahmen für diesen Anteil häusliche Gewalt erlebender Frauen ins Leere.

VisSa zeigt, dass über 70 % der betroffenen Frauen sich für eine Anzeige der Gewalt entscheiden, weil sie dazu beraten wurden (Baer et al., 2023, S. 91). Die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsmobilisierung steigt also, wenn Beratung erfolgt. Sobald ein Schritt aus dem Schweigen heraus gemacht wird und die Frau sich entschließt Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist die Wahrscheinlichkeit einerseits höher, dass die Frau auch bereit ist ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und andererseits, dass die Frau professionelle Beratung, Aufklärung und

Unterstützung erfährt, was ebenfalls wiederum die Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung für eine Inanspruchnahme erhöht.

Ein gestalterisches Einwirken auf die Lebensrealitäten von gewaltbetroffenen Frauen bzw. von allen Frauen, da Gewaltbetroffenheit kein Persönlichkeitsmerkmal darstellt, in der Weise, dass Schweigen nicht länger als Reaktion auf Gewalt gewählt werden muss, stellt eine gesamtgesellschaftlich zu bewerkstelligende Aufgabe dar. Durch eine wissenschaftliche Analyse der Gründe für das Schweigen, können die benötigten Veränderungen identifiziert und angestoßen werden. Erkenntnisse über Scham als Grund für Schweigen, wie beispielsweise bei 70 % der schweigenden Frauen in Sachsen, können hierbei bereits genutzt werden (ebd., S. 83).

7. Maßnahmen

Aufgrund in den vorausgehenden Kapiteln gewonnener Erkenntnisse, sollte Hamburg folgende Maßnahmen ergreifen:

7.1 Wissens- und Datenlücke schließen

Zuvorderst bedarf es raschen Handelns zur Schließung oder zumindest zunächst Verkleinerung der bestehenden Wissens- und Datenlücke. Dies kann durch mehrschrittige, teilweise parallel verlaufende Maßnahmen erfolgen.

- Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration sollte Forschung einleiten. Um Daten aus dem Dunkelfeld zu erhalten, die sich nicht auf kriminologische Perspektiven beschränken empfiehlt es sich soziologisch und sozialwissenschaftlich forschende Institutionen, wie beispielsweise Hochschulen, damit zu beauftragen. Forschungsinhalte sollten hierbei nicht nur das Erleben und Ausmaß erlebter Gewalt von Frauen in Hamburg sein, sondern auch ihre Reaktionen auf erlebte Gewalt und insbesondere die Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe, wie dann auch die Inanspruchnahme der Hilfe inklusive der rechtlichen Optionen selbst, sein.
- Weitere Datenerhebung sollte unter Einbezug der beteiligten Arbeitsfelder stattfinden. Aufgrund des geringen Vertrauens gewaltbetroffener Frauen in die Arbeit von Polizei und Justiz in anderen Bundesländern, sollte auch hierzu geforscht, bis dahin aber zunächst von einer Beteiligung der beiden Arbeitsfelder abgesehen und sich auf den Ausbau der Datenerhebung durch die Arbeitsfelder der Medizin inklusive Psychologie und sozialen Arbeit fokussiert werden. Da beide Arbeitsbereiche nicht an Straftatbestände gebunden sind und im täglichen und vertrauensvollen Kontakt und Austausch mit betroffenen Frauen stehen, könnte man bestehende Strukturen nutzen und erweitern, um präzisere Datenerhebung durchführen und dadurch Wissen zu generieren. Ein konkretes Beispiel hierzu wäre die Erarbeitung eines zusätzlichen Frageitems im Statistikbogen der Erstaufnahmestelle der Frauenhäuser: Hier kann eine Frage nach dem Warum bei „Frau wünscht keinen Antrag“ mit eventuell vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einem freiem Antwortfeld eingefügt werden. Auch die Entwicklung eines gesonderten Fragebogens zu den offenen Forschungsbedarfen ist

denkbar. Dieser könnte dann an den passenden Stellen im Praxisalltag der eingebundenen Akteur*innen zum Einsatz kommen.

- Des Weiteren sollten die Verantwortlichen der Stadt den Wert vorhandener Daten aus den Feldprofessionen erkennen und das bestehende Datenmanagement verbessern, indem bereits bei den einzelnen Akteur*innen vorhandene Daten zusammengeführt, analysiert, ausgewertet und aufbereitet werden.
- Sowohl für die Erweiterung der Datenerhebung im Feld als auch für das Management vorhandener Daten, sollte eine zentrale Koordinierungsstelle nach den Grundsätzen der Transdisziplinarität geschaffen werden. Anhand partizipativer Forschungsmethoden wie beispielsweise der Methode der reflecting teams können vorhandene Daten analysiert und Materialien für weitere Forschung entwickelt werden. Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention auch tatsächlich umzusetzen, sollte die vorhandene Datenerhebung überprüft, korrigiert und hinsichtlich der Verwendung konventionskonformer Datenquellen abändert werden.
- Der transdisziplinäre Ansatz sollte auch für Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Gremien bei den Behörden umgesetzt werden. Der Austausch unter Professionellen kann durch eine Erweiterung durch gleichermaßen beteiligte Betroffene nur bereichert und aufgewertet werden. Gearbeitet sollte nicht nur für sondern mit den betroffenen Frauen.

7.2 Automatisierte Netzwerkstrukturen bilden

Um Handlungsfähigkeit und Souveränität gegenüber denjenigen Personen, die häusliche Gewalt durch ihre Handlungen herstellen, zu erreichen, sollten automatisierte Systeme geschaffen werden, die bei Bedarf schnell und ergebnisorientiert greifen.

- Hierzu sollten in Hamburg inter- und intradisziplinär fokussierte Netzwerkstrukturen geschaffen werden. Als Vorbild kann hier das Hilfenetzwerk für Betroffene von Terror mitsamt des hierfür installierten Opferschutzbeauftragten dienen. Durch die hier geschaffene Zusammenarbeit am sogenannten runden Tisch und die Vernetzung der verschiedenen Disziplinen können die Betroffenen und die Angehörigen effektiv und schnell bei der Bewältigung unterstützt werden

7.3 Vereinfachung der tatsächlichen Inanspruchnahme

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes bedürfen der Anpassung an die Lebensrealitäten derjenigen, die es in Anspruch nehmen. Nach einer Analyse der durch Forschung ermittelten Bedarfe, sollte Hamburg hier Veränderungen vornehmen. Denkbar sind hier alle Maßnahmen, die zu den erforschten Bedarfen passen, begonnen werden sollte zunächst mit Folgendem:

- Hamburg sollte gewaltbetroffenen Frauen die Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz in digitaler Form von zuhause aus ermöglichen. Nur so kann den Gegebenheiten von Isolations-, Überwachungs- und Kontrolldynamiken, die für häusliche Gewalt typisch sind, begegnet und Rechnung getragen werden
- Behördensprache sollte in Hamburg in allen das Gewaltschutzgesetz und dessen Inanspruchnahme betreffenden Dokumenten in Alltags- und leichte Sprache, sowie multilingual umgewandelt und zur Verfügung gestellt werden.
- Ein mobiles, multiprofessionelles Einsatzteam sollte geschaffen werden, um gewaltbetroffenen Frauen proaktiv und im räumlichen Alltagsumfeld, die für eine Inanspruchnahme benötigten Ressourcen, wie Dolmetscher*innen, Anwäl*innen oder psychosoziale Prozessbegleitung aus einer Hand zur Verfügung zu stellen. Benötigte Anträge, auch für die jeweilige Kostenübernahme, sollten dabei vereinheitlicht werden.

7.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen verbessern

Um den Defiziten des Gewaltschutzgesetzes und den flankierenden gesetzlichen Möglichkeiten zu begegnen, sollte Hamburg folgendermaßen handeln:

- Zuständige politische Instanzen sollten die gesetzlichen Möglichkeiten im landesrechtlichen Rahmen verbessern und erweitern, indem sie effektiven Schutz für die Betroffenen durch lebensrealitätskonforme Handlungsmöglichkeiten schaffen.
- Konkret sollte die Behörde für Inneres und Sport vorhandene polizeirechtliche Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, indem die Verwendung der elektronischen Fußfessel zur Überwachung der Einhaltung von Gewaltschutzanordnungen bei den gewaltausübenden Personen eingesetzt wird.

- Im Weiteren sollte von der Möglichkeit der Präventionshaft für gewaltausübende Personen Gebrauch gemacht werden, insbesondere bei Drohungen, Wiederholungstaten und bereits bestehenden Gewaltschutzanordnungen.
- Polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse sollten für Fälle häuslicher Gewalt dahingehend erweitert werden, dass gewaltausübende Personen effektiv von den gewaltbetroffenen Personen ferngehalten werden und im Weiteren nach Erforschung der Bedarfe von Betroffenen, an die Forschungsergebnisse entsprechend angepasst werden.
- Für Adressat*innen von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sollte eine verpflichtende Teilnahme an Tätertrainings und Programmen zur Sozialkompetenz und gewaltfreien Beziehungsgestaltung angeordnet und deren Absolvierung überwacht werden.
- Adressat*innen von Gewaltschutzanordnungen sollten darüber hinaus in den Fokus der Problembewältigung genommen werden, indem für diese Personen ein Maßnahmenkatalog entwickelt wird, der ein gewaltfreies Leben zum Ziel hat. Ein multiprofessionelles Zusammenarbeiten ist hier vorgesehen. Denkbar wäre hierbei ein verpflichtendes Therapieprogramm, ein gesundheitlicher Checkup, um organische Ursachen gewalttätigen Verhaltens auszuschließen, eine regelmäßige, psychologische Begutachtung zur Beurteilung des Gefahrenpotenzials, Meldepflichten, sowie sozialpädagogisch ausgearbeitete Programme und Einzelmaßnahmen.
- Um weiter benötigte Verbesserungen für den Schutz gewaltbetroffener Frauen zu erreichen, sollte sich Hamburg als Bundesland auf Bundesebene für eine Anpassung des Gewaltschutzgesetzes einsetzen. Vorhandene gesetzliche Möglichkeiten zu überdenken, indem eine aktuelle Evaluation in Auftrag gegeben wird und im Bundestag eine Diskussion anregen.
- Hamburg sollte als Bundesland die Anpassung des GewSchG dahingehend fordern, dass die Überwachung angeordneter Schutzmaßnahmen gesetzlich verankert in den Aufgabenbereich der Polizei, statt der beantragenden Privatperson fällt. Außerdem gefordert werden sollte die Streichung der Ausgleichszahlung nach § 2 V GewSchG. Darüber hinaus bedarf es der Forderung, dass zu jeder angeordneten Schutzmaßnahme gesetzlich verankerte Begleitmaßnahmen aus dem Bereich der therapeutischen und sozialen Arbeit angeordnet werden. Verstößen gem. § 4

GewSchG sollte mit erweiterten Rechtsfolgen begegnet werden können, die effektivere Maßnahmen als Geldstrafen und kurze (Bewährungs)haftstrafen zur Folge haben, denkbar sind hier beispielsweise Wohnsitzauflagen in Verbindung mit Geofencing-Maßnahmen, die eine dauerhafte räumliche Freiheit der betroffenen Person von der gewaltausübenden Person ermöglichen.

- Insgesamt sollte Hamburg nicht nur denjenigen Frauen, denen das Gewaltschutzgesetz etwas hilft den Zugang dazu erleichtern und ermöglichen, sondern auch die Frauen im Blick haben, denen das Gesetz keinen passenden Schutz bietet und für diese Frauen passende gesetzliche, wie außergesetzliche Handlungsoptionen erarbeiten und zur Verfügung stellen.

7.5 Verantwortungsverlagerung auf Täter

Zuletzt sollte Hamburg zusätzlich zum Schutz der gewaltbetroffenen Frauen seine Arbeit mit den gewaltausübenden Personen evaluieren und massiv ausbauen, um zukunftsorientiert die Ursache, statt die Symptome zu bearbeiten.

- Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration sollte zusätzlich zur bestehenden Behörde für Opferschutz eine Behörde für Täterarbeit und Gewaltprävention installieren und somit die personellen und finanziellen Ressourcen schaffen, um den Handlungsauftrag in Fällen häuslicher Gewalt auf die verantwortlichen Personen zu verlagern, nämlich die Gewalttäter*innen.

8. Kritische Auseinandersetzung

Im Verlauf des Forschungsprozesses wurde der hermeneutische Zirkel immer wieder aufs Neue durchlaufen und könnte auch bei Abschluss dieser Forschung noch weitere Male von Neuem durchlaufen werden. Statt eines Endes steht bei Beendigung dieser Forschung deshalb eher ein Zwischenstand, der zur Fortsetzung auffordert. Nichtsdestotrotz können bereits einige Auffälligkeiten zusammengetragen und Erkenntnisse reflektiert und kritisch beleuchtet werden.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit vorhandener Literatur zum Thema Gewalt gegen Frauen und insbesondere häuslicher Gewalt gegen Frauen sind mir immer wieder Formulierungen wie „geprügelte Frauen“ (Frommel, 2007, S. 119) oder direkt als vollständiges Erklärungsmodell das „battered woman syndrom“, wie der Begriff 1977 durch Walker entstand und noch immer in aktueller Literatur wiederholt wird, ins Auge gefallen. Beobachtungen und Dokumente aus der Zeit der 1960er bis 1990er Jahre haben dabei beispielsweise oftmals den Titel „wife-abuse“ (Loseke, 1974). Ähnlich wie „die misshandelte Frau“ wie sie bereits 1992 von Loseke beschrieben wurde, produzieren solche Formulierungen bestimmte Bilder in den Köpfen der Menschen. Diese finden sich dann in übersteigerter Form in Medienberichten wieder: „Ein Haus für geprügelte Frauen“ (Leclerc, 2014), „die Zahl der Notrufe geprügelter Frauen“ (Oestreich, 2020) oder „Caritasverband bietet neue Hilfe für geprügelte Frauen an“ (Remscheider Generalanzeiger, n.d., o.V.), sind nur ein beispielhafter Auszug für die Begriffsverwendung „der geprügelter Frau“ in den Medien. Diese Verbalisierungen werden vorliegend als problematisch begriffen, da sie überspitzend wirken und verkürzt sind. Das Phänomen häusliche Gewalt wird dadurch nicht als Komplex wahrgenommen, sondern auf die Ausübung schwerwiegender physischer Gewalt reduziert. Auch in meiner Arbeit im Frauenhaus habe ich bereits von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erlebt, die sich ihrer Berechtigung auf Schutz deshalb unsicher waren, weil sie keine akuten, körperlichen Verletzungen vorweisen konnten. Eine solch reduzierende Wirkung kann nicht nur zur Verfestigung eines verfehlten Bildes von häuslicher Gewalt in der Öffentlichkeit führen, sondern auch die Gefahr einer Fehleinschätzung der eigenen Betroffenheit erhöhen.

Kritisch sehe ich in diesem Zusammenhang auch die Kategorisierung, die durch eine solche Bezeichnung einhergehen kann. Die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen erscheinen nicht mehr als Frauen, sondern eben als „geprügelte Frauen“, die so eine spezielle Gruppierung

der Frau darstellen. Ein Labeling, das den Blick hin auf eine in irgendeiner Form suggerierte Andersartigkeit dieser Frauen und weg von der universalistischen und alltäglichen Erscheinung häuslicher Gewalt, wie sie jede Frau betreffen kann und nicht nur die „geprügelten“, lenkt. Genauso wie das Erleben häuslicher Gewalt eine Frau nicht automatisch zur „geprügelten“ Frau macht. Vielmehr sind alle Betroffenen Frauen. Frauen, die in ihrer Individualität und Diversität die Zusammensetzung unserer Gesellschaft widerspiegeln. Es sind Arbeitskolleginnen, Nachbarinnen, Freundinnen, Töchter, Schwestern, Mütter, Chefinnen und immer sind es Menschen. Eine solche Kategorisierung birgt nicht nur die Gefahr der Entmenschlichung, sondern auch der Entfremdung gewaltbetroffener Frauen. Es besteht die Gefahr, dass häusliche Gewalt nicht mehr als allgegenwärtig und in jeder Fuge unserer Gesellschaft präsent wahrgenommen, sondern auf eine klar definierte, abgetrennte Gruppe von Frauen, die sich auf jeden Fall vom Rest unterscheiden, verlagert wird.

Damit einher geht eine weitere Gefahr, wie auch Lembke sie erkennt: „Schon der Begriff Battered Woman Syndrome verweist auf die mit manchen Erklärungsansätzen einhergehenden Gefahren. Das vorgeworfene Versagen wird individualisiert, zur persönlichen Unfähigkeit erklärt, die dafür jedoch als Krankheit oder krankheitsähnlicher Zustand entlastend wirken kann.“ (Lembke, 2009, Seite 112) Es entsteht der Eindruck, gewaltbetroffene Frauen trügen eine Mitschuld an erlebter Gewalt, ihnen sei Verantwortung an der Gewalt zuzuschreiben, die ein Vertrauter ihnen gegenüber ausübt. Dies stellt eine Stigmatisierung gewaltbetroffener Frauen dar, die wiederum sexistischen Ansichten Vorschub bietet. Frauen werden erneut zu schwachen, passiven, weichen, familienorientierten, fürsorglichen und aufopfernden Menschen stilisiert, die in ihrem Frausein versagen und Verantwortung für die Handlungen von erwachsenen Männern tragen, die sich dazu entscheiden Gewalthandlungen auszuüben. Infolgedessen wird der Frau nicht nur die Verantwortung für das Handeln eines ihr nahestehenden Mannes, sondern auch für die Beendigung seiner Handlungen übertragen. Eine Befragung von Mitarbeitenden der Polizei zu ihrer Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt im Rahmen von Lehmanns Forschungsprojekt zur Wirkung des Platzverweises in Baden-Württemberg brachte unter anderem hervor (Seite 212 f.), „dass sich eine Erwartung der Expert/innen an gewaltbetroffene Frauen auf eine Auseinandersetzung mit dem Gewaltvorfall und der problematischen Partnerschaft bezieht. Die Verwaltungsfachkräfte berichteten außerdem alle von ihrer Überzeugung, dass gewaltbetroffene Frauen aktiv werden müssen, damit Gewalt aufhört. „Ich erwart einfach, dass sie sich ihrer Situation bewusst werden in der

sie drinnen stecken, und dass sie versuchen an der Situation etwas zu ändern. Egal ob das jetzt der Versuch ist mit dem Partner das gemeinsam zu machen, indem er dann ähm – irgendwo eine Paartherapie dann macht bei Pro familia oder wo auch immer. Oder dass sie den Mut auch aufbringen, wenn es extrem gewesen ist und sie selbst keine Chance mehr sehen, auch die Trennung zu vollziehen. Mhm Aber ich erwart auf jeden Fall von diesen Frauen, dass sie an ihrer Situation was ändern. Weil einfach weiterwursteln, das bringt nichts, das sind dann die Fälle, wo man sagt okay, denen geben wir ein halbes Jahr, dann stehen sie wieder da.“ (OPB 4, Abs. 68) Die hier vorgetragene Überzeugung, dass es der Aktivität der Frau bedarf, um die Gewaltproblematik aufzulösen, wird in den einzelnen Interviews oft wiederholt vorgetragen.“

Flankiert werden solche Verantwortungsverlagerungen durch zahlreiche, in der Literatur ausgeführte Erklärungsmodelle für das Verhalten von von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen (z.B. Uekeroth, 2014, S. 30 ff. & Helfferich 2004). Auch hier wird der Blick erneut auf die betroffene Frau und ihre Reaktion auf die erlebte Gewalt gelegt. Detailliert wird sich damit beschäftigt, warum betroffene Frauen nicht unverzüglich jegliche weitere mögliche Gewalthandlung seitens der gewaltausübenden Person verhindern. Der Handlungsauftrag wird nicht nur hier den betroffenen Frauen auferlegt. Auch das Gewaltschutzgesetz spiegelt diese Ansicht wider: Betroffene Frauen sollen aktiv werden und sich schützen. Sie müssen handeln, tragen Verantwortung und bekommen gesetzlich verankerte Handlungsoptionen an die Hand. Und selbst wenn die Frauen diese dann in Anspruch nehmen, so müssen sie weiter verantwortlich und aktiv bleiben, indem sie angeordnete Schutzmaßnahmen überwachen, die Einhaltung jener kontrollieren und Verstöße der Polizei melden. Ihnen obliegt die Verantwortung die Einhaltung durch die Gewalttäter zu fordern und Verstöße durch ihr eigenes Verhalten abzuwehren. Jede minimale Abweichung von diesem rigorosen Abwehrverhalten, das von betroffenen Frauen gefordert wird, wird sogleich als ambivalent und schuldhaft angesehen.

Ich frage mich Folgendes: Warum liegt der Fokus auf den Betroffenen von Gewalt und warum nicht auf den gewaltausübenden Personen? Ich stelle mir vor wie man Betroffenen von Sachbeschädigungen durch Klimaaktivist*innen vermittelt, dass sie für die Beschädigungsfreiheit ihres Eigentums oder Besitzes verantwortlich seien und sich durch ihr eigenes Verhalten davor zu schützen hätten. Man würde ihnen ein jahrelang erarbeitets Schutzgesetz präsentieren, durch das sie Anordnungen beantragen könnten, welchen den

Aktivist*innen die Annäherung an das Eigentum der Geschädigten für ein paar Monate verbieten würden, deren Umsetzung sie aber selbst kontrollieren und Verstöße ebenfalls selbstständig melden müssten. Kommt es zu Verstößen und erneuten Beschädigungen wird ein Verfahren eingeleitet, bei welchem dann in knapp der Hälfte der Fälle eine Geldstrafe oder in seltenen Fällen sogar eine geringe Haftstrafe auf die Klimaktivist*innen wartet. Ich wünsche mir, dass der Umgang mit häuslicher Gewalt gegen Frauen als genauso absurd angesehen wird und Gewalttäter behandelt werden wie Klimaaktivist*innen.

Der Prozess der Gewinnung der vorliegend bearbeiteten Daten aus dem Feld der Sozialen Arbeit, sowie aus dem Arbeitsfeld der Justiz war geprägt von Kooperation und Auskunftsbereitschaft, sowie allerdings auch Unübersichtlichkeit, Kapazitätenmangel und Strukturlosigkeit. Lediglich die Daten aus der Erstaufnahmestelle 24/7 und deren Backup konnten aus einem bereits angefertigten Jahresbericht entnommen werden. Insbesondere, die bei der Justiz angefragten Daten, wurden immer wieder mit dem Verweis auf eine dafür nötige, händische Auswertung aller relevanten Gerichtsakten zurückgewiesen. Hier fehlten Strukturen, die Daten bereits in zusammengeführter oder aufbereiteter Form bereithielten gänzlich. Auch die Existenz des Factsheets schien nicht bekannt und es erfolgten Verweise an Stellen, wie beispielsweise das Statistikamt Nord, die dann wiederum nicht über die angefragten Daten verfügten und an andere Stellen verwiesen, bei denen das dann ebenso war. Wenngleich die Kooperationsbereitschaft und Motivation im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit hoch war, so wurde schnell klar, dass das Bereitstellen der Daten eigentlich nicht vorhandene Arbeitszeit der einzelnen Mitarbeiterinnen beanspruchte. Im Zuge meiner Recherche beispielsweise angefragte, dann aber nicht final verarbeitete, Daten der Beratungsstelle intervento wurden mit großer Mühe und Zeitaufwand aus den Archiven zusammengesucht und von mehreren Telefonterminen begleitet eingeordnet und zur Verfügung gestellt. Für solch einen Vorgang stellte die betreffende Mitarbeiterin mehrere Stunden ihrer Arbeitszeit zur Verfügung, obwohl sie voll ausgelastet war. Ebenso nahmen sich Kolleginnen der Beratungsstelle Opferhilfe Hamburg und der 24/7 Zeit für meine Anfragen, obwohl sie teilweise unter einem angemahnt hohen Betreuungsschlüssel arbeiten müssen, der zu einer hohen Belastung und Zeitdruck im Praxisalltag führt. Durchweg schienen hier die personellen Kapazitäten für eine Betreuung der Datenerhebung noch nicht vorhanden zu sein.

Aufgefallen ist des Weiteren, dass es keine zusammenführenden Strukturen zu geben schien. Jede Institution verfügte mehr oder weniger über ihre eigenen Daten, eine zentrale Koordinationsstelle, an der diese zusammengeführt, aufbereitet und verfügbar gemacht werden, fehlt aber.

Verwirrend und besorgniserregend bleibt mir der Umgang mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik in Hamburg in Erinnerung. Die Verwendung als Messinstrument für häusliche Gewalt trotz ihrer Ungeeignetheit wirft Fragen auf, die zusätzlich unvollständige Auswertung der gesammelten Daten zu in Beziehung stehenden Täter*innen und Opfern eröffnet zusätzlichen Handlungsbedarf. Die fehlende Einordnung der mit der PKS gesammelten Daten in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und die Definition niedriger PKS-Daten im Bereich der Gewaltkriminalität als persönlichen Erfolg Andy Grotes in seiner Rolle als Innensenator, führen jedoch zu ungläubigem Staunen (Schiller, 2023). An dieser Stelle zeigt sich, wie gefährlich erhobene Daten werden können, wenn eine professionelle Einordnung und ein kompetenter, wissenschaftsbasierter Umgang mit ihnen fehlen. Statt sich mit der Bedeutung sinkender Anzeigezahlen von Gewalttaten in Hamburg auseinanderzusetzen, laufen die erhobenen Daten Gefahr zur egoistischen Karriereförderung missbraucht zu werden.

Nicht zuletzt als ermüdend und irritierend wurden die repetitiven, scheinbar notorisch habituell wiederholten und entgegengebrachten Rufe von Männern nach Aufmerksamkeit ala "Aber es gibt auch Gewalt gegen Männer!", wahrgenommen. Der Anschein wird erweckt, dass eine Beschäftigung mit Gewalt gegen Männer automatisch zu erfolgen hat, sobald man sich mit Gewalt gegen Frauen beschäftigt. Ich bin jedoch der Überzeugung, dass die Existenz von Gewalt gegen Männer annähernd jeder forschenden Frau, so auch mir, bewusst ist. Auch ich habe mir die Zahlen der PKS zu männlichen Opfern von häuslicher Gewalt in Hamburg angesehen und festgestellt, dass diese nur zu einem Bruchteil so tödlich verläuft wie für Frauen. Solange also in meinem Lebensmittelpunkt, meinem Zuhause Hamburg, pro Jahr 14 Frauen von ihren (Ex-)Partnern und 2 Männer von ihren (Ex-)Partnerinnen getötet werden, werde ich im Sinne der Verhältnismäßigkeit 14-mal über häusliche Gewalt gegen Frauen sprechen und 2-mal über häusliche Gewalt gegen Männer.

Betroffenheit und Ohnmacht konnte ich insbesondere bei der Beschäftigung mit den Ergebnissen der Dunkelfeldstudie VisSa wahrnehmen. Die in Auszügen abgebildeten Schilderungen einzelner Gewalterfahrungen von Frauen ließen mich betroffen und wütend

zurück. Im Gegensatz zur Arbeit im Frauenhaus konnte ich hier nicht aktiv werden, um zu einer Verbesserung der Situation der Frauen beizutragen. In der Gesamtschau und Wiederholung ähnlicher Erlebnisse durch unterschiedliche Befragte lässt sich ein erster Hauch eines Ausmaßes erahnen, das in seiner Größe für mich wahrscheinlich nicht verarbeitbar ist.

9.Schlussbetrachtung

Die vorliegende Forschungsarbeit gibt einen Einblick in die Realitäten, mit denen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in Hamburg konfrontiert sind. Im Verlauf der Arbeit wurde sichtbar, was noch unsichtbar ist: Das genaue Ausmaß häuslicher Gewalt in Hamburg, sowohl im Hell-, als auch im relativen Dunkelfeld. Ebenso die Anzahl, Umstände, Verläufe und Ergebnisse von Inanspruchnahmen des Gewaltschutzgesetzes durch gewaltbetroffene Frauen in Hamburg. Aufgezeigt wurde, dass eine Datenlücke, die so massiv ist, dass Maßnahmen teilweise spekuliert oder abgewartet werden müssen, bis verlässliche Daten vorliegen und Wissen generiert wurde, in Hamburg besteht. Um die vorliegend zugrunde gelegte Frage umfassend beantworten zu können, bedarf es zunächst der Schließung der vorhandenen Wissens- und Datenlücke durch Forschung und Datenerhebung, sowie Datenmanagement. Hierfür als besonders geeignet und entsprechend zielführend konnte der bereits vorhandene Wissensschatz und der unmittelbare Feldzugang der Sozialen Arbeit ausgemacht werden. Bis dahin können die verschiedenen verantwortlichen Institutionen in Hamburg bereits tätig werden, um gewaltbetroffenen Frauen den Zugang zu ihren Rechten aus dem Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen und zu erleichtern. Zunächst durch eine vereinfachte Ausgestaltung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes. Hier kann den typischen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt durch eine digitale Inanspruchnahme begegnet werden, komplizierte Behördensprache sollte in den eingesetzten Dokumenten in Alltags- und leichte Sprache, sowie weitere Sprachen übersetzt werden und mobile Einsatzteams können betroffenen Frauen für eine Inanspruchnahme benötigte Ressourcen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Durch das Herstellen automatisierter Netzwerkstrukturen unter der Aufsicht einer speziell ausgebildeten Opferschutzbeauftragten können Betroffene und Angehörige, durch das Bilden runder Tische, schnelle, multiprofessionelle und unbürokratische Hilfe erfahren. Hier können insbesondere Wege ins Hilfesystem angestoßen und begleitet werden, wenn Gewalttaten ganze Familiensysteme und erweiterte soziale Systeme erschüttern. Auch ein Tätigwerden zur Erhöhung der Geeignetheit des Gesetzes kann betroffenen Frauen zukünftig ihren Weg zur Inanspruchnahme erleichtern oder ermöglichen. Um gerade diejenigen Betroffenen von häuslicher Gewalt bei einer Inanspruchnahme zu unterstützen, die bisher aufgrund der eigenverantwortlichen Kontrolle möglicher Anordnungen keine Effektivität des Gesetzes für sich erkennen können, kann mit

polizeirechtlichen Maßnahmen, wie beispielsweise der elektronischen Überwachung der Einhaltung per sogenannter Fußfessel ausgeholfen werden.

Weiter konnten, über die eigentliche Forschungsfrage hinaus, Antworten auf verwandte und Begleitfragen herausgearbeitet und somit entsprechend umfangreichere Handlungsempfehlungen gegeben werden. Hier wurde besonders die unpassende Verantwortungsverlagerung auf die betroffenen Frauen deutlich. Auch die Umsetzung der Istanbul- Konvention stellte sich im Verlauf der Arbeit in Bezug auf die verpflichtende Datenerhebung als unvollständig umgesetzt heraus. Die vorliegend erarbeiteten Erkenntnisse können hierbei in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgeleitet werden.

Häusliche Gewalt bedarf einer weitaus umfangreicheren Adressierung als der durch das bestehende Gewaltschutzgesetz. Angesichts des ausgedehnten absoluten Dunkelfeldes zeigt sich der geringe Wirkungskreis des Gewaltschutzgesetzes und der hohe Bedarf an außergesetzlich greifenden Strukturen. Solange die Zahlen von Betroffenen hoch sind, bedarf es eines enormen Aufwandes von Ressourcen, um die Folgen der ausgeübten Gewalt zu adressieren. Mit einher gehen dabei stets das Leid, der Schaden, die Zerstörung und manchmal sogar die Existenzvernichtung, die in den Leben der Frauen entstehen oder dieses beenden.

Langfristig kann der Schutz von Frauen vor Gewalt nur durch effektive Verhinderung der Gewalt selbst hergestellt werden. Die Arbeit mit bereits betroffenen Frauen muss also zwingend um die Arbeit mit allen Frauen erweitert werden, wobei vielmehr mit den potenziellen Täter*innen für die Frauen gearbeitet werden muss. Täterarbeit, Bildung, und eine klare „null Toleranz Haltung“ gegenüber Gewalttäter*innen in der Politik, ähnlich wie man sie momentan gegenüber Klimaktivist*innen beobachten kann, sind hier erste Schritte in die richtige Richtung. Ein Paradigmenwechseln wie einst vom Privaten zum Politischen, wird jetzt erneut in Bezug auf die Verantwortung für das Entstehen und Bestehen von häuslicher Gewalt in unserer Gesellschaft benötigt. Statt an der Hilfe für Betroffene arbeiten zu müssen, sollte an der Verhinderung von Gewaltausübung gearbeitet werden. „Täterstopp vor Opferschutz“ könnte das neue Motto lauten. Selbstverständlich ohne dabei den Opferschutz in den Hintergrund treten lassen zu wollen, sondern mit dem Ziel ihn auf Dauer qualitativ hochwertig und effektiv gestaltet zu haben, aber nur noch auf weniger Betroffene anwenden zu müssen.

Wie bereits Eingangs dargestellt, richtete sich der Blick dieser Arbeit auf die Fehlstellen, Abwesenheiten und Unsichtbarkeiten im Umgang mit häuslicher Gewalt gegen Frauen. Und auch zum Ende dieser Arbeit treten diese ganz deutlich hervor. Mit Blick auf die Zukunft reicht Wünschen und Hoffen hier nicht aus. Vielmehr ist Aktivwerden, Hinsehen, Sprechen, Verhandeln, Demonstrieren, Streiken, Nachfragen, Vorschlagen, Durchhalten, Sich-zusammenschließen, Erforschen, Benennen, und Handeln erforderlich, um die aktuelle Situation von Frauen in Hamburg und Deutschland zu verbessern. Eine „bestmögliche Unterstützung kann aber nur gelingen, wenn es funktionierende Strukturen gibt. Alle wichtigen Akteure im Opferschutz müssen miteinander vernetzt sein.“ (2021, S. 4), erklärte Prof. Dr. Franke bereits zu Beginn dieser Arbeit. Eine Opferschutzbeauftragte, ein Team, eine Hilfestruktur des runden Tisches, ein Netzwerk ein nationaler Gedenktag, all dies sind längst überfällige Maßnahmen, wie sie bereits für Terrorbetroffene, grundlos aber noch nicht für Gewaltbetroffene bestehen. Auf Landes- wie auf Bundesebene warten bereits weitere, längst fällige Schritte darauf endlich gegangen oder erarbeitet zu werden. In diesem Sinne gilt diese Arbeit als Anstoß für weitere aktive Schritte, um die Situation von Frauen in Hamburg und Deutschland nachhaltig zu verbessern. Für Frauen sollte ein geteilter Haushalt kein Sicherheitsrisiko darstellen, ihr Zuhause sollte kein gefährlicher, sondern ein sicherer Ort sein, und zwar nicht, obwohl sie mit anderen Personen zusammenleben, sondern bestenfalls weil sie dies tun. Die Gewalttaten von Haushaltsangehörigen, überwiegend von männlichen Partnern ausgeübt, treffen Frauen in einem besonders sensiblen Lebensbereich, ihrem Rückzugsort, ihrer Privat- und Intimsphäre, ihrem Regenerations- und Schutzraum. Gerade dort, wo Sicherheit, Vertrauen und Schutz grundlegend sind, wird Gefahr, Bedrohung, Angst, Schmerz und Zerstörung durch gewaltausübende Personen etabliert. Weder das, noch die nicht hinnehmbaren Folgen für die betroffenen Frauen sind Einzelfälle. Die Taten zeichnen sich durch ihre Alltäglichkeit geradezu aus und erschüttern nicht nur die betroffenen Frauen, sondern auch ihre Angehörigen, Verwandten und Bekannten. Ein Gewalttäter kann viele Menschenleben beeinträchtigen und lebenslange Heilungsprozesse erforderlich machen. Für 101 Frauen in Deutschland endete das Leben dieses Jahr bereits. Sie wurden durch ihnen nahstehende Männer getötet. Nicht nur von ihren Familien, Freunden, Verwandten und Bekannten werden sie schmerzlich vermisst, auch wir alle haben als Gesellschaft 101 Frauen verloren. 101 Menschenleben fehlen fortan, 101 Menschen, die auf Ziele hinarbeiteten, die Ideen verwirklichten, die Träume hatten, sich engagierten, teilhatten, lebten.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen und konsequentes Handeln können Anerkennung und Sichtbarkeit für die Betroffenen häuslicher Gewalt geschaffen und der Wert von Frauenleben bejaht werden. Es ist an der Zeit, dass alle gesellschaftlichen Akteure Verantwortung übernehmen und sich für eine gewaltfreie Zukunft engagieren. Dies ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch der Menschlichkeit und des Respekts gegenüber der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen.

Literatur

24/7 und Backup (2023): *Jahresstatistiken 2018- 2022*. Hamburg: Frauen helfen Frauen Hamburg e.V.. (zur Analyse zur Verfügung gestellt).

Baer, Judit; Kruber, Anja; Weller, Konrad; Seedorf, Wiebke; Bathke, Gustav-Wilhelm & Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.) (2023): *Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa) - Studie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking*. Merseburg: Hochschule Merseburg. <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/medienobjekte/586319/download>. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

Balschmiter, Peter & Bley, Rita (2018): *Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern Abschlussbericht zur zweiten Befragung in 2018*. Güstrow. https://www.fh-guestrow.de/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/dunkelfeldstudie-m-v?file=files/dateien/forschung/dunkelfeldstudie/abschlussbericht_zweite_befragung.pdf&cid=2488. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

Bandura, Albert (1977): *Social learning theory*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.

Bartens, Werner (2020): Emotionale Gewalt- Die unsichtbare Keule? In: Büttner, Melanie (Hrsg.): *Handbuch Häusliche Gewalt*. (S. 24-35). Stuttgart: Schattauer.

Benz, Benjamin (2013): Politische Interessenvertretung in der Sozialen Arbeit. In: Benjamin Benz; Günter Rieger; Werner Schöning & Monika Többe-Schukalla (Hrsg.): *Politik Sozialer Arbeit. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse*. (1. Auflage, Seite 70-85). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen BIG e.V. (2012): *10 Jahre Gewaltschutzgesetz* Berlin: BIG-Koordinierung. https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/1206_10-Jahre-Gewaltschutzgesetz.pdf. (zuletzt aufgerufen am 08.05.2023).

Birkel, Christoph (2014): Hellfeld vs. Dunkelfeld: Probleme statistikbegleitender Dunkelfeldforschung am Beispiel der bundesweiten Opferbefragung im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD). In: Eifler, Stefanie & Pollich, Daniela (Hrsg.): *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen*. (S. 67-94). Wiesbaden: Springer VS.

Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa & Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Boldt, Julia und Jarchow, Esther (2006): *Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg*. Hamburg: Landeskriminalamt LKA 11. https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2014/27631/pdf/studie_beziehungsgewalt_do.pdf. (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

Bourdieu, Pierre & Passeron, Jean-Claude (1973): *Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Böhnisch, Lothar (2010): *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung*. 4. Auflage. Weinheim. München: Juventa.

Brzank, Petra (2009): (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*. 2009 (52) 330–338.

Bundesgesetzblatt [BGBl.] Österreich (1996): *Gesetz-Nr. 759. Bundesgesetz über Änderungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Exekutionsordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG)*. Wien: Verlagspostamt. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996_759_0/1996_759_0.pdf. (zuletzt aufgerufen am 10.05.2023).

Bundesgesetzblatt [BGBl.] Jahrgang 1949 Teil III Nr. 1: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundesanzeiger. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl149001.pdf. (zuletzt aufgerufen am 12.05.2023).

Bundesgesetzblatt [BGBl.] Jahrgang 2001 Teil I Nr. 67: *Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung*. Bonn: Bundesanzeiger. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl101s3513.pdf%27%5D_1689963482639. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Bundesgesetzblatt [BGBl.] Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53: *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution*. Bonn: Bundesanzeiger. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.c

[omponent.Hitlist_0&bk=bgb1&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%271033547%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=BCB1D411](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3). (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

Bundeskriminalamt (BKA) (2022): *Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2022*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Bundeskriminalamt (BKA) (2023): *Statistiken und Lagebilder. Partnerschaftsgewalt-Kriminalstatistische Auswertung*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html. (zuletzt aufgerufen am 25.05.2023).

Bundeskriminalamt (BKA) (2023): *Kriminalstatistisch-kriminologische Analysen und Dunkelfeldforschung*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/ViktimisierungssurveyDunkelfeldforschung/viktimisierungssurveyDunkelfeldforschung_node.html. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Bundeskriminalamt (BKA) (2023): *Lagebild häusliche Gewalt 2022*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HauslicheGewalt/HauslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS], Referat Information, Monitoring, Bürgerservice (2021): *Entschädigung für Opfer von Gewalttaten* Bonn: Bundesregierung https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a719-hilfe-fuer-opfer-von-gewalttaten-256.pdf?__blob=publicationFile&v=4. (zuletzt aufgerufen am 12.05.2023).

Bundesrat (2001): *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung* Drucksache 11/01 Bonn: Bundesanzeiger VerlagsgmbH. <https://dserver.bundestag.de/brd/2001/D11+01.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 09.05.2023).

Bundesregierung (1999): *Aktionsplan I – Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84222/a9a1b2e6efa085a82b8050a433d295ff/gewalt-aktionsplan-gewalt-frauen-ohne-vorwort-data.pdf>. (zuletzt abgerufen am 09.05.2023).

Bundestag Drucksache 18/12037, 18. Wahlperiode, 24.04.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

<https://dserver.bundestag.de/btd/18/120/1812037.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. [bff] (2012): *10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt Ergebnisse der Mitgliederbefragung des bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. im Februar 2012 Zusammenfassung der Ergebnisse* Berlin: bff.

[https://publikationen.uni-](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79643/bff_2012_Auswertung_bff-Umfrage_Gewaltschutzgesetz.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

[tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79643/bff_2012_Auswertung_bff-Umfrage_Gewaltschutzgesetz.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79643/bff_2012_Auswertung_bff-Umfrage_Gewaltschutzgesetz.pdf?sequence=1&isAllowed=y) oder

<http://dx.doi.org/10.15496/publikation-21041>. (zuletzt aufgerufen am 22.05.2023).

Büttner, Melanie (2020): *Handbuch Häusliche Gewalt*. Stuttgart: Schattauer.

Bydlinski, Franz & Bydlinski Peter (2018): *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*. Wien: Facultas.

Dearing, Albin; Haller, Birgitt; Liegl, Barbara: (2000): *Das österreichische Gewaltschutzgesetz*. Wien: Verlag Österreich.

Dlugosch, Sandra (2010): *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. Wiesbaden: Springer VS.

Dölling, Dieter; Hermann, Dieter & Laue, Christian (2022): *Kriminologie – Ein Grundriss*. Heidelberg: Springer.

Döring, Nicola (2023): *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Drucksache 21/13879, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode, 03.08.2018.

<https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/63239/.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 23.06.2023).

Drucksache 21/15152, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode, 27.11.2018.

[https://www.buergerschaft-](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/64599/bericht_des_ausschusses_fuer_soziales_arbeit_und_integration_ueber_die_drucksachen_21_13075_den_opferschutz_in_hamburg_staerken_antrag_fdp_und_21_1451.pdf)

[hh.de/parldok/dokument/64599/bericht_des_ausschusses_fuer_soziales_arbeit_und_integration_ueber_die_drucksachen_21_13075_den_opferschutz_in_hamburg_staerken_antrag_fdp_und_21_1451.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/64599/bericht_des_ausschusses_fuer_soziales_arbeit_und_integration_ueber_die_drucksachen_21_13075_den_opferschutz_in_hamburg_staerken_antrag_fdp_und_21_1451.pdf). (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

Drucksache 21/19677, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode, 14.01.2020.
https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69366/bericht_zur_umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maedchen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_1_0994_z.pdf. (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

Drucksache 22/4012, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode, 27.04.2021.
https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/75337/immer_wieder_kommt_es_zu_erschuetternden_taten_werden_opfer_von_beziehungsgewalt_in_hamburg_ausreichend_geschuetzt_ii.pdf. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Ebert, Cara & Steinert, Janina (2021): Prevalence and risk factors of violence against women and children during COVID-19, Germany. In: *Bull World Health Organ*, 2021 (99), S.429–438.

European Agency for Fundamental Rights [FRA] (2014): *Violence against women: an EU-wide survey*. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
<https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

Franke, Edgar (Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland) (2021): *Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland*. Berlin: BMJV
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/2021_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile. (abgerufen am 05.05.2023).

Frauenhauskoordinierung e.V. (2006): *Newsletter No.5 03/2006. Das Gewaltschutzgesetz in der Praxis*. Frankfurt:
https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Newsletter/News1_5-maerz06.pdf. (zuletzt aufgerufen am 22.05.2023).

Frings, Dorothee (2019): Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften. In: Meike Sophia Baader · Tatjana Freytag · Darijusch Wirth (2019): *Flucht – Bildung – Integration? Bildungspolitische und pädagogische Herausforderungen von Fluchtverhältnissen* (S. 93-118). Wiesbaden: Springer VS.

Frommel, Monika (2007): *Feministische Kriminologie*. In: Karlhans Liebl (Hrsg.): *Kriminologie im 21. Jahrhundert* (1. Auflage, S. 107-124). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Fuchs, Gesine (2019): Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen. In: Christian Boulanger; Julika Rosenstock & Tobias Singelstein (Hrsg.): *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*. (S. 243-259). Wiesbaden: Springer VS.
- Galtung, Johan (1975): *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch.
- Gelles, Richard J. (2002): Gewalt in der Familie. In: Heitmeyer, Wilhelm & Hagan, John (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gerhard, Ute (2007): ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In S. Opfermann (Hrsg.): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*. (S. 11–30). Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.
- Götz, Isabell; Schürmann, Heinrich (2016): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen*. Brühl: Deutscher Familiengerichtstag e.V..
- Grote, Andy als Innensenator bei Pressekonferenz zur Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022, am 08.02.2022 in Hamburg. <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/presse/16897964/2023-02-08-pks-2022/>. (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).
- Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph & Mischkowitz, Robert (2015): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1 Ziele, Nutzen und Forschungsstand*. Wiesbaden: BKA. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_47_1_ViktimisierungsbefragungenInDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=3. (zuletzt aufgerufen am 12.06.2023).
- Heinz, Wolfgang (1986): *Rechtstatsachenforschung heute*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Helfferrich, Cornelia (2004): Abschlussbericht zum 30.10.2004. Forschungsprojekt. Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. „Platzverweis – Beratung und Hilfen“. Im Auftrag des Sozialministerium Baden-Württemberg. In: Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsinstitut der Kontaktstelle praxisorientierte Forschung. Freiburg. S. 8-163. Online: <http://www.sozialministerium.de/sixcms/media.php/1442/PlatzverweisForschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

- Jarchow, Esther (2009): *Dynamik von Eskalationsprozessen im Kontext von Beziehungsgewalt*. Hamburg: Landeskriminalamt Hamburg LKA SP2. <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-21082>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).
- Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirmacher, Gesa; Hagemann-White, Carol (2002): *Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt Auswertungen der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 193.1). Stuttgart, Berlin & Köln: Kohlhammer.
- Kersting, Stefan & Erdmann, Julia (2014): Analyse von Hellfelddaten – Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele. In: Eifler, Stefanie & Pollich, Daniela (Hrsg.): *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen*. (S. 9-29). Wiesbaden: Springer VS.
- Landeskriminalamt Hamburg, FSt 11 (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2018. Jahrbuch PKS 2018. Hamburg: Polizei Hamburg. <https://www.hamburg.de/contentblob/12289868/49b59e72073b7c5e82c8800d36df8734/data/pks-2018-jahrbuch-do.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).
- Landeskriminalamt Hamburg, FSt 11 (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019. Jahrbuch PKS 2019. Hamburg: Polizei Hamburg. https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2020/107973/pdf/pks_2019.pdf. (zuletzt aufgerufen am 20.07.2023).
- Landeskriminalamt Hamburg, Fachstab 1, Analyse- und Lagezentrum (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020. Jahrbuch PKS 2020. Hamburg: Polizei Hamburg. https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2022/132772/pdf/pks_2020_do1.pdf. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).
- Landeskriminalamt Hamburg, Fachstab 1, Analyse- und Lagezentrum (2022): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2021. Jahrbuch PKS 2021. Hamburg: Polizei Hamburg. <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/552768/5891cbf54c978faa9a963cc939f940a8/pks-2021-jahrbuch-do-data.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).
- Landeskriminalamt Hamburg, Fachstab 1, Analyse- und Lagezentrum (2023): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2022. Jahrbuch PKS 2022. Hamburg: Polizei Hamburg. <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/671742/6642432f4cef9de0494d7593dfef7e8d/pks-2022-jahrbuch-do-data.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).
- Landeskriminalamt Niedersachsen [LKA Niedersachsen] (2022): *Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021*.

Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen, Forschung, Prävention und Jugend (FPJ).
<https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=3853&datei=Pr%E4sentation+Forum+8.pdf>.
(zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen [LKA NRW] (2020): *Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht..* Düsseldorf: Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle.
<https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 17.07.2023).

Leclerc, Florian (2014): *Schutz vor Schlägern*. In: Frankfurter Rundschau, 17.09.2014.
<https://www.fr.de/frankfurt/schutz-schlaegern-11086138.html>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Lehmann, Katrin (2016): *Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt. Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen*. Wiesbaden: Springer VS.

Lehmann, Katrin (2020): »Wer schlägt, der geht!« Die polizeiliche Wegweisung auf dem Prüfstand. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 2020 (4), 123-126.

Lembke, Ulrike (2009): Das Recht des Stärkeren. Zur schwierigen dogmatischen Beziehung von Heimtückemord, Trennungstötung und Gewaltschutzgesetz. *Neue Kriminalpolitik NK* 2009 (3), S. 109-114.

Loseke, Donileen (1992): *The battered woman and shelters: the social construction of wife abuse*. New York: SUNY Press.

Mörth, Anita (2006): Handlungsvorschläge für einen nicht-binären Umgang mit Geschlecht. In Anita Mörth & Barbara Hey (Hrsg.): *geschlecht + didaktik* (S. 78–93). Graz: Eigenverlag der Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenförderung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Nussbaum, Arthur (1914): *Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Oestreich, Heide (2020): Wenn Corona auf Piraten und Prinzessinnen trifft. In: Internetauftritt Gunda-Werner-Institut, Heinrich Böll Stiftung am 27.03.2020. <https://www.gwi-boell.de/de/2020/03/27/wenn-corona-auf-piraten-und-prinzessinnen-trifft>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Opferhilfe Hamburg e.V. (2023): *Daten zum Rechtsmobilisierungsverhalten beratener Frauen*. Hamburg: Opferhilfe Hamburg e.V.. (zur Analyse zur Verfügung gestellt).

Peichl, Jochen (2008): *Destruktive Paarbeziehungen. Das Trauma intimer Gewalt*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Peschel-Gutzeit, Lore-Maria (2006): Häusliche Gewalt und Opferschutz im Spiegel der Justiz. *Rechtsmedizin* 2006 (16), S. 82–87.

Pohlmann, Markus (2022): *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. München: UVK Verlag.

Polizei Hamburg (2020): *Dunkelfeldbefragung der Polizeien von Bund und Ländern als neue behördliche Daueraufgabe- „SKiD.Hamburg“*. Hamburg: Kriminologische Forschungsstelle. <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/552956/df4528d0e9699d146e52f4441532ae2c/bevoelkerungsbefragung-skid-hamburg-do-data.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 23.06.2023).

Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. 2. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Prätor, Susann (2014): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz. In: Eifler, Stefanie & Pollich, Daniela (Hrsg.): *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen*. (S. 31-65). Wiesbaden: Springer VS.

Reinken, Werner (2017): § 2 GewSchG. In: Georg Bamberger & Herbert Roth (Hrsg.): *Beck'scher Online-Kommentar BGB* (43. Auflage, GewSchG). München: Beck.

Remscheider Generalanzeiger (n.d.): Caritasverband bietet neue Hilfe für geprügelte Frauen an. <https://www.rga.de/rhein-wupper/caritasverband-bietet-neue-hilfe-gepruegelte-frauen-4573317.html>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Richter, Caroline & Mojescik Katharina (2021): *Qualitative Sekundäranalysen. Daten der Sozialforschung aufbereiten und nachnutzen*. Wiesbaden: Springer VS.

Riesner, Lars & Glaubitz, Christoffer (2020): Sicherheit und Kriminalität in Schleswig-Holstein. Kernbefunde des Viktimisierungssurvey 2019. Kiel: Kriminologische Forschungsstelle. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/DasSindWir/LKA/KFS/downloads/Kernbefunde_Dunkelfeldstudie_2019.pdf?blob=publicationFile&v=1. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

- Rudolf, Beate (2020): Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): *Mit RECHT zur Gleichstellung! Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979.* (Seite 23- 28). Berlin: BMFSFJ.
- Rupp, Marina (2005): *Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz — Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung.* Köln: Bundesanzeiger.
- Schiel, Stefan; Thiele, Niels & Schumacher, Dennis (2020): *Methodenbericht. Bevölkerungsbefragung zum Thema „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“.* Bonn: infas.
https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/infas_Methodenbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfale....pdf. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).
- Schiller, Kai (28.04.2023): Innensenator Hamburg. Wie Andy Grote die vielen Rücktrittsforderungen überlebte. *Hamburger Abendblatt*.
<https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article238256921/Wie-Andy-Grote-die-vielen-Ruecktrittsforderungen-ueberlebt.html>. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).
- Schröttle, Monika & Ansorge, Nicole (2009): *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 20.07.2023).
- Schröttle, Monika & Müller, Ursula (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.* Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).
- Schweikert, Birgit (26.04.2012): *Das Ziel ist der Weg: Politische Bedeutung und Wirkung des Gewaltschutzgesetzes 2002* [Vortrag]. Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, Bahnhof Langendreer Bochum.
https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/dokumentation-der-bff-fachtagung-2012-10-jahre-gewaltschutzgesetz-bestandsaufnahme-zum-veraenderten-gesellschaftlichen-umgang-mi.html?file=files/userdata/veroeffentlichungen/studien-dokus/2012/bff_2012_Kongress_Gewaltschutzgesetz.pdf&cid=. (zuletzt aufgerufen am 21.07.2023).

Schwind, H.-D; Schwind, J.V. (2021): *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 24. Auflage Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Singelstein, Tobias & Kunz, Karl-Ludwig (2021): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. Bern: Haupt.

Sozialbehörde Hamburg (30.09.2022): *Factsheet Opferschutz 2020*.

<https://www.hamburg.de/contentblob/16540156/dcc933fb4dae33b26a78ee978264f720/data/factsheet-opferschutz-2020.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 20.07.2023).

Sozialbehörde Hamburg (30.09.2022): *Factsheet Opferschutz 2021*.

<https://www.hamburg.de/contentblob/15814710/423443e76d55533ded3ddcec8deddab8/data/factsheet-opferschutz-2021.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 20.07.2023).

Statistikamt Nord (2023): *Bevölkerungsdaten Hamburg. Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung*, zuletzt aktualisiert am 22.05.2023. Download unter <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/#c8602>. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): *Fachserie 10 Reihe 2.2. Rechtspflege. Familiengerichte. Jahr 2020*.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile. (zuletzt aufgerufen am 23.06.2023).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): *Fortschreibung des Bevölkerungsstandes Deutschland*.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1683287876820&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12411-0008&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>. Abrufbar auf: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1689965245088&code=12411#abreadcrumb>. (zuletzt aufgerufen am 05.05.2023).

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): *Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen*. Berlin und Toronto: Barbara Budrich Opladen.

Steffen, Wiebke (2012): *10 Jahre Gewaltschutzgesetz- Eine Zwischenbilanz*. Fachtagung 15. Oktober 2012 in Hannover Betrifft: Häusliche Gewalt. 10 Jahre Landesaktionsplan Häusliche Gewalt. Erfahrungen und Perspektiven des Landespräventionsrates Niedersachsen

<https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=1400&datei=10-Jahre-Gewaltschutzgesetz-Vortrag-Dr-Wiebke-Steffen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.05.2023).

Tanzer, Lena & Fasching, Helga (2022). Einsätze feministischer Erkenntnistheorie für partizipative Forschung im Kontext sozialer Ungleichheit: Anerkennung aus forschungsethischer und epistemologischer Sicht [53 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 23(1), Art. 24. <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-23.1.3761>. (zuletzt aufgerufen am 23.06.2023).

Theunert, H. (1987): *Gewalt in den Medien-- Gewalt in der Realität*. Opladen: Leske+Budrich.

Ueckerth, Linda (2014): *Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung*. Herbolzheim: Centaurus.

Walker, Lenore (1979): *The battered women*. New York: Harper & Row.

Wank, Rolf (2020): *Juristische Methodenlehre. Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*. München: Verlag Franz Vahlen.

Wetzels, Peter (24.06.2015): *Die Bedeutung kriminalstatistischer Daten (Hell- und Dunkelfeld) für Wissenschaft und kriminologische Forschung*. [Vortrag]. Forum KI 2015, Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2015/kiforum2015WetzelsKurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2. (zuletzt aufgerufen am 18.07.2023).

Anhang

Anhang 1 – E-Mail-Verlauf Kriminologische Forschungsstelle

Von: Lisa-Maria S. <lisa.maria.sappelt@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 28. April 2023 13:16
An: POL-SKiD.Hamburg <skid.hamburg@polizei.hamburg.de>
Betreff: [EXTERN] SKiD Studie Hamburg 2020 und 2022

Moin liebes Team,

Als Studentin der Sozialen Arbeit verfasse ich aktuell meine Bachelorarbeit zum Thema Gewaltschutzgesetz. Unter anderem forsche ich dabei zur Inanspruchnahme von rechtlichen Optionen durch gewaltbetroffene Frauen. Teil meines Forschungsinteresses ist der Zugang zu und die Abbildung des Dunkelfelds von Betroffenen häuslicher Gewalt in Hamburg. Neben den bundesweiten Ergebnissen der ersten SKiD Studie 2020, möchte ich gerne auch die in Hamburg durchgeführte SKiD Studie für meine Arbeit auswerten. Können Sie mir die Studie und deren Ergebnisse aus den Jahren 2020 und 2022 als PDF zur Verfügung stellen?

Über Ihre Hilfe würde ich mich sehr freuen, für Ihre Mühe bedanke ich mich bereits im Voraus.
Viele Grüße,
Lisa-Maria Sappelt

Xxx schrieb am Fr, 28.04.2023 14:18:

Hallo Frau Sappelt,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für SKiD.Hamburg interessieren. Leider sitzen wir noch an der finalen Auswertung des Hamburger Datensatzes und können Ihnen derzeit (noch) keine Ergebnisse zur Verfügung stellen.

Ich empfehle Ihnen aber, falls noch nicht geschehen, für weitere Dunkelfelderkenntnisse einen Blick in diese Veröffentlichung der Forschungsstelle des LKA NRW zu werfen:

<https://polizei.nrw/artikel/sicherheit-und-gewalt-in-nrw>

Weiterhin viel Erfolg bei der Bachelorarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Landeskriminalamt– Kriminologische
Forschungsstelle (LKA FSt 13)
Bruno-Georges-Platz 1 | D-22297 Hamburg
Telefon: +49 (0)40/4286 70131

Anhang 2 – E-Mail-Verlauf Justizbehörde Statistik

Von: Lisa-Maria S. <lisa.maria.sappelt@gmail.com>
Gesendet: Montag, 27. März 2023 10:37
An: Justizbehörde Statistik <justizbehoerdestatistik@justiz.hamburg.de>
Betreff: [EXTERN] Daten zum Gewaltschutzgesetz

Moin liebes Statistikteam,

im Zuge meiner Bachelorarbeit zum Thema Gewaltschutzgesetz werbe ich unter anderem Daten zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes zwischen den Jahren 2018 und 2022 in Hamburg aus. Folgende Zahlen fehlen mir dabei noch:

Wie viele Anträge gem. § 1 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg gestellt?

Wie viele Anträge gem. § 2 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg gestellt?

Wie viele gerichtliche Anordnungen gem. 1 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg erlassen?

Wie viele gerichtliche Anordnungen gem. 2 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg erlassen?

Wie viele Verfahren gem. § 4 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum von 2018-2022 in Hamburg geführt?

Des Weiteren würde ich gerne wissen, ob Daten zur Geschlechtsidentität bei den antragstellenden Personen erhoben werden? Also wird erfasst wie viele der gestellten Anträge nach § 1 und § 2 GewSchG von Männern, wie viele von Frauen und wie viele von anderen Geschlechtern stammen? Ihre Unterstützung würde mir bei meiner Forschungsarbeit sehr weiterhelfen. Für Ihre Mühe bedanke ich mich bereits im Voraus!

Vielen Dank und viele Grüße,
Lisa-Maria Sappelt

Xxx schrieb am Di, 20.06.2023 14:59:

Liebe Frau Sappelt,

der Tabelle können Sie die angefragten Zahlen entnehmen. Wir hoffen, dass Ihnen das weiterhilft.

<u>Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen anhängig:</u>	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgerichte					
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	1.391	1.524	1.596	1.321	1.176
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	354	403	428	308	349
Hanseatisches Oberlandesgericht					
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG - insgesamt	32	25	21	18	27
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG - insgesamt	32	7	8	4	10

Eine statistische Erfassung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und zur Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG erfolgt innerhalb eines Jahres erst, wenn das familiengerichtliche Verfahren insgesamt erledigt ist. Die Erledigungsart wird dabei nicht erfasst (Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG oder Erledigung auf andere Weise, zum Beispiel durch Zurückweisung des Antrags).

Viele Grüße
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Anhang 3 – E-Mail-Verlauf Staatsanwaltschaft Hamburg

Von: Lisa-Maria Sappelt <lisa.maria.sappelt@gmail.com>

Gesendet: Dienstag, 18. April 2023 12:12

An: Pressestelle-Staatsanwaltschaft <pressestelle-staatsanwaltschaft@sta.justiz.hamburg.de>

Betreff: [EXTERN] Daten zur Inanspruchnahme des GewSchG 2018-2022

Sehr geehrte xxx,

im Zuge meiner öffentlichen Bachelorarbeit zum Thema Gewaltschutzgesetz werde ich unter anderem Daten zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes zwischen den Jahren 2018 und 2022 in Hamburg aus.

Folgende Zahlen fehlen mir dabei noch:

Wie viele Anträge gem. § 1 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg gestellt?

Wie viele Anträge gem. § 2 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg gestellt?

Wie viele gerichtliche Anordnungen gem. 1 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg erlassen?

Wie viele gerichtliche Anordnungen gem. 2 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum 2018-2022 in Hamburg erlassen?

Wie viele Verfahren gem. § 4 GewSchG wurden pro Jahr im Zeitraum von 2018-2022 in Hamburg geführt?

Des Weiteren würde ich gerne wissen, ob Daten zur Geschlechtsidentität bei den antragstellenden Personen erhoben werden? Also wird erfasst wie viele der gestellten Anträge nach § 1 und § 2 GewSchG von Männern, wie viele von Frauen und wie viele von anderen Geschlechtern stammen?

Ihre Unterstützung würde mir bei meiner Forschungsarbeit sehr weiterhelfen. Für Ihre Mühe bedanke ich mich bereits im Voraus!

Vielen Dank und viele Grüße,

Lisa-Maria Sappelt

xxxx schrieb am Di., 18. Apr. 2023, 15:57:

Sehr geehrte Frau Sappelt,

Ihre Anfrage wurde an die Grundsatzabteilung der Staatsanwaltschaft weitergeleitet und hier unter dem Az. S145100-03EBL23.017 erfasst.

Bedauerlicherweise können die von Ihnen erbetenen Daten nicht (mit vertretbarem Aufwand) in Erfahrung gebracht und mitgeteilt werden. Die Staatsanwaltschaft ist als Organ der Rechtspflege für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig. Die Befassung mit der Antragsstellung gem. § 1-2 GewSchG fällt jedoch nicht in die hiesige Zuständigkeit. Entsprechende Beschlüsse werden vom Zivilgericht erlassen, sodass die gewünschten Daten ggf. dort erfragt werden müsste. Die Staatsanwaltschaft befasst sich vornehmlich mit der Ahndung von Verstößen gem. § 4 GewSchG. Aufgrund des hohen Fallaufkommens, gepaart mit der derzeitig angespannten Lage in der hiesigen IT-Abteilung können Ihnen hierzu jedoch ebenfalls keine Daten bereitgestellt werden. Eine entsprechende Auswertung ist derzeit nicht durchführbar.

Es tut mir leid Ihr Forschungsvorhaben nicht weiter unterstützen zu können. Möglicherweise könnten Sie über die Verwaltung der Amtsgerichte oder die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz noch Daten erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwaltschaft Hamburg

Von: Lisa-Maria S. <lisa.maria.sappelt@gmail.com>

Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 15:01

An: xxx@sta.justiz.hamburg.de>

Betreff: [EXTERN] Re: Daten zur Inanspruchnahme des GewSchG 2018-2022

Sehr geehrt xxx,

Für Ihre schnelle und ausführliche Antwort im April war ich sehr dankbar. Meine Recherche steht nun kurz vor dem Abschluss, aber eine Frage habe ich noch:

Gibt es keine öffentlichen Statistiken der Staatsanwaltschaft Hamburg? Angelehnt an die Fachserie 10 Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes, aus denen hervorgeht wie viele Anklageerhebungen, eingeleitete, abgeschlossene und eingestellte Ermittlungsverfahren und Verurteilte es zu welcher Straftat pro Jahr in Hamburg gibt? In der dann beispielsweise auch die ergangenen Strafbefehle nach Paragraph 4 GewSchG entnehmbar sind?

Ich konnte nichts finden, aber kann mir nicht vorstellen, dass es dazu in Hamburg keine veröffentlichten Statistiken gibt.

Vielleicht können Sie mir auch damit noch einmal weiterhelfen.

Für Ihre Mühe und Zeit bedanke ich mich bereits im Voraus und wünsche ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen,

Lisa-Maria Sappelt

Xxx schrieb am Di, 27.06.2023 12:43:

Sehr geehrte Frau Sappelt,

mir ist leider keine von uns herausgegebene Statistik bekannt, die die von Ihnen gesuchten Daten enthält. Unsererseits werden lediglich wenig Zahlen – insbesondere zu einzelnen Delikten – veröffentlicht (anders als die PKS o.ä.). Möglicherweise können Sie über das zuständige Statistikamt weitere Erkenntnisse erlangen.

Sofern Sie Ihre Suche nicht bereits auf die Parlamentsdatenbank ausgeweitet haben, könnten Sie ggf. auch dort weitere Informationen finden ([Parlamentsdatenbank: Dokumentennummer \(buergerschaft-hh.de\)](#)). Ich würde Ihnen vorschlagen dort nach entsprechenden Drucksachen zu suchen, die ggf. derartige Daten erfragt bzw. zum Thema hatten. Konkrete Beispiele kann ich leider nicht erinnern, lediglich die Drucksache 22/7170 könnte zum Thema passen.

Für Ihr weiteres Forschungsvorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwaltschaft Hamburg

Prüfungsrechtliche Erklärung der/des Studierenden

Angaben des bzw. der Studierenden:

Name: Sappelt Vorname: Lisa-Maria Matrikel-Nr.: [REDACTED]

Fakultät: Sozialwissenschaften Studiengang: Soziale Arbeit BA

Semester: 07

Titel der Abschlussarbeit:

Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtsmobilisierungsrate in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen in Hamburg aus sozialarbeiterischer Perspektive

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig verfasst, nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Hamburg, 25.07.2023

Ort, Datum, Unterschrift Studierende

Erklärung der/des Studierenden zur Veröffentlichung der vorstehend bezeichneten Abschlussarbeit

Die Entscheidung über die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung der Abschlussarbeit liegt grundsätzlich erst einmal allein in der Zuständigkeit der/des studentischen Verfasserin/Verfassers. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) erwirbt die Verfasserin/der Verfasser einer Abschlussarbeit mit Anfertigung ihrer/seiner Arbeit das alleinige Urheberrecht und grundsätzlich auch die hieraus resultierenden Nutzungsrechte wie z.B. Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Online-Nutzung usw., also alle Rechte, die die nicht-kommerzielle oder kommerzielle Verwertung betreffen.

Die Hochschule und deren Beschäftigte werden Abschlussarbeiten oder Teile davon nicht ohne Zustimmung der/des studentischen Verfasserin/Verfassers veröffentlichen, insbesondere nicht öffentlich zugänglich in die Bibliothek der Hochschule einstellen.

Hiermit genehmige ich, wenn und soweit keine entgegenstehenden Vereinbarungen mit Dritten getroffen worden sind,
 genehmige ich nicht,

dass die oben genannte Abschlussarbeit durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, ggf. nach Ablauf einer mittels eines auf der Abschlussarbeit aufgetragenen Sperrvermerks kenntlich gemachten Sperrfrist

von 0 Jahren (0 - 5 Jahren ab Datum der Abgabe der Arbeit),

der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Im Falle der Genehmigung erfolgt diese unwiderruflich; hierzu wird der Abschlussarbeit ein Exemplar im digitalisierten PDF-Format auf einem Datenträger beigelegt. Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung über Art und Umfang der im Rahmen der Arbeit abzugebenden Exemplare und Materialien werden hierdurch nicht berührt.

Hamburg, 25.07.2023

Ort, Datum, Unterschrift Studierende

Datenschutz: Die Antragstellung ist regelmäßig mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm verbunden. Weitere Informationen zum Umgang der Technischen Hochschule Nürnberg mit Ihren personenbezogenen Daten sind unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.th-nuernberg.de/datenschutz/>